



Statistischer Bericht



Bautätigkeit im Freistaat Sachsen 2020

F II 2 – j/20

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss
Juli 2021

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
jährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht F II 2 - /J20
Bautätigkeit im Freistaat Sachsen
2020

[Titel](#)

[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

[Ergebnisdarstellung](#)

Tabellen

1. [Baugenehmigungen insgesamt nach Gebäudearten und Bauherren](#)
2. [Baugenehmigungen für neue Wohn- und Nichtwohngebäude nach Gebäudearten und Bauherren](#)
3. [Baugenehmigungen insgesamt nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
4. [Baugenehmigungen für neue Wohngebäude nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
5. [Baugenehmigungen für neue Wohngebäude mit 1 und 2 Wohnungen, darunter im Fertigteilbau nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
6. [Baugenehmigungen für neue Nichtwohngebäude nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
7. [Baugenehmigungen für neue Wohngebäude nach Gebäudearten und Haustypen](#)
8. [Durchschnittliche veranschlagte Kosten von Baugenehmigungen für neue Wohngebäude ab 2000 nach Gebäudearten und Haustypen](#)
9. [Baugenehmigungen für neue Wohn- und Nichtwohngebäude nach Gebäudearten und Art der Beheizung](#)
10. [Baugenehmigungen für neue Wohn- und Nichtwohngebäude nach Gebäudearten und Art der vorwiegend verwendeten primären Heizenergie](#)
11. [Baugenehmigungen für neue Wohn- und Nichtwohngebäude nach Gebäudeart und Art der vorwiegend verwendeten sekundären Heizenergie](#)
12. [Baugenehmigungen und veranschlagte Kosten für neue Wohn- und Nichtwohngebäude nach Gebäudearten und überwiegend verwendetem Baustoff](#)
13. [Baufertigstellungen insgesamt nach Gebäudearten und Bauherren](#)
14. [Baufertigstellungen für neue Wohn- und Nichtwohngebäude nach Gebäudearten und Bauherren](#)
15. [Durchschnittsgrößen und Durchschnittskosten von Baufertigstellungen für neue Wohngebäude nach Gebäudearten und Bauherren](#)
16. [Durchschnittsgrößen und Durchschnittskosten von Baufertigstellungen für neue Nichtwohngebäude nach Gebäudearten und Bauherren](#)
17. [Baufertigstellungen insgesamt nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
18. [Baufertigstellungen für neue Wohngebäude nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
19. [Baufertigstellungen für neue Nichtwohngebäude nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
20. [Baufertigstellungen insgesamt nach der Raumstruktur sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
21. [Erloschene Baugenehmigungen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
22. [Bauüberhang am 31. Dezember nach Bauzustand sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
23. [Bauüberhang für Wohngebäude am 31. Dezember nach Bauzustand, Gebäudearten, Bauherren und Genehmigungszeitraum](#)
24. [Genehmigungszeitraum](#)
25. [Bauabgänge insgesamt, Totalabgänge und Abgänge durch Nutzungsänderung, nach der Raumstruktur sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
26. [Bauabgänge im Wohnbau nach Gebäudearten, Eigentümern, Baujahren und Abgangsursachen](#)
27. [Bauabgänge im Nichtwohnbau nach Gebäudearten, Eigentümern, Baujahren und Abgangsursachen](#)
28. [Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden am 31. Dezember nach der Raumstruktur sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
29. [Wohnungen in Wohngebäuden am 31. Dezember nach Gebäudearten sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
30. [Wohnungsbestand am 31. Dezember nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)

Abbildungen

1. [Baugenehmigungen von Wohnungen in neuen Wohngebäuden ab 2010 nach Gebäudearten](#)
2. [Baufertigstellungen von Wohnungen in neuen Wohngebäuden ab 2010 nach Gebäudearten](#)
3. [Fertig gestellte Wohnungen ab 2010 nach der Raumstruktur](#)
4. [Bauabgänge im Wohnbau ab 2010](#)
5. [Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 nach Gebäudearten](#)
6. [Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 nach Anzahl der Räume](#)

[Inhalt](#)**Vorbemerkungen**

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgende Links gelangen Sie zu den Qualitätsberichten:

[Baugenehmigungen](#)

[Baufertigstellungen](#)

[Bauabgang](#)

[Bauüberhang](#)

[Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bauen/baugenehmigungen.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 03.05.2021

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bauen/baufertigstellungen.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 16.02.2021

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bauen/bauabgang.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 03.05.2021

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bauen/bauueberhang.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 03.05.2021

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Wohnen/Wohnungsbestand.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 03.05.2021

Ergebnisdarstellung

Baugenehmigungen

Im Jahr 2020 meldeten die Bauaufsichtsbehörden dem Statistischen Landesamt die Genehmigung von 10 627 Bauanträgen im Hochbau (2019: 10 617). Davon entfielen auf den Wohnbau 8 003 und auf den Nichtwohnbau 2 624 Baumaßnahmen. Im Wohnbau sollen 14 455 Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von 1 504 100 m² durch Neubau und Veränderungen an bereits vorhandenen Gebäuden entstehen. Im Nichtwohnbau sind 1 411 400 m² Nutzfläche geplant.

Im Wohnneubau ist die Errichtung von 12 788 Wohnungen vorgesehen (2019: 12 273). Es sind 3 846 Wohnungen in Einfamilienhäusern, 412 in Zweifamilienhäusern und 8 530 in Mehrfamilienhäusern (einschließlich Wohnheimen) genehmigt worden. Unter den 4 560 neuen Wohngebäuden sind 285 Gebäude mit insgesamt 3 110 Eigentumswohnungen vorgesehen.

Die privaten Haushalte sind im Wohnneubau als Bauherren mit 3 896 Genehmigungen (85 Prozent) am stärksten vertreten. Als zweite größere Gruppe sind die Wohnungsunternehmen mit 541 Genehmigungen (12 Prozent) zu nennen. Auf dem Sektor des Neubaus von Nichtwohngebäuden traten Unternehmen des Handels, der Kreditwirtschaft und der gewerblichen Dienstleistungen 376-mal (25 Prozent), des produzierenden Gewerbes 208-mal (14 Prozent), private Haushalte 653-mal (43 Prozent) und öffentliche Bauherren 150-mal (10 Prozent) als Antragsteller auf.

Baufertigstellungen

An Fertigstellungsmeldungen im Neubau wurden im Berichtsjahr 2020 dem Statistischen Landesamt 4 001 Wohngebäude (2019: 3 907) und 1 233 Nichtwohngebäude (2019: 1 305) gemeldet. Damit wurden im letzten Jahr in Sachsen 3 490 Einfamilienhäuser, 146 Zweifamilienhäuser und 365 Mehrfamilienhäuser (einschließlich Wohnheimen) fertig gestellt. Insgesamt entstanden im Wohnneubau 10 429 Wohnungen (2019: 8 337) mit einer Gesamtwohnfläche von 989 600 m² (2019: 888 000 m²). Im gleichen Zeitraum entstanden 1 233 neue Nichtwohngebäude mit 362 Wohnungen (2019: 106) und einer Gesamtwohnfläche von 15 300 m². Die geschaffene Nutzfläche beläuft sich auf 1 117 000 m² (2019: 1 172 100 m²).

Wie bei den Genehmigungen sind auch bei den Fertigstellungen neuer Gebäude im Wohnbau private Haushalte 3 409-mal (85 Prozent) und Wohnungsunternehmen 469-mal (12 Prozent) sowie im Nichtwohnbau Unternehmen des Handels, der Kreditwirtschaft und der gewerblichen Dienstleistungen 285-mal (23 Prozent), Unternehmen des produzierenden Gewerbes 200-mal (16 Prozent) und private Haushalte 484-mal (39 Prozent) als Bauherren am häufigsten vertreten. Von öffentlichen Bauherren wurden 133 Fertigstellungen (11 Prozent) gemeldet.

Im Ergebnis aller gemeldeten Baumaßnahmen (einschließlich der Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden) des Jahres 2020 wurden in Sachsen 12 032 Wohnungen fertig gestellt. Die Zahl der darin enthaltenen Wohnräume beläuft sich auf 47 627 (2019: 44 706). Die meisten dieser

Wohnungen bestehen aus vier bzw. fünf Wohnräumen (20 bzw. 18 Prozent).

Bauüberhang

Am Jahresende 2020 waren 19 805 genehmigte Bauvorhaben (Neubau und Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden) aus diesem und den Vorjahren noch nicht fertig gestellt. In diesen Gebäuden sind 29 910 Wohnungen geplant. Allein im Neubau besteht ein Überhang von 9 993 Gebäuden mit 23 595 Wohnungen. Davon wurde in 3 802 Fällen mit dem Bau noch nicht begonnen, 1 677 Gebäude waren bereits rohbaufertig (unter Dach). Mit dem Bau von weiteren 4 514 Gebäuden wurde zwar begonnen, aber sie waren noch nicht bis unter Dach vorangeschritten. Der Bauüberhang von 23 595 Neubauwohnungen ist über das Doppelte der Anzahl der im Neubau fertig gestellten Wohnungen (10 791) des Jahres 2020.

Baubgänge

Im Berichtsjahr 2020 wurden in Sachsen 280 Wohngebäude mit 1 230 Wohnungen als Abgang in ganzen Gebäuden gemeldet, die zum Großteil (48 Prozent) in den Jahren von 1949 bis 1978 errichtet wurden. Eigentümer dieser Wohnungen waren vor allem Wohnungsunternehmen (53 Prozent). Hauptsächlich wurden statt dieser Wohnungen Freiflächen geschaffen (56 Prozent).

Der Abgang von 497 ganzen Gebäuden mit 323 300 m² Nutzfläche im Nichtwohnbau betraf vor allem landwirtschaftliche Betriebsgebäude (30 Prozent), sowie Fabrik- und Werkstattgebäude (19 Prozent). Mit 29 Prozent traf es hauptsächlich Gebäude der Baujahre vor 1919. Am häufigsten entstanden an Stelle der Gebäude Freiflächen oder es wurden neue Nichtwohngebäude errichtet (jeweils 11 Prozent).

Wohngebäude- und Wohnungsbestandsfortschreibung

Am 31. Dezember 2020 gab es in Sachsen 834 345 Wohngebäude und darin 2 308 687 Wohnungen mit 175 214 300 m² Wohnfläche. Die Wohnungen befanden sich zu 22 Prozent in Einfamilienhäusern, zu 11 Prozent in Zweifamilienhäusern, zu 66 Prozent in Mehrfamilienhäusern und zu einem Prozent in Wohnheimen. Zusätzlich gibt es in Nichtwohngebäuden noch 75 045 Wohnungen mit 5 877 400 m² Wohnfläche. An der Gesamtheit der Wohnungen hatten die Vierraumwohnungen mit 30 Prozent und die Dreiraumwohnungen mit 28 Prozent die größten Anteile.

Hinweis: Die Angaben beziehen sich sowohl auf bewohnte als auch unbewohnte Wohnungen. Der Leerstand wird von der Bautätigkeitsstatistik nicht erfasst.

[Inhalt](#)**1. Baugenehmigungen insgesamt nach Gebäudearten und Bauherren**

Jahr 2020

Gebäudeart Bauherr	Gebäude Anzahl	Nutzfläche 1 000 m ²	Wohnungen		Wohnräume Anzahl	Veranschlagte Kosten 1 000 €
			insgesamt Anzahl	Wohnfläche 1 000 m ²		
			Wohnbau			
Wohngebäude mit 1 Wohnung	x	x	x	x	x	x
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	x	x	x	x	x	x
Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen	x	x	x	x	x	x
Wohnheime	15	-2,2	505	19,0	732	35 142
Wohngebäude insgesamt	8 003	147,0	14 455	1 504,1	58 804	2 584 523
dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	693	-3,1	4 030	361,9	14 013	539 139
Öffentliche Bauherren	53	3,3	251	17,9	695	43 205
Unternehmen	1 394	44,5	8 054	664,1	25 655	1 117 204
dav. Wohnungsunternehmen	1 198	40,7	7 218	591,9	22 828	997 852
Immobilienfonds	40	-4,2	103	10,6	383	13 598
sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)	156	8,0	733	61,7	2 444	105 754
Private Haushalte	6 536	98,4	6 049	815,5	32 150	1 410 308
Organisationen ohne Erwerbszweck	20	0,8	101	6,6	304	13 806
Nichtwohnbau						
Anstaltsgebäude	82	70,5	268	10,2	472	150 024
Büro- und Verwaltungsgebäude	252	115,0	45	5,0	140	309 077
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	212	104,3	16	1,7	83	34 017
Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude	1 653	966,1	246	12,5	523	986 944
dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	373	372,0	94	6,0	243	407 377
Handels- und Lagergebäude	491	372,7	40	2,7	127	301 619
Hotels und Gaststätten	149	54,6	109	3,3	134	150 786
Sonstige Nichtwohngebäude	425	155,4	26	2,1	94	462 090
Nichtwohngebäude insgesamt	2 624	1 411,4	601	31,6	1 312	1 942 152
Öffentliche Bauherren	316	145,8	-60	-3,2	-143	470 372
Unternehmen	1 159	1 088,9	497	20,4	906	1 177 688
dav. Land- u. Forstwirtsch., Fischerei	115	104,1	11	0,7	20	33 993
Produzierendes Gewerbe	336	380,7	-1	0,1	9	410 816
Handel, Kreditgew., Dienstleist., Verkehr und Nachrichtenüberm.	708	604,1	487	19,6	877	732 879
dar. Immobilienfonds	35	22,4	48	0,6	79	59 450
Private Haushalte	1 010	131,6	132	12,2	471	198 241
Organisationen ohne Erwerbszweck	139	45,1	32	2,2	78	95 851

[Inhalt](#)**2. Baugenehmigungen für neue Wohn- und Nichtwohngebäude nach Gebäudearten und Bauherren**

Jahr 2020

Gebäudeart Bauherr	Gebäude	Rauminhalt	Nutzfläche	Wohnungen		Wohnräume	Veranschlagte Kosten
				insgesamt	Wohnfläche		
	Anzahl	1 000 m³	1 000 m²	Anzahl	1 000 m²	Anzahl	1 000 €
Wohnbau							
Wohngebäude mit 1 Wohnung	3 846	2 852	106,6	3 846	561,2	22 713	938 888
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	206	243	11,1	412	46,8	1 893	77 198
Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen	504	3 308	163,6	8 115	617,1	25 896	975 373
Wohnheime	4	60	4,2	415	12,6	488	25 231
Wohngebäude insgesamt	4 560	6 463	285,5	12 788	1 237,8	50 990	2 016 690
dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	285	1 405	73,9	3 110	266,8	11 038	395 837
Öffentliche Bauherren	17	76	3,1	217	16,2	717	29 356
Unternehmen	640	2 819	130,1	7 119	540,5	22 613	837 645
dav. Wohnungsunternehmen	541	2 495	118,4	6 397	481,2	20 272	743 054
Immobilienfonds	3	20	0,4	45	4,0	186	5 020
sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)	96	304	11,3	677	55,3	2 155	89 571
Private Haushalte	3 896	3 536	150,5	5 385	676,1	27 477	1 138 564
Organisationen ohne Erwerbszweck	7	31	1,8	67	5,0	183	11 125
Nichtwohnbau							
Anstaltsgebäude	26	250	56,4	210	6,6	312	90 339
Büro- und Verwaltungsgebäude	93	631	105,1	15	2,3	81	184 575
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	140	643	100,5	2	0,2	5	26 199
Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude	1 078	7 334	921,9	164	8,3	327	686 833
dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	203	2 915	343,9	4	0,4	20	263 208
Handels- und Lagergebäude	288	3 102	359,3	37	2,8	89	212 498
Hotels und Gaststätten	48	281	54,4	119	4,6	203	92 415
Sonstige Nichtwohngebäude	191	902	140,9	1	0,1	4	303 553
Nichtwohngebäude insgesamt	1 528	9 760	1 324,9	392	17,4	729	1 291 499
Öffentliche Bauherren	150	955	137,1	-	-	-	307 658
Unternehmen	667	7 939	1 025,7	352	13,4	568	805 526
dav. Land- u. Forstwirtsch., Fischerei	83	665	98,6	2	0,2	7	27 848
Produzierendes Gewerbe	208	2 817	344,5	1	0,1	5	271 450
Handel, Kreditgew., Dienstleist., Verkehr und Nachrichtenüberm.	376	4 456	582,6	349	13,1	556	506 228
dar. Immobilienfonds	9	192	25,6	45	1,4	65	25 306
Private Haushalte	653	634	125,9	7	0,7	26	124 292
Organisationen ohne Erwerbszweck	58	231	36,2	33	3,3	135	54 023

[Inhalt](#)**3. Baugenehmigungen insgesamt nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Jahr 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse	Gebäude	Nutzfläche	Wohnungen		Veranschlagte Kosten
			insgesamt	Wohnfläche	
			Anzahl	1 000 m ²	
Chemnitz, Stadt	476	108,3	785	92,8	337 810
Erzgebirgskreis	816	78,0	491	66,8	226 078
Mittelsachsen	1 064	147,8	511	85,4	326 239
Vogtlandkreis	592	55,0	251	42,3	139 815
Zwickau	749	86,1	604	73,4	224 371
Dresden, Stadt	901	222,4	3 403	272,6	885 453
Bautzen	1 075	113,6	962	118,6	309 528
Görlitz	609	65,2	163	39,5	174 361
Meißen	800	100,7	843	98,2	249 007
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	628	63,2	593	73,9	199 545
Leipzig, Stadt	1 152	188,8	4 774	363,7	864 708
Leipzig	1 006	110,0	873	114,1	328 522
Nordsachsen	759	219,3	803	94,5	261 238
Sachsen 2020	10 627	1 558,3	15 056	1 535,7	4 526 675
2019	10 617	1 787,7	14 576	1 474,4	4 538 322
2018	10 336	1 293,6	13 897	1 450,6	4 005 971
2017	10 172	1 394,9	14 191	1 439,6	3 983 785
2016	10 781	1 264,5	13 517	1 441,6	3 465 472
2015	10 037	1 241,7	11 388	1 214,9	3 108 212
2014	9 826	1 230,4	10 426	1 191,0	2 837 951
2013	9 400	1 255,4	8 571	997,5	2 833 565
2012	9 459	1 492,5	5 720	813,2	2 574 678
2011	9 375	1 358,8	6 799	837,9	2 433 067
2010	8 415	1 159,5	5 626	707,0	2 167 052
2009	8 681	1 276,3	5 531	691,4	2 288 053
2008	9 009	1 717,7	6 027	684,9	2 360 460
2007	8 852	1 495,2	5 153	649,2	2 103 630
2006	11 085	1 238,2	7 365	927,1	2 152 960
2005	9 999	1 218,4	5 974	810,7	2 016 340
2004	12 044	1 405,1	7 906	1 039,9	2 546 020
2003	12 130	1 544,1	9 485	1 127,9	2 808 432
2002	11 032	1 268,5	8 836	1 026,9	2 721 412
2001	12 437	1 635,4	11 001	1 218,4	3 029 002
2000	15 280	2 091,2	16 182	1 628,6	3 968 536
Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner					
unter 2 000	462	25,7	255	37,4	90 882
2 000 - 5 000	2 134	220,2	1 338	193,5	523 749
5 000 - 20 000	3 867	594,4	2 867	381,8	1 225 587
20 000 - 50 000	1 313	163,3	1 508	167,8	492 377
50 000 - 100 000	322	35,3	126	26,2	106 109
100 000 und mehr	2 529	519,5	8 962	729,1	2 087 971

[Inhalt](#)**4. Baugenehmigungen für neue Wohngebäude nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Jahr 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse	Gebäude	Darunter mit 1 und 2 Wohnungen			Rauminhalt	Wohnungen		Veranschlagte Kosten
		Gebäude	Wohnungen	Wohnfläche		insgesamt	Wohnfläche	
	Anzahl			1 000 m ²	1 000 m ³	Anzahl	1 000 m ²	1 000 €
Chemnitz, Stadt	172	137	141	20,9	354	599	63,2	105 763
Erzgebirgskreis	293	286	305	43,8	258	360	49,2	80 820
Mittelsachsen	418	409	423	61,4	360	516	67,3	116 809
Vogtlandkreis	206	200	210	30,6	180	255	34,1	59 344
Zwickau	285	273	290	42,4	270	420	53,3	91 390
Dresden, Stadt	333	196	209	30,3	1 186	3 030	240,3	384 807
Bautzen	578	551	575	80,9	500	788	96,9	156 308
Görlitz	221	215	230	32,8	197	275	37,1	58 092
Meißen	354	316	337	48,0	415	727	81,4	137 301
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	280	262	279	39,0	312	532	60,0	107 032
Leipzig, Stadt	444	276	291	42,5	1 545	3 796	278,1	416 415
Leipzig	523	503	531	75,9	507	827	100,3	177 929
Nordsachsen	453	428	437	59,5	378	663	76,6	124 680
Sachsen 2020	4 560	4 052	4 258	608,1	6 463	12 788	1 237,8	2 016 690
2019	4 543	4 054	4 221	592,9	6 402	12 273	1 185,3	1 921 812
2018	4 143	3 692	3 823	530,0	5 952	10 999	1 102,3	1 729 808
2017	4 257	3 812	3 992	551,1	6 018	11 944	1 135,3	1 625 058
2016	4 513	4 105	4 298	593,1	5 583	10 349	1 073,1	1 487 401
2015	4 124	3 810	4 011	547,7	4 759	8 649	899,1	1 218 139
2014	3 984	3 639	3 828	525,4	4 696	8 422	912,2	1 205 461
2013	3 775	3 502	3 710	508,1	3 960	6 704	754,9	987 172
2012	3 448	3 243	3 424	470,7	3 359	5 335	644,8	804 620
2011	3 464	3 298	3 467	477,5	3 300	5 194	607,2	742 443
2010	2 867	2 738	2 893	394,6	2 679	3 989	486,9	577 614
2009	2 916	2 819	3 004	396,4	2 450	3 751	464,8	541 928
2008	2 831	2 707	2 883	377,8	2 416	3 726	454,5	508 729
2007	2 883	2 804	2 978	386,8	2 329	3 640	437,6	488 416
2006	4 563	4 428	4 686	602,6	3 660	5 775	684,4	752 665
2005	4 382	4 257	4 517	559,4	3 268	5 169	615,9	671 803
2004	5 500	5 355	5 825	710,2	4 182	6 585	774,8	885 923
2003	6 104	5 926	6 447	775,3	4 703	7 785	868,4	1 000 099
2002	5 040	4 807	5 270	625,6	4 119	6 832	746,8	872 325
2001	5 983	5 711	6 362	744,5	4 829	8 525	898,4	1 042 441
2000	7 997	7 536	8 384	959,4	6 558	12 156	1 230,5	1 422 314
Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner								
unter 2 000	198	197	206	29,6	156	210	29,8	51 765
2 000 - 5 000	1 034	1 016	1 056	150,8	845	1 215	163,0	272 992
5 000 - 20 000	1 752	1 672	1 764	248,9	1 595	2 537	312,4	518 479
20 000 - 50 000	540	476	503	71,6	687	1 263	132,5	236 532
50 000 - 100 000	87	82	88	13,5	94	138	18,4	29 937
100 000 und mehr	949	609	641	93,7	3 085	7 425	581,7	906 985

[Inhalt](#)
5. Baugenehmigungen für neue Wohngebäude mit 1 und 2 Wohnungen, darunter im Fertigteilbau nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, ohne Wohnheime

Jahr 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse	Wohngebäude mit 1 Wohnung				Wohngebäude mit 2 Wohnungen			
	insgesamt	darunter			insgesamt	darunter		
		private Haushalte	Fertigteilbau			private Haushalte	Fertigteilbau	
			zusammen	dar. private Haushalte			zusammen	dar. private Haushalte
Anzahl								
Chemnitz, Stadt	133	127	25	24	4	3	1	1
Erzgebirgskreis	267	263	47	47	19	16	2	1
Mittelsachsen	395	392	74	74	14	14	5	5
Vogtlandkreis	190	188	42	42	10	10	2	2
Zwickau	256	252	59	59	17	16	5	5
Dresden, Stadt	183	145	24	24	13	10	2	2
Bautzen	527	500	132	109	24	22	2	2
Görlitz	200	199	31	31	15	14	1	1
Meißen	295	283	63	61	21	20	-	-
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	245	241	67	67	17	16	3	3
Leipzig, Stadt	261	200	77	44	15	14	4	4
Leipzig	475	432	82	82	28	22	4	4
Nordsachsen	419	354	85	80	9	9	1	1
Sachsen	3 846	3 576	808	744	206	186	32	31
Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner								
unter 2 000	188	187	37	37	9	9	1	1
2 000 - 5 000	976	971	194	193	40	39	4	4
5 000 - 20 000	1 580	1 459	335	327	92	80	14	13
20 000 - 50 000	449	411	101	80	27	27	5	5
50 000 - 100 000	76	76	15	15	6	4	1	1
100 000 und mehr	577	472	126	92	32	27	7	7

[Inhalt](#)**6. Baugenehmigungen für neue Nichtwohngebäude nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Jahr 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse	Gebäude	Rauminhalt	Nutzfläche	Wohnungen		Veranschlagte Kosten
				insgesamt	Wohnfläche	
				Anzahl	1 000 m ²	
	Anzahl	1 000 m ³	1 000 m ²	Anzahl	1 000 m ²	1 000 €
Chemnitz, Stadt	55	839	99,2	-	-	154 906
Erzgebirgskreis	133	322	58,8	44	2,0	54 992
Mittelsachsen	201	993	119,3	1	0,1	117 062
Vogtlandkreis	99	294	42,3	-	-	44 424
Zwickau	117	482	72,9	122	3,3	65 751
Dresden, Stadt	102	1 085	177,0	51	2,0	304 694
Bautzen	144	768	90,1	1	0,1	66 553
Görlitz	116	342	47,3	1	0,1	41 849
Meißen	125	547	88,6	35	2,5	53 880
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	86	310	51,8	2	0,3	45 664
Leipzig, Stadt	105	1 172	171,0	132	6,9	146 939
Leipzig	147	524	86,8	1	0,1	92 433
Nordsachsen	98	2 083	219,8	2	0,2	102 352
Sachsen 2020	1 528	9 760	1 324,9	392	17,4	1 291 499
2019	1 658	11 157	1 491,1	296	13,5	1 509 823
2018	1 496	9 480	1 242,0	457	13,6	1 079 136
2017	1 428	8 906	1 243,2	144	9,7	1 267 485
2016	1 381	5 785	878,1	407	16,2	871 205
2015	1 235	8 057	1 090,3	65	5,8	1 024 771
2014	1 247	5 578	910,6	332	12,2	754 522
2013	1 296	7 490	1 091,7	260	9,7	913 888
2012	1 393	8 451	1 254,8	66	4,9	968 587
2011	1 372	8 583	1 202,4	193	7,2	830 522
2010	1 323	7 088	1 026,0	127	7,8	770 118
2009	1 321	7 798	1 147,1	124	7,7	875 973
2008	1 572	10 714	1 457,5	43	3,8	943 670
2007	1 491	9 003	1 288,8	57	6,2	875 338
2006	1 529	6 093	991,2	62	5,5	642 255
2005	1 255	7 252	996,9	94	7,6	671 348
2004	1 283	7 681	1 113,5	89	8,4	841 096
2003	1 212	9 466	1 282,7	160	8,1	991 661
2002	1 172	6 575	1 049,6	184	12,6	948 474
2001	1 242	8 359	1 304,6	189	12,3	1 044 303
2000	1 470	10 814	1 733,6	197	14,2	1 394 572
Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner						
unter 2 000	71	121	19,0	-	-	12 911
2 000 - 5 000	366	1 226	178,1	4	0,5	139 008
5 000 - 20 000	612	4 170	521,4	46	2,1	404 716
20 000 - 50 000	176	903	131,1	158	5,8	105 542
50 000 - 100 000	41	243	27,9	1	0,1	22 783
100 000 und mehr	262	3 096	447,2	183	8,9	606 539

[Inhalt](#)**7. Baugenehmigungen für neue Wohngebäude nach Gebäudearten und Haustypen, ohne Wohnheime**

Jahr 2020

Gebäudeart Haustyp	Gebäude	Rauminhalt	Nutzfläche	Wohnungen		Veranschlagte Kosten	Durchschnittliche veranschlagte Kosten je m ² Wohnfläche
				insgesamt	Wohnfläche		
				Anzahl	1 000 m ²		
Wohngebäude mit 1 Wohnung	3 846	2 852	106,6	3 846	561,2	938 888	1 673
dav. Einzelhaus	3 567	2 688	102,8	3 567	522,6	890 194	1 703
Doppelhaus	114	69	1,7	114	15,5	21 272	1 372
Reihenhaus	142	82	1,3	142	20,2	23 057	1 141
sonstiger Haustyp	23	13	0,7	23	2,9	4 365	1 492
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	206	243	11,1	412	46,8	77 198	1 648
dav. Einzelhaus	173	201	9,3	346	38,6	63 238	1 639
Doppelhaus	18	23	1,0	36	4,5	6 827	1 526
Reihenhaus	6	8	0,2	12	1,7	2 428	1 457
sonstiger Haustyp	9	12	0,6	18	2,1	4 705	2 220
Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	504	3 308	163,6	8 115	617,1	975 373	1 580
dav. Einzelhaus	229	1 333	67,0	3 167	251,0	381 982	1 522
Doppelhaus	6	12	0,3	26	2,6	3 171	1 237
Reihenhaus	98	480	16,3	1 224	97,2	147 498	1 518
sonstiger Haustyp	171	1 482	79,9	3 698	266,4	442 722	1 662
Wohngebäude insgesamt	4 556	6 403	281,3	12 373	1 225,2	1 991 459	1 625
dav. Einzelhaus	3 969	4 221	179,1	7 080	812,2	1 335 414	1 644
Doppelhaus	138	104	3,0	176	22,5	31 270	1 387
Reihenhaus	246	571	17,9	1 378	119,1	172 983	1 453
sonstiger Haustyp	203	1 507	81,2	3 739	271,4	451 792	1 665
dar. Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	285	1 405	73,9	3 110	266,8	395 837	1 484
dav. Einzelhaus	114	586	36,0	1 284	110,4	153 217	1 387
Doppelhaus	15	13	0,1	25	2,8	3 889	1 383
Reihenhaus	87	199	5,5	457	42,1	60 571	1 438
sonstiger Haustyp	69	608	32,3	1 344	111,4	178 160	1 599

[Inhalt](#)**8. Durchschnittliche veranschlagte Kosten von Baugenehmigungen für neue Wohngebäude ab 2000 nach Gebäudearten un**

Jahr 2020

Jahr	Insgesamt	1 Wohnung					2 Wohnungen	
		zusammen	Einzelhaus	Doppelhaus	Reihenhaus	sonstiger Haustyp	zusammen	Einzelhaus
	€ je m ² Wohnfläche							
2000	1 145	1 162	1 233	1 028	964	997	1 156	1 164
2001	1 142	1 169	1 221	1 057	931	1 117	1 133	1 137
2002	1 131	1 144	1 172	1 034	975	1 022	1 086	1 091
2003	1 131	1 136	1 161	1 000	998	1 101	1 095	1 088
2004	1 110	1 118	1 132	1 070	957	987	1 061	1 066
2005	1 073	1 086	1 098	975	984	1 014	1 042	1 058
2006	1 075	1 088	1 101	947	873	1 254	1 061	1 065
2007	1 102	1 107	1 125	954	984	1 095	992	1 004
2008	1 107	1 124	1 134	1 004	1 084	943	1 058	1 075
2009	1 160	1 145	1 160	1 091	917	1 259	1 144	1 158
2010	1 152	1 171	1 182	1 122	1 005	938	1 120	1 135
2011	1 196	1 211	1 222	1 086	1 124	1 195	1 132	1 150
2012	1 241	1 275	1 279	1 292	1 114	1 406	1 252	1 253
2013	1 304	1 329	1 347	1 139	1 109	1 317	1 308	1 307
2014	1 320	1 377	1 398	1 158	1 169	1 218	1 305	1 331
2015	1 335	1 411	1 428	1 341	1 125	1 266	1 338	1 348
2016	1 388	1 456	1 474	1 331	1 138	1 315	1 443	1 414
2017	1 417	1 485	1 504	1 323	1 189	1 309	1 476	1 488
2018	1 570	1 527	1 545	1 285	1 273	1 400	1 462	1 448
2019	1 617	1 591	1 613	1 413	1 365	1 430	1 514	1 538
2020	1 625	1 673	1 703	1 372	1 141	1 492	1 648	1 639

id Haustypen, ohne Wohnheime

Jahr 2020

Davon mit								Jahr
2 Wohnungen			3 und mehr Wohnungen					
Doppelhaus	Reihenhaus	sonstiger Haustyp	zusammen	Einzelhaus	Doppelhaus	Reihenhaus	sonstiger Haustyp	Jahr
€ je m ² Wohnfläche								
1 054	1 106	1 275	1 089	1 066	1 153	1 090	1 120	2000
1 049	1 144	1 162	1 037	981	858	912	1 171	2001
957	1 126	1 115	1 102	1 126	1 011	1 074	1 080	2002
1 048	1 402	1 151	1 132	1 152	979	1 110	1 121	2003
1 081	778	1 318	1 102	965	1 098	995	1 316	2004
771	901	932	987	981	1 172	797	1 091	2005
1 028	1 112	940	995	949	629	900	1 098	2006
697	1 031	1 003	1 113	925	853	1 289	1 098	2007
609	932	1 137	1 057	982	975	1 146	1 081	2008
987	1 199	1 023	1 190	1 159	1 049	1 297	1 151	2009
928	1 004	1 115	1 088	1 043	2 039	922	1 119	2010
834	1 168	1 033	1 167	1 046	761	1 407	1 197	2011
1 207	1 047	1 495	1 150	1 179	1 377	1 200	1 075	2012
1 292	1 424	1 297	1 254	1 238	1 097	1 102	1 327	2013
1 167	1 182	1 200	1 247	1 266	1 824	1 036	1 283	2014
1 048	1 561	1 484	1 217	1 176	1 503	1 391	1 173	2015
1 536	1 205	1 831	1 300	1 267	934	1 212	1 393	2016
1 276	1 388	1 687	1 348	1 299	995	1 249	1 451	2017
1 443	1 742	1 446	1 614	1 532	1 321	1 380	1 746	2018
1 526	1 336	1 368	1 649	1 505	1 327	1 650	1 764	2019
1 526	1 457	2 220	1 580	1 522	1 237	1 518	1 662	2020

[Inhalt](#)**9. Baugenehmigungen für neue Wohn- und Nichtwohngebäude nach Gebäudearten und Art der Beheizung**

Jahr 2020

Gebäudeart	Gebäude	Davon mit überwiegender Beheizung durch					
		Fernheizung	Block- heizung	Zentral- heizung	Etagen- heizung	Einzelraum- heizung	keine Heizung
Anzahl							
Wohnbau							
Wohngebäude mit 1 Wohnung	3 846	131	27	3 648	10	29	1
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	206	4	3	199	-	-	-
Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen	504	215	20	264	4	1	-
Wohnheime	4	1	-	3	-	-	-
Wohngebäude insgesamt	4 560	351	50	4 114	14	30	1
dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	285	151	11	123	-	-	-
Prozent							
Wohngebäude mit 1 Wohnung	100	3,4	0,7	94,9	0,3	0,8	0,0
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	100	1,9	1,5	96,6	-	-	-
Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen	100	42,7	4,0	52,4	0,8	0,2	-
Wohnheime	100	25,0	-	75,0	-	-	-
Wohngebäude insgesamt	100	7,7	1,1	90,2	0,3	0,7	0,0
dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	100	53,0	3,9	43,2	-	-	-
Nichtwohnbau							
Anstaltsgebäude	26	6	4	14	-	2	-
Büro- und Verwaltungsgebäude	93	13	4	61	1	14	-
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	140	1	1	9	-	10	119
Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude	1 078	40	17	240	1	75	705
dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	203	6	9	102	-	29	57
Handels- und Lagergebäude	288	12	3	85	1	10	177
Hotels und Gaststätten	48	8	2	27	-	11	-
Sonstige Nichtwohngebäude	191	36	2	81	-	25	47
Nichtwohngebäude insgesamt	1 528	96	28	405	2	126	871
Prozent							
Anstaltsgebäude	100	23,1	15,4	53,8	-	7,7	-
Büro- und Verwaltungsgebäude	100	14,0	4,3	65,6	1,1	15,1	-
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	100	0,7	0,7	6,4	-	7,1	85,0
Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude	100	3,7	1,6	22,3	0,1	7,0	65,4
dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	100	3,0	4,4	50,2	-	14,3	28,1
Handels- und Lagergebäude	100	4,2	1,0	29,5	0,3	3,5	61,5
Hotels und Gaststätten	100	16,7	4,2	56,3	-	22,9	-
Sonstige Nichtwohngebäude	100	18,8	1,0	42,4	-	13,1	24,6
Nichtwohngebäude insgesamt	100	6,3	1,8	26,5	0,1	8,2	57,0

[Inhalt](#)
**10. Baugenehmigungen für neue Wohn- und Nichtwohngebäude nach Gebäudearten
und Art der vorwiegend verwendeten primären Heizenergie**

Jahr 2020

Gebäudeart	Gebäude	Davon mit überwi				
		Öl	Gas	Strom	Fernwärme/ Fernkälte	Geothermie
Anzahl						
Wohnbau						
Wohngebäude mit 1 Wohnung	3 846	9	987	86	131	697
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	206	2	65	3	4	50
Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen	504	-	177	2	215	34
Wohnheime	4	-	3	-	1	-
Wohngebäude insgesamt	4 560	11	1 232	91	351	781
dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	285	-	84	-	151	13
Prozent						
Wohngebäude mit 1 Wohnung	100	0,2	25,7	2,2	3,4	18,1
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	100	1,0	31,6	1,5	1,9	24,3
Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen	100	-	35,1	0,4	42,7	6,7
Wohnheime	100	-	75,0	-	25,0	-
Wohngebäude insgesamt	100	0,2	27,0	2,0	7,7	17,1
dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	100	-	29,5	-	53,0	4,6
Nichtwohnbau						
Anstaltsgebäude	26	-	13	2	6	2
Büro- und Verwaltungsgebäude	93	-	25	17	13	9
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	140	1	6	4	1	-
Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude	1 078	7	155	49	40	10
dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	203	2	87	14	6	6
Handels- und Lagergebäude	288	4	44	12	12	1
Hotels und Gaststätten	48	-	9	9	8	2
Sonstige Nichtwohngebäude	191	2	29	31	36	8
Nichtwohngebäude insgesamt	1 528	10	228	103	96	29
Prozent						
Anstaltsgebäude	100	-	50,0	7,7	23,1	7,7
Büro- und Verwaltungsgebäude	100	-	26,9	18,3	14,0	9,7
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	100	0,7	4,3	2,9	0,7	-
Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude	100	0,6	14,4	4,5	3,7	0,9
dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	100	1,0	42,9	6,9	3,0	3,0
Handels- und Lagergebäude	100	1,4	15,3	4,2	4,2	0,3
Hotels und Gaststätten	100	-	18,8	18,8	16,7	4,2
Sonstige Nichtwohngebäude	100	1,0	15,2	16,2	18,8	4,2
Nichtwohngebäude insgesamt	100	0,7	14,9	6,7	6,3	1,9

egender Verwendung von ... als Heizenergie							Gebäudeart
Umwelt-thermie	Solarthermie	Holz	Biogas/ Biomethan	sonstige Biomasse	sonstige Energie	keine Energie	
Anzahl							
Wohnbau							
1 784	29	101	1	4	16	1	Wohngebäude mit 1 Wohnung
69	1	8	-	2	2	-	Wohngebäude mit 2 Wohnungen
64	-	3	-	1	8	-	Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen
-	-	-	-	-	-	-	Wohnheime
1 917	30	112	1	7	26	1	Wohngebäude insgesamt
34	-	-	-	1	2	-	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen
Prozent							
46,4	0,8	2,6	0,0	0,1	0,4	0,0	Wohngebäude mit 1 Wohnung
33,5	0,5	3,9	-	1,0	1,0	-	Wohngebäude mit 2 Wohnungen
12,7	-	0,6	-	0,2	1,6	-	Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen
-	-	-	-	-	-	-	Wohnheime
42,0	0,7	2,5	0,0	0,2	0,6	0,0	Wohngebäude insgesamt
11,9	-	-	-	0,4	0,7	-	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen
Nichtwohnbau							
2	-	1	-	-	-	-	Anstaltsgebäude
23	2	2	1	-	1	-	Büro- und Verwaltungsgebäude
-	-	7	1	-	1	119	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude
77	2	24	-	1	8	705	Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude
22	-	8	-	-	1	57	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude
30	1	1	-	-	6	177	Handels- und Lagergebäude
16	-	3	-	-	1	-	Hotels und Gaststätten
23	2	11	2	-	-	47	Sonstige Nichtwohngebäude
125	6	45	4	1	10	871	Nichtwohngebäude insgesamt
Prozent							
7,7	-	3,8	-	-	-	-	Anstaltsgebäude
24,7	2,2	2,2	1,1	-	1,1	-	Büro- und Verwaltungsgebäude
-	-	5,0	0,7	-	0,7	85,0	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude
7,1	0,2	2,2	-	0,1	0,7	65,4	Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude
10,8	-	3,9	-	-	0,5	28,1	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude
10,4	0,3	0,3	-	-	2,1	61,5	Handels- und Lagergebäude
33,3	-	6,3	-	-	2,1	-	Hotels und Gaststätten
12,0	1,0	5,8	1,0	-	-	24,6	Sonstige Nichtwohngebäude
8,2	0,4	2,9	0,3	0,1	0,7	57,0	Nichtwohngebäude insgesamt

[Inhalt](#)
**11. Baugenehmigungen für neue Wohn- und Nichtwohngebäude nach Gebäudearten
und Art der vorwiegend verwendeten sekundären Heizenergie**

Jahr 2020

Gebäudeart	Gebäude	Davon mit überwiegender					
		Öl	Gas	Strom	Fernwärme/ Fernkälte	Geothermie	Umwelt- thermie
Anzahl							
Wohnbau							
Wohngebäude mit 1 Wohnung	3 846	-	41	863	-	16	58
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	206	1	7	34	1	-	4
Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen	504	-	31	42	2	9	15
Wohnheime	4	-	-	-	1	-	-
Wohngebäude insgesamt	4 560	1	79	939	4	25	77
dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	285	-	14	28	1	8	5
Prozent							
Wohngebäude mit 1 Wohnung	100	-	1,1	22,4	-	0,4	1,5
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	100	0,5	3,4	16,5	0,5	-	1,9
Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen	100	-	6,2	8,3	0,4	1,8	3,0
Wohnheime	100	-	-	-	25,0	-	-
Wohngebäude insgesamt	100	0,0	1,7	20,6	0,1	0,5	1,7
dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	100	-	4,9	9,8	0,4	2,8	1,8
Nichtwohnbau							
Anstaltsgebäude	26	-	1	4	-	1	-
Büro- und Verwaltungsgebäude	93	-	14	10	1	-	1
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	140	1	-	2	-	-	-
Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude	1 078	3	18	56	-	5	12
dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	203	1	10	20	-	4	5
Handels- und Lagergebäude	288	1	5	25	-	-	6
Hotels und Gaststätten	48	-	-	5	-	-	1
Sonstige Nichtwohngebäude	191	1	15	20	-	3	3
Nichtwohngebäude insgesamt	1 528	5	48	92	1	9	16
Prozent							
Anstaltsgebäude	100	-	3,8	15,4	-	3,8	-
Büro- und Verwaltungsgebäude	100	-	15,1	10,8	1,1	-	1,1
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	100	0,7	-	1,4	-	-	-
Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude	100	0,3	1,7	5,2	-	0,5	1,1
dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	100	0,5	4,9	9,9	-	2,0	2,5
Handels- und Lagergebäude	100	0,3	1,7	8,7	-	-	2,1
Hotels und Gaststätten	100	-	-	10,4	-	-	2,1
Sonstige Nichtwohngebäude	100	0,5	7,9	10,5	-	1,6	1,6
Nichtwohngebäude insgesamt	100	0,3	3,1	6,0	0,1	0,6	1,0

r Verwendung von ... als Heizenergie						Gebäudeart
Solarthermie	Holz	Biogas/ Biomethan	sonstige Biomasse	sonstige Energie	keine Energie	
Anzahl						
Wohnbau						
359	625	1	7	296	1 580	Wohngebäude mit 1 Wohnung
31	40	-	-	20	68	Wohngebäude mit 2 Wohnungen
43	13	11	-	187	151	Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen
-	-	-	-	3	-	Wohnheime
433	678	12	7	506	1 799	Wohngebäude insgesamt
23	4	-	-	80	122	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen
Prozent						
9,3	16,3	0,0	0,2	7,7	41,1	Wohngebäude mit 1 Wohnung
15,0	19,4	-	-	9,7	33,0	Wohngebäude mit 2 Wohnungen
8,5	2,6	2,2	-	37,1	30,0	Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen
-	-	-	-	75,0	-	Wohnheime
9,5	14,9	0,3	0,2	11,1	39,5	Wohngebäude insgesamt
8,1	1,4	-	-	28,1	42,8	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen
Nichtwohnbau						
3	-	-	-	6	11	Anstaltsgebäude
3	5	-	1	11	47	Büro- und Verwaltungsgebäude
-	-	1	-	4	132	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude
17	15	-	-	50	902	Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude
9	5	-	-	11	138	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude
5	1	-	-	13	232	Handels- und Lagergebäude
2	7	-	-	6	27	Hotels und Gaststätten
9	1	-	-	25	114	Sonstige Nichtwohngebäude
32	21	1	1	96	1 206	Nichtwohngebäude insgesamt
Prozent						
11,5	-	-	-	23,1	42,3	Anstaltsgebäude
3,2	5,4	-	1,1	11,8	50,5	Büro- und Verwaltungsgebäude
-	-	0,7	-	2,9	94,3	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude
1,6	1,4	-	-	4,6	83,7	Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude
4,4	2,5	-	-	5,4	68,0	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude
1,7	0,3	-	-	4,5	80,6	Handels- und Lagergebäude
4,2	14,6	-	-	12,5	56,3	Hotels und Gaststätten
4,7	0,5	-	-	13,1	59,7	Sonstige Nichtwohngebäude
2,1	1,4	0,1	0,1	6,3	78,9	Nichtwohngebäude insgesamt

[Inhalt](#)**12. Baugenehmigungen und veranschlagte Kosten für neue Wohn- und Nichtwohngebäude nach Gebäudearten und überwiegend verwendetem Baustoff**

Jahr 2020

Gebäudeart	Gebäude								
	insgesamt	Stahl	Stahl- beton	Ziegel	Kalksand- stein	Poren- beton	Leicht- beton/ Bims	Holz	sonstiger Baustoff
	Anzahl								
Wohnbau									
Wohngebäude mit 1 Wohnung	3 846	-	175	1 307	268	1 126	81	854	35
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	206	-	13	82	15	55	3	38	-
Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen	504	-	150	88	215	30	11	8	2
Wohnheime	4	-	1	-	3	-	-	-	-
Wohngebäude insgesamt	4 560	-	339	1 477	501	1 211	95	900	37
dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	285	-	52	38	171	15	4	4	1
Prozent									
Wohngebäude mit 1 Wohnung	100	-	4,6	34,0	7,0	29,3	2,1	22,2	0,9
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	100	-	6,3	39,8	7,3	26,7	1,5	18,4	-
Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen	100	-	29,8	17,5	42,7	6,0	2,2	1,6	0,4
Wohnheime	100	-	25,0	-	75,0	-	-	-	-
Wohngebäude insgesamt	100	-	7,4	32,4	11,0	26,6	2,1	19,7	0,8
dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	100	-	18,2	13,3	60,0	5,3	1,4	1,4	0,4
Nichtwohnbau									
Anstaltsgebäude	26	-	6	3	10	6	-	1	-
Büro- und Verwaltungsgebäude	93	17	27	21	12	6	-	6	4
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	140	33	14	15	4	7	1	63	3
Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude	1 078	285	222	178	52	103	3	207	28
dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	203	84	66	23	10	12	-	8	-
Handels- und Lagergebäude	288	139	42	26	12	11	1	39	18
Hotels und Gaststätten	48	5	11	6	5	12	1	8	-
Sonstige Nichtwohngebäude	191	36	39	30	20	20	1	32	13
Nichtwohngebäude insgesamt	1 528	371	308	247	98	142	5	309	48
Prozent									
Anstaltsgebäude	100	-	23,1	11,5	38,5	23,1	-	3,8	-
Büro- und Verwaltungsgebäude	100	18,3	29,0	22,6	12,9	6,5	-	6,5	4,3
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	100	23,6	10,0	10,7	2,9	5,0	0,7	45,0	2,1
Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude	100	26,4	20,6	16,5	4,8	9,6	0,3	19,2	2,6
dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	100	41,4	32,5	11,3	4,9	5,9	-	3,9	-
Handels- und Lagergebäude	100	48,3	14,6	9,0	4,2	3,8	0,3	13,5	6,3
Hotels und Gaststätten	100	10,4	22,9	12,5	10,4	25,0	2,1	16,7	-
Sonstige Nichtwohngebäude	100	18,8	20,4	15,7	10,5	10,5	0,5	16,8	6,8
Nichtwohngebäude insgesamt	100	24,3	20,2	16,2	6,4	9,3	0,3	20,2	3,1

Veranschlagte Kosten									Gebäudeart
insgesamt	Stahl	Stahl- beton	Ziegel	Kalksand- stein	Poren- beton	Leicht- beton/ Bims	Holz	sonstiger Baustoff	
1 000 €									
Wohnbau									
938 888	-	38 996	340 229	64 652	269 907	20 276	195 079	9 749	Wohngebäude mit 1 Wohnung
77 198	-	4 925	30 359	5 741	20 204	1 362	14 607	-	Wohngebäude mit 2 Wohnungen
975 373	-	361 501	108 842	441 622	39 493	11 153	8 004	4 758	Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen
25 231	-	8 600	-	16 631	-	-	-	-	Wohnheime
2 016 690	-	414 022	479 430	528 646	329 604	32 791	217 690	14 507	Wohngebäude insgesamt
395 837	-	115 433	41 449	216 130	8 598	6 117	5 252	2 858	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen
Prozent									
100	-	4,2	36,2	6,9	28,7	2,2	20,8	1,0	Wohngebäude mit 1 Wohnung
100	-	6,4	39,3	7,4	26,2	1,8	18,9	-	Wohngebäude mit 2 Wohnungen
100	-	37,1	11,2	45,3	4,0	1,1	0,8	0,5	Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen
100	-	34,1	-	65,9	-	-	-	-	Wohnheime
100	-	20,5	23,8	26,2	16,3	1,6	10,8	0,7	Wohngebäude insgesamt
100	-	29,2	10,5	54,6	2,2	1,5	1,3	0,7	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen
Nichtwohnbau									
90 339	-	33 225	6 878	25 556	24 080	-	600	-	Anstaltsgebäude
184 575	6 399	146 624	14 883	11 519	1 127	-	3 471	552	Büro- und Verwaltungsgebäude
26 199	17 316	3 435	1 243	806	713	10	2 631	45	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude
686 833	144 599	396 880	40 589	39 814	49 840	331	11 827	2 953	Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude
263 208	79 355	160 632	10 337	8 966	2 891	-	1 027	-	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude
212 498	58 678	117 029	12 384	12 711	3 298	150	5 478	2 770	Handels- und Lagergebäude
92 415	418	40 466	10 859	4 120	35 340	81	1 131	-	Hotels und Gaststätten
303 553	17 236	188 410	21 607	29 602	10 579	235	29 429	6 455	Sonstige Nichtwohngebäude
1 291 499	185 550	768 574	85 200	107 297	86 339	576	47 958	10 005	Nichtwohngebäude insgesamt
Prozent									
100	-	36,8	7,6	28,3	26,7	-	0,7	-	Anstaltsgebäude
100	3,5	79,4	8,1	6,2	0,6	-	1,9	0,3	Büro- und Verwaltungsgebäude
100	66,1	13,1	4,7	3,1	2,7	0,0	10,0	0,2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude
100	21,1	57,8	5,9	5,8	7,3	0,0	1,7	0,4	Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude
100	30,1	61,0	3,9	3,4	1,1	-	0,4	-	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude
100	27,6	55,1	5,8	6,0	1,6	0,1	2,6	1,3	Handels- und Lagergebäude
100	0,5	43,8	11,8	4,5	38,2	0,1	1,2	-	Hotels und Gaststätten
100	5,7	62,1	7,1	9,8	3,5	0,1	9,7	2,1	Sonstige Nichtwohngebäude
100	14,4	59,5	6,6	8,3	6,7	0,0	3,7	0,8	Nichtwohngebäude insgesamt

[Inhalt](#)**13. Baufertigstellungen insgesamt nach Gebäudearten und Bauherren**

Jahr 2020

Gebäudeart Bauherr	Gebäude	Nutzfläche	Wohnungen		Wohnräume	Veranschlagte Kosten
			insgesamt	Wohnfläche		
	Anzahl	1 000 m ²	Anzahl	1 000 m ²	Anzahl	1 000 €
Wohnbau						
Wohngebäude mit 1 Wohnung	x	x	x	x	x	x
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	x	x	x	x	x	x
Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen	x	x	x	x	x	x
Wohnheime	9	3,4	998	25,1	1 139	55 139
Wohngebäude insgesamt	6 707	110,2	11 571	1 192,7	46 791	1 991 526
dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	449	-22,2	2 315	210,0	8 410	291 808
Öffentliche Bauherren	67	5,6	410	28,1	967	67 081
Unternehmen	1 190	36,8	5 947	501,5	19 532	821 605
dav. Wohnungsunternehmen	1 015	30,2	5 058	430,8	16 399	678 807
Immobilienfonds	32	2,3	273	20,9	1 037	40 943
sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)	143	4,2	616	49,8	2 096	101 855
Private Haushalte	5 430	66,1	5 123	656,9	26 080	1 085 492
Organisationen ohne Erwerbszweck	20	1,7	91	6,3	212	17 348
Nichtwohnbau						
Anstaltsgebäude	70	40,7	198	5,3	199	129 953
Büro- und Verwaltungsgebäude	195	119,3	109	7,3	294	216 285
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	157	58,0	17	1,8	71	30 089
Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude	1 307	687,9	122	6,7	293	690 617
dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	304	193,9	24	2,9	110	263 460
Handels- und Lagergebäude	437	347,1	1	0,3	21	249 362
Hotels und Gaststätten	72	47,8	92	3,2	143	101 552
Sonstige Nichtwohnggebäude	367	149,2	15	0,2	-21	426 023
Nichtwohnggebäude insgesamt	2 096	1 055,1	461	21,3	836	1 492 967
Öffentliche Bauherren	276	168,5	-9	-1,0	-53	462 060
Unternehmen	959	791,8	372	13,7	603	856 223
dav. Land- u. Forstwirtsch., Fischerei	103	67,4	6	-0,3	-15	25 291
Produzierendes Gewerbe	315	292,4	1	0,1	17	291 545
Handel, Kreditgew., Dienstleist., Verkehr und Nachrichtenüberm.	541	432,1	365	13,9	601	539 387
dar. Immobilienfonds	25	22,0	40	1,2	61	43 536
Private Haushalte	740	74,6	34	5,0	203	80 855
Organisationen ohne Erwerbszweck	121	20,2	64	3,6	83	93 829

[Inhalt](#)**14. Baufertigstellungen für neue Wohn- und Nichtwohngebäude nach Gebäudearten und Bauherren**

Jahr 2020

Gebäudeart Bauherr	Gebäude	Rauminhalt	Nutzfläche	Wohnungen		Wohnräume	Veranschlagte Kosten
				insgesamt	Wohnfläche		
	Anzahl	1 000 m ³	1 000 m ²	Anzahl	1 000 m ²	Anzahl	1 000 €
Wohnbau							
Wohngebäude mit 1 Wohnung	3 490	2 507	92,9	3 490	492,9	20 374	772 747
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	146	163	6,5	292	32,2	1 309	46 784
Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen	358	2 450	120,0	5 705	440,1	18 393	686 183
Wohnheime	7	133	3,4	942	24,5	1 088	54 144
Wohngebäude insgesamt	4 001	5 253	222,8	10 429	989,6	41 164	1 559 858
dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	153	792	34,5	1 652	142,5	6 031	193 715
Öffentliche Bauherren	23	134	8,4	434	25,0	1 038	44 133
Unternehmen	564	2 250	101,0	5 358	411,8	17 368	630 842
dav. Wohnungsunternehmen	469	1 928	88,0	4 553	350,6	14 583	503 548
Immobilienfonds	12	110	4,1	258	18,6	979	38 006
sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)	83	211	8,9	547	42,7	1 806	89 288
Private Haushalte	3 409	2 832	111,3	4 544	547,5	22 556	873 166
Organisationen ohne Erwerbszweck	5	38	2,0	93	5,3	202	11 717
Nichtwohnbau							
Anstaltsgebäude	27	212	49,8	145	2,6	149	79 512
Büro- und Verwaltungsgebäude	77	683	112,4	65	5,7	221	143 791
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	94	377	57,9	4	0,3	12	19 081
Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude	867	5 857	768,7	129	5,5	239	569 051
dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	177	2 956	295,6	3	0,3	13	213 218
Handels- und Lagergebäude	256	2 229	329,2	4	0,4	15	193 648
Hotels und Gaststätten	13	280	45,2	119	4,6	203	91 445
Sonstige Nichtwohngebäude	168	852	128,3	19	1,1	33	293 404
Nichtwohngebäude insgesamt	1 233	7 981	1 117,0	362	15,3	654	1 104 839
Öffentliche Bauherren	133	1 097	149,0	-	-	-	311 468
Unternehmen	557	6 374	866,0	321	11,5	526	694 807
dav. Land- u. Forstwirtsch., Fischerei	72	423	65,0	-	-	-	19 273
Produzierendes Gewerbe	200	3 168	388,8	3	0,2	10	240 257
Handel, Kreditgew., Dienstleist., Verkehr und Nachrichtenüberm.	285	2 783	412,2	318	11,2	516	435 277
dar. Immobilienfonds	6	203	22,5	-	-	-	27 376
Private Haushalte	484	322	69,9	17	1,2	44	38 177
Organisationen ohne Erwerbszweck	59	188	32,1	24	2,6	84	60 387

[Inhalt](#)
15. Durchschnittsgrößen und Durchschnittskosten von Baufertigstellungen für neue Wohngebäude nach Gebäudearten und Bauherren

Jahr 2020

Gebäudeart Bauherr	Wohnfläche je		Veranschlagte Kosten je		
	Gebäude	Wohnung	Gebäude	Wohnung	m ² Wohnfläche
	m ²		1 000 €		€
Wohngebäude mit 1 Wohnung	141	141	221	221	1 568
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	220	110	320	160	1 454
Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen	1 229	77	1 917	120	1 559
Wohnheime	3 504	26	7 735	57	2 207
Wohngebäude insgesamt	247	95	390	150	1 576
dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	932	86	1 266	117	1 359
Öffentliche Bauherren	1 089	58	1 919	102	1 763
Unternehmen	730	77	1 119	118	1 532
dav. Wohnungsunternehmen	747	77	1 074	111	1 436
Immobilienfonds	1 550	72	3 167	147	2 043
sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)	514	78	1 076	163	2 092
Private Haushalte	161	120	256	192	1 595
Organisationen ohne Erwerbzzweck	1 063	57	2 343	126	2 204

[Inhalt](#)
16. Durchschnittsgrößen und Durchschnittskosten von Baufertigstellungen für neue Nichtwohngebäude nach Gebäudearten und Bauherren

Jahr 2020

Gebäudeart Bauherr	Nutzfläche	Umbauter Raum	Veranschlagte Kosten je		
	je Gebäude		Gebäude	m ² Nutzfläche	m ³ Rauminhalt
	m ²	m ³	1 000 €	€	
Anstaltsgebäude	1 844	7 860	2 945	1 597	375
Büro- und Verwaltungsgebäude	1 460	8 873	1 867	1 279	210
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	616	4 010	203	330	51
Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude	887	6 755	656	740	97
dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	1 670	16 701	1 205	721	72
Handels- und Lagergebäude	1 286	8 709	756	588	87
Hotels und Gaststätten	3 474	21 505	7 034	2 025	327
Sonstige Nichtwohngebäude	764	5 070	1 746	2 287	344
Nichtwohngebäude insgesamt	906	6 473	896	989	138
Öffentliche Bauherren	1 120	8 245	2 342	2 091	284
Unternehmen	1 555	11 444	1 247	802	109
dav. Land- u. Forstwirtsch., Fischerei	903	5 870	268	296	46
Produzierendes Gewerbe	1 944	15 842	1 201	618	76
Handel, Kreditgew., Dienstleist., Verkehr und Nachrichtenüberm.	1 446	9 766	1 527	1 056	156
dar. Immobilienfonds	3 757	33 852	4 563	1 214	135
Private Haushalte	144	666	79	546	119
Organisationen ohne Erwerbszweck	544	3 180	1 024	1 880	322

[Inhalt](#)**17. Baufertigstellungen insgesamt nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Jahr 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegroßenklasse	Gebäude	Nutzfläche 1 000 m ²	Wohnungen		Veranschlagte Kosten 1 000 €
			insgesamt	Wohnfläche	
			Anzahl	1 000 m ²	
Chemnitz, Stadt	477	39,2	459	59,2	190 024
Erzgebirgskreis	709	91,2	487	62,0	189 076
Mittelsachsen	871	63,3	360	65,6	197 582
Vogtlandkreis	515	71,1	276	38,7	128 395
Zwickau	724	166,1	420	63,0	223 475
Dresden, Stadt	850	203,4	3 376	255,4	769 207
Bautzen	559	49,9	593	72,2	173 876
Görlitz	383	55,0	243	27,8	142 800
Meißen	823	147,4	573	77,3	213 141
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	484	66,0	479	56,6	171 541
Leipzig, Stadt	840	108,9	3 372	255,9	700 966
Leipzig	863	49,2	713	98,7	197 034
Nordsachsen	705	54,6	681	81,8	187 376
Sachsen 2020	8 803	1 165,3	12 032	1 214,0	3 484 493
2019	9 417	1 298,3	10 206	1 177,4	3 204 257
2018	8 385	910,6	9 478	1 061,3	2 647 464
2017	8 362	1 008,2	9 381	1 014,7	2 724 522
2016	9 820	1 361,2	10 185	1 150,8	2 836 106
2015	8 112	913,4	7 795	887,7	2 195 105
2014	9 067	1 361,1	7 190	912,2	2 413 608
2013	8 581	1 130,1	5 779	749,4	2 185 890
2012	7 734	1 184,9	5 240	657,9	2 102 733
2011	7 835	1 147,0	5 371	637,9	1 925 952
2010	7 198	996,1	4 429	574,4	1 778 872
2009	7 611	1 193,1	4 689	569,1	1 879 071
2008	8 310	1 348,5	5 258	663,3	1 926 412
2007	8 993	1 321,8	5 023	691,0	2 062 737
2006	10 109	1 053,2	6 484	828,5	1 947 038
2005	10 177	1 049,5	7 173	885,9	2 131 722
2004	11 593	1 749,6	8 396	1 032,0	2 989 099
2003	10 098	1 203,3	8 363	952,9	2 485 286
2002	11 298	1 357,6	10 198	1 103,9	2 745 365
2001	12 937	1 766,5	12 916	1 349,5	3 286 019
2000	18 026	2 057,2	23 716	2 154,2	4 752 873
Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner					
unter 2 000	336	25,2	186	27,0	58 957
2 000 - 5 000	1 534	177,1	1 060	135,6	343 516
5 000 - 20 000	3 235	368,0	2 459	318,2	860 841
20 000 - 50 000	1 232	165,2	964	135,7	432 619
50 000 - 100 000	299	78,2	156	27,0	128 363
100 000 und mehr	2 167	351,6	7 207	570,4	1 660 197

[Inhalt](#)**18. Baufertigstellungen für neue Wohngebäude nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Jahr 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse	Gebäude	Darunter mit 1 und 2 Wohnungen			Rauminhalt	Wohnungen		Veranschlagte Kosten
		Gebäude	Wohnungen	Wohnfläche		insgesamt	Wohnfläche	
	Anzahl		1 000 m ²	1 000 m ³	Anzahl	1 000 m ²	1 000 €	
Chemnitz, Stadt	171	156	160	22,6	198	410	39,7	58 116
Erzgebirgskreis	305	295	307	41,3	251	398	48,0	77 278
Mittelsachsen	319	311	319	44,4	259	400	49,2	78 889
Vogtlandkreis	180	176	182	25,9	167	240	30,6	47 281
Zwickau	292	282	294	41,0	263	402	50,0	80 130
Dresden, Stadt	345	226	247	34,6	1 124	2 786	209,7	344 091
Bautzen	336	316	326	44,1	336	556	64,3	101 153
Görlitz	136	131	133	18,0	124	222	22,7	37 085
Meißen	355	333	349	48,7	335	528	64,0	100 190
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	248	237	252	36,6	212	314	42,1	67 473
Leipzig, Stadt	336	236	246	34,2	1 177	2 892	206,8	317 830
Leipzig	541	517	529	75,2	440	665	89,9	137 629
Nordsachsen	437	420	438	58,5	367	616	72,7	112 713
Sachsen 2020	4 001	3 636	3 782	525,1	5 253	10 429	989,6	1 559 858
2019	3 907	3 586	3 728	516,0	4 621	8 337	888,0	1 272 083
2018	3 642	3 344	3 483	479,1	4 398	8 116	841,3	1 197 127
2017	3 591	3 320	3 465	472,9	4 017	7 338	775,0	1 059 679
2016	4 301	4 004	4 196	575,1	4 641	7 891	883,1	1 189 216
2015	3 287	3 047	3 204	434,2	3 510	6 177	674,0	885 527
2014	3 651	3 426	3 633	497,5	3 594	6 121	689,2	886 595
2013	3 213	3 071	3 239	441,1	2 914	4 553	549,5	688 458
2012	2 927	2 793	2 935	401,0	2 751	4 424	510,2	617 559
2011	2 878	2 792	2 932	395,0	2 440	3 975	459,9	533 014
2010	2 524	2 441	2 591	345,4	2 098	3 108	393,1	460 246
2009	2 539	2 467	2 620	344,0	2 080	3 175	392,4	445 614
2008	2 940	2 845	3 037	388,8	2 438	3 858	452,6	516 519
2007	3 412	3 329	3 558	455,7	2 688	4 159	502,8	551 676
2006	4 455	4 336	4 592	578,3	3 396	5 290	634,6	701 787
2005	4 676	4 555	4 934	593,7	3 443	5 505	642,3	723 381
2004	5 653	5 484	5 980	709,8	4 296	7 107	793,6	924 607
2003	4 932	4 751	5 241	619,9	3 863	6 599	713,8	824 571
2002	5 721	5 494	6 156	713,6	4 547	7 833	836,0	982 310
2001	6 720	6 348	7 093	814,8	5 540	10 084	1 026,6	1 202 157
2000	10 195	9 539	10 754	1 205,6	8 699	17 045	1 615,4	1 924 523
Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner								
unter 2 000	151	149	152	22,0	118	158	22,0	34 917
2 000 - 5 000	742	732	763	102,7	586	888	110,9	174 439
5 000 - 20 000	1 628	1 566	1 614	224,5	1 357	2 119	265,9	419 961
20 000 - 50 000	544	494	521	72,8	591	1 008	114,7	183 279
50 000 - 100 000	84	77	79	11,8	101	168	19,5	27 225
100 000 und mehr	852	618	653	91,5	2 498	6 088	456,3	720 037

[Inhalt](#)**19. Baufertigstellungen für neue Nichtwohngebäude nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Jahr 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse	Gebäude	Rauminhalt	Nutzfläche	Wohnungen		Veranschlagte Kosten
				insgesamt	Wohnfläche	
	Anzahl	1 000 m ³	1 000 m ²	Anzahl	1 000 m ²	1 000 €
Chemnitz, Stadt	51	343	38,2	-	-	50 477
Erzgebirgskreis	107	459	70,7	3	0,2	58 738
Mittelsachsen	159	384	55,6	5	0,6	62 195
Vogtlandkreis	100	415	61,1	2	0,2	51 333
Zwickau	112	1 187	142,9	-	-	84 634
Dresden, Stadt	110	1 473	172,1	210	6,8	281 558
Bautzen	68	451	49,3	3	0,2	32 936
Görlitz	78	318	47,4	2	0,2	44 681
Meißen	147	660	130,4	2	0,1	60 418
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	54	449	62,8	1	0,1	67 197
Leipzig, Stadt	80	1 211	203,8	131	6,7	251 138
Leipzig	85	300	37,8	2	0,2	28 339
Nordsachsen	82	331	44,8	1	0,0	31 195
Sachsen 2020	1 233	7 981	1 117,0	362	15,3	1 104 839
2019	1 305	8 860	1 172,1	106	7,4	924 463
2018	1 094	5 207	741,2	162	8,2	642 074
2017	1 063	6 438	899,9	278	11,1	872 788
2016	1 186	6 254	919,3	204	10,4	824 778
2015	1 080	4 966	771,5	124	4,1	619 912
2014	1 216	6 890	1 031,8	59	4,1	743 602
2013	1 233	7 750	1 043,3	87	5,6	817 479
2012	1 103	6 726	982,5	190	7,9	795 134
2011	1 206	7 021	993,8	143	7,6	680 998
2010	1 121	5 268	857,9	32	3,9	638 068
2009	1 120	7 489	1 046,0	50	3,7	797 074
2008	1 269	8 215	1 107,7	49	5,9	694 392
2007	1 311	8 224	1 099,1	35	3,2	825 661
2006	1 258	5 355	851,1	91	8,7	549 541
2005	1 093	5 620	834,3	124	9,5	675 504
2004	1 179	11 045	1 466,7	196	10,0	1 289 862
2003	1 055	6 203	974,9	117	10,8	891 831
2002	1 033	7 308	1 090,9	197	9,1	958 685
2001	1 235	9 015	1 419,9	158	12,6	1 059 085
2000	1 474	9 892	1 663,6	448	29,5	1 376 047
Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner						
unter 2 000	59	140	20,6	1	0,0	9 195
2 000 - 5 000	230	838	147,3	5	0,5	78 787
5 000 - 20 000	478	2 681	335,3	8	0,7	245 179
20 000 - 50 000	184	947	134,3	7	0,6	142 218
50 000 - 100 000	41	348	65,4	-	-	46 287
100 000 und mehr	241	3 027	414,2	341	13,5	583 173

[Inhalt](#)**20. Baufertigstellungen insgesamt nach der Raumstruktur sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Jahr 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohn- gebäuden	Davon mit ... Wohnräumen							
		1	2	3	4	5	6	7 und mehr	
								Wohnungen	Wohnräume
Anzahl									
Chemnitz, Stadt	459	158	-49	-40	123	153	66	48	455
Erzgebirgskreis	487	20	41	28	75	150	103	70	590
Mittelsachsen	360	17	36	-78	57	156	76	96	751
Vogtlandkreis	276	-2	32	3	48	87	54	54	412
Zwickau	420	-7	62	-44	83	104	114	108	920
Dresden, Stadt	3 376	609	346	787	899	478	159	98	783
Bautzen	593	4	39	67	106	164	112	101	819
Görlitz	243	7	97	16	-10	58	35	40	343
Meißen	573	7	31	54	109	141	148	83	651
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	479	38	5	61	100	124	91	60	483
Leipzig, Stadt	3 372	1 010	626	639	584	300	151	62	526
Leipzig	713	33	8	90	78	171	167	166	1 373
Nordsachsen	681	51	79	63	98	125	169	96	807
Sachsen 2020	12 032	1 945	1 353	1 646	2 350	2 211	1 445	1 082	8 913
2019	10 206	836	1 165	1 327	1 998	2 300	1 374	1 206	9 823
2018	9 478	948	1 179	1 350	1 633	1 983	1 252	1 133	9 244
2017	9 381	1 193	1 452	932	1 549	1 864	1 311	1 080	8 619
2016	10 185	1 101	939	1 302	1 530	2 241	1 700	1 372	10 888
2015	7 795	613	1 076	1 035	1 113	1 672	1 202	1 084	9 208
2014	7 190	458	594	467	1 184	1 762	1 455	1 270	10 292
2013	5 779	625	538	526	367	1 432	1 112	1 179	9 313
2012	5 240	806	376	48	633	1 328	984	1 065	8 526
2011	5 371	643	466	488	415	1 326	1 006	1 027	7 962
2010	4 429	115	455	516	448	1 126	883	886	6 914
2009	4 689	621	573	374	287	1 182	821	831	6 356
2008	5 258	220	372	712	545	1 521	924	964	7 385
2007	5 023	14	309	381	465	1 609	1 085	1 160	9 091
2006	6 484	37	329	313	929	2 100	1 363	1 413	11 038
2005	7 173	196	298	382	1 054	2 376	1 462	1 405	10 992
2004	8 396	226	444	761	1 108	2 707	1 657	1 493	11 820
2003	8 363	455	-18	1 093	1 518	2 383	1 524	1 408	11 216
2002	10 198	503	722	1 179	1 729	2 652	1 764	1 649	13 095
2001	12 916	334	978	2 214	2 276	3 106	2 191	1 817	14 430
2000	23 716	822	2 506	5 435	4 318	5 247	2 873	2 515	20 085
Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner									
unter 2 000	186	2	-	5	30	58	36	55	477
2 000 - 5 000	1 060	15	134	31	156	287	241	196	1 545
5 000 - 20 000	2 459	159	153	200	307	632	569	439	3 639
20 000 - 50 000	964	-9	97	68	202	269	194	143	1 152
50 000 - 100 000	156	1	46	-44	49	34	29	41	336
100 000 und mehr	7 207	1 777	923	1 386	1 606	931	376	208	1 764

[Inhalt](#)**21. Erloschene Baugenehmigungen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Jahr 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse	Insgesamt (einschließlich Baumaßnahmen)		Errichtung neuer Gebäude			
	Gebäude	Wohnungen	Gebäude	Rauminhalt	Wohnungen	Wohnfläche
	Anzahl			1 000 m ³	Anzahl	1 000 m ²
Chemnitz, Stadt	45	175	20	136	171	21,3
Erzgebirgskreis	29	9	8	26	4	0,5
Mittelsachsen	63	39	28	63	8	0,9
Vogtlandkreis	45	12	20	19	10	1,1
Zwickau	66	10	23	164	10	1,4
Dresden, Stadt	112	359	44	269	301	23,7
Bautzen	18	2	12	9	1	0,1
Görlitz	24	10	14	42	11	1,3
Meißen	51	15	19	62	9	1,4
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	29	38	18	37	41	4,7
Leipzig, Stadt	72	615	35	171	397	33,1
Leipzig	56	24	23	46	16	2,4
Nordsachsen	29	21	16	10	15	1,9
Sachsen 2020	639	1 329	280	1 053	994	93,7
2019	777	1 620	361	1 139	1 286	97,6
2018	672	1 040	274	1 041	823	70,0
2017	678	1 372	344	1 547	1 133	96,7
2016	598	798	267	819	667	57,9
2015	749	737	330	1 448	431	50,5
2014	725	683	305	853	516	43,5
2013	781	548	306	1 036	549	45,3
2012	688	587	314	1 193	416	39,3
2011	948	1 205	451	1 117	485	51,7
2010	945	765	451	834	490	56,0
2009	1 028	896	520	915	669	70,7
2008	963	1 029	484	925	779	72,7
2007	1 186	1 250	619	1 058	996	98,4
2006	1 230	1 529	721	1 297	1 192	109,6
2005	1 190	1 837	762	1 190	1 462	129,5
2004	1 585	2 291	1 120	1 806	1 915	176,4
2003	1 642	3 034	1 141	2 180	2 426	213,2
2002	1 601	4 019	1 099	2 150	3 125	249,6
2001	1 644	4 326	1 172	2 162	3 643	285,6
2000	1 918	5 516	1 459	3 173	4 853	365,3
Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner						
unter 2 000	19	1	9	41	3	0,0
2 000 - 5 000	89	35	46	88	23	2,9
5 000 - 20 000	189	98	83	137	74	9,1
20 000 - 50 000	84	43	33	77	20	2,5
50 000 - 100 000	29	3	10	135	5	0,8
100 000 und mehr	229	1 149	99	575	869	78,1

[Inhalt](#)**22. Bauüberhang am 31. Dezember nach Bauzustand sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Jahr 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse	Insgesamt (einschließlich Baumaßnahmen)			zusammen			
	Gebäude	Wohnungen	Wohnfläche	Gebäude	Rauminhalt	Wohnungen	Wohnfläche
	Anzahl		1 000 m ²	Anzahl	1 000 m ³	Anzahl	1 000 m ²
Chemnitz, Stadt	947	1 271	180,1	390	1 722	763	846,0
Erzgebirgskreis	2 084	1 348	174,1	946	1 384	920	1 120,0
Mittelsachsen	1 753	1 032	145,5	871	2 989	878	1 033,0
Vogtlandkreis	1 077	561	81,2	507	1 041	451	547,0
Zwickau	1 689	1 800	167,4	776	2 535	1 240	1 080,0
Dresden, Stadt	1 683	6 549	544,3	791	5 348	5 509	4 448,0
Bautzen	2 439	2 102	244,4	1 439	3 100	1 621	1 828,0
Görlitz	1 255	632	93,4	549	1 348	426	568,0
Meißen	1 393	1 556	171,5	698	1 630	1 196	1 258,0
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	1 185	1 165	138,1	595	969	903	999,0
Leipzig, Stadt	1 663	9 381	736,2	810	4 916	7 550	5 845,0
Leipzig	1 306	1 365	156,3	806	1 261	1 118	1 232,0
Nordsachsen	1 331	1 148	144,3	815	3 069	1 020	1 156,0
Sachsen 2020	19 805	29 910	2 976,8	9 993	31 314	23 595	2 195,9
2019	18 785	29 348	2 883,9	9 580	29 628	23 520	2 157,0
2018	18 403	26 756	2 721,1	8 971	26 997	20 567	1 943,7
2017	18 613	25 350	2 639,7	9 207	24 467	19 985	1 918,5
2016	17 456	21 945	2 334,4	8 509	21 534	16 645	1 655,3
2015	17 076	19 423	2 119,9	8 363	21 876	14 649	1 516,4
2014	15 897	16 567	1 871,7	7 700	18 982	12 667	1 340,1
2013	15 863	14 026	1 656,4	7 642	20 046	10 609	1 152,5
2012	15 825	11 782	1 472,1	7 323	20 296	8 834	988,3
2011	14 788	10 854	1 347,2	6 826	19 156	7 478	869,6
2010	14 196	10 631	1 245,2	6 525	17 849	6 694	774,3
2009	13 930	10 158	1 191,5	6 435	16 286	6 214	733,4
2008	13 888	10 215	1 164,3	6 377	16 521	6 233	727,7
2007	14 152	10 476	1 240,6	6 667	14 970	7 150	800,6
2006	15 480	11 596	1 418,0	7 635	15 607	8 639	961,1
2005	15 734	12 244	1 466,9	7 977	15 904	9 375	1 024,1
2004	17 103	15 277	1 710,6	8 871	15 638	11 204	1 182,1
2003	18 231	18 056	1 917,0	10 037	20 917	13 746	1 378,7
2002	17 848	19 970	2 000,9	9 852	18 999	14 945	1 440,3
2001	19 716	25 352	2 388,3	11 494	21 855	19 085	1 775,7
2000	21 859	31 596	2 854,0	13 395	25 385	24 259	2 189,9
Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner							
unter 2 000	1 045	586	85,9	564	1 086	416	57,7
2 000 - 5 000	4 405	2 598	364,6	2 394	4 745	2 011	260,9
5 000 - 20 000	7 219	5 987	709,0	3 753	9 484	4 644	516,7
20 000 - 50 000	2 036	2 556	264,9	990	2 473	2 083	195,7
50 000 - 100 000	807	982	91,8	301	1 539	619	51,0
100 000 und mehr	4 293	17 201	1 460,6	1 991	11 986	13 822	1 113,9

Jahr 2020

Errichtung neuer Gebäude								Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse
darunter								
noch nicht begonnen				unter Dach (rohbaufertig)				
Gebäude	Rauminhalt	Wohnungen	Wohnfläche	Gebäude	Rauminhalt	Wohnungen	Wohnfläche	
Anzahl	1 000 m ³	Anzahl	1 000 m ²	Anzahl	1 000 m ³	Anzahl	1 000 m ²	
111	303	380	371,0	128	530	200	24,8	Chemnitz, Stadt
281	520	210	248,0	126	229	179	19,7	Erzgebirgskreis
294	1 186	276	335,0	54	188	46	5,3	Mittelsachsen
186	295	180	200,0	133	502	128	13,8	Vogtlandkreis
220	689	500	334,0	205	702	280	30,3	Zwickau
303	2 097	1 512	1 330,0	185	1 038	1 360	106,8	Dresden, Stadt
909	1 463	1 002	1 129,0	61	171	97	9,4	Bautzen
181	635	144	172,0	32	85	28	3,6	Görlitz
241	407	472	464,0	222	654	329	33,4	Meißen
236	456	368	396,0	161	273	233	24,8	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
344	2 025	3 397	2 664,0	149	1 522	1 713	125,8	Leipzig, Stadt
260	553	425	401,0	62	72	68	9,5	Leipzig
236	1 754	339	330,0	159	519	236	25,1	Nordsachsen
3 802	12 382	9 205	837,4	1 677	6 489	4 897	432,4	Sachsen 2020
3 063	9 865	7 732	689,2	2 204	8 121	5 880	522,4	2019
2 849	9 392	6 601	611,7	1 840	6 653	5 168	461,1	2018
3 647	10 252	7 931	739,1	1 869	4 986	4 367	413,4	2017
3 557	9 650	7 273	678,5	1 644	5 567	3 640	376,3	2016
3 951	10 379	6 638	654,7	2 056	6 608	4 111	419,8	2015
3 072	7 626	5 332	548,4	1 622	5 628	3 061	316,0	2014
3 261	9 185	4 546	468,1	1 825	5 180	2 683	301,5	2013
3 211	9 684	4 124	432,7	1 671	4 490	2 191	239,7	2012
2 810	9 268	3 092	339,7	1 647	4 994	1 971	231,1	2011
2 780	8 288	3 003	325,5	1 442	3 683	1 342	170,3	2010
3 060	7 425	3 213	351,6	1 290	3 838	1 195	150,3	2009
3 182	7 579	3 217	356,8	1 515	5 282	1 466	179,9	2008
3 091	6 268	3 506	372,9	1 811	3 802	1 965	226,3	2007
3 600	6 492	4 448	466,0	1 945	4 356	2 049	244,3	2006
4 204	8 721	5 383	558,7	1 910	3 797	2 024	239,3	2005
4 460	7 659	6 274	630,3	2 901	5 434	3 342	372,6	2004
5 256	8 168	7 872	750,6	3 190	9 265	4 058	431,9	2003
5 558	9 962	9 401	866,9	2 926	5 837	3 892	398,7	2002
6 242	11 620	11 835	1 045,3	3 490	6 531	4 855	486,6	2001
6 592	12 213	14 156	1 204,9	4 541	8 897	6 729	655,8	2000
								Gemeinden von ... bis
								unter ... Einwohner
221	266	150	20,9	81	377	60	7,5	unter 2 000
970	2 462	840	99,2	256	379	184	26,0	2 000 - 5 000
1 416	3 932	1 898	196,7	501	1 310	807	83,3	5 000 - 20 000
318	962	695	63,5	306	765	466	46,3	20 000 - 50 000
119	335	333	20,6	71	567	107	11,9	50 000 - 100 000
758	4 425	5 289	436,6	462	3 091	3 273	257,4	100 000 und mehr

[Inhalt](#)**23. Bauüberhang für Wohngebäude am 31. Dezember nach Bauzustand, Gebäudearten, Bauherren und Genehmigungszeitraum**

Jahr 2020

Merkmal	Insgesamt (einschließlich Baumaßnahmen)			zusammen			no
	Baumaßnahmen insgesamt	Wohnungen	Wohnfläche	Gebäude	Wohnungen	Wohnfläche	Gebäude
	Anzahl		1 000 m ²	Anzahl		1 000 m ²	Ar

Gebäudeart

Wohngebäude mit 1 Wohnung	x	x	x	5 517	5 517	817,8	1 787
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	x	x	x	359	718	84,1	137
Wohngeb. mit 3 u. mehr Wohnungen	x	x	x	1 021	15 826	1 236,8	451
Wohnheime	43	881	40,6	13	673	26,1	7
Wohngebäude insgesamt	14 292	28 737	2 924,6	6 910	22 734	2 164,7	2 382
dar. Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	1 276	8 306	764,2	499	6 101	532,4	224

Bauherr

Öffentliche Bauherren	129	862	65,9	60	842	60,0	19
Unternehmen	2 359	17 189	1 407,5	1 113	13 868	1 077,5	453
dav. Wohnungsunternehmen	1 893	14 415	1 176,2	880	11 565	893,6	355
Immobilienfonds	65	477	32,8	19	253	15,3	4
sonstige Unternehmen (ohne Wohnungs- unternehmen)	401	2 297	198,5	214	2 050	168,6	94
Private Haushalte	11 756	10 311	1 431,9	5 723	7 893	1 018,7	1 902
Organisationen ohne Erwerbszweck	48	375	19,2	14	131	8,6	8

Genehmigungszeitraum

Wohngebäude wurden genehmigt im							
II. Halbjahr 2020	2 189	3 415	381,7	1 248	2 885	303,8	558
I. Halbjahr 2020	2 981	5 880	597,6	1 710	5 037	487,9	576
II. Halbjahr 2019	2 099	4 504	444,2	1 050	3 851	346,4	355
I. Halbjahr 2019	1 719	4 968	460,4	877	4 119	363,0	306
Jahr 2018	2 158	4 978	508,3	893	3 937	359,9	256
2017 und früher	3 146	4 992	532,3	1 132	2 905	303,8	331

Errichtung neuer Gebäude								Merkmal
darunter					erloschene Baugenehmigungen			
noch nicht begonnen		unter Dach (rohbaufertig)						
Wohnungen	Wohnfläche	Gebäude	Wohnungen	Wohnfläche	Gebäude	Wohnungen	Wohnfläche	
Anzahl	1 000 m ²	Anzahl		1 000 m ²	Anzahl		1 000 m ²	

Gebäudeart

1 787	263,6	933	933	140,0	98	98	14,1	Wohngebäude mit 1 Wohnung
274	31,9	67	134	16,6	10	20	3,2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen
6 264	512,1	185	3 533	262,7	42	825	74,8	Wohngeb. mit 3 u. mehr Wohnungen
335	14,0	4	206	7,1	1	48	1,2	Wohnheime
8 660	821,7	1 189	4 806	426,4	151	991	93,3	Wohngebäude insgesamt
								dar. Wohngebäude mit Eigentumswohnungen
2 465	224,6	84	1 365	108,8	34	612	59,1	

Bauherr

241	16,5	8	86	5,9	2	2	0,1	Öffentliche Bauherren
5 327	432,5	194	3 302	240,6	47	756	61,7	Unternehmen
4 507	362,1	134	2 436	179,0	35	627	50,6	dav. Wohnungsunternehmen
10	1,4	10	225	11,8	-	x	x	Immobilienfonds
								sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)
810	68,9	50	641	49,8	12	129	11,2	
3 006	367,4	984	1 381	178,1	101	214	29,2	Private Haushalte
86	5,3	3	37	1,7	1	19	2,3	Organisationen ohne Erwerbszweck

Genehmigungszeitraum

1 369	148,1	60	62	8,9	-	x	x	Wohngebäude wurden genehmigt im
2 227	202,7	218	509	49,8	7	9	1,2	II. Halbjahr 2020
1 433	126,8	191	697	63,9	5	91	5,9	I. Halbjahr 2020
1 480	134,1	196	1 402	109,8	14	105	6,7	II. Halbjahr 2019
1 238	117,6	215	1 103	93,7	18	267	23,2	I. Halbjahr 2019
913	92,5	309	1 033	100,4	107	519	56,3	Jahr 2018
								2017 und früher

[Inhalt](#)**24. Bauüberhang für Nichtwohngebäude am 31. Dezember nach Bauzustand, Gebäudearten, Bauherren und Genehmigungs-**

Jahr 2020

Merkmal	Insgesamt (einschließlich Baumaßnahmen)		zusammen			noch nicht begc	
			Gebäude	Wohnungen	Gebäude	Rauminhalt	Wohnungen
	Anzahl		1 000 m³		Anzahl		1 000 m³

Gebäudeart

Anstaltsgebäude	180	528	70	860	494	19	157
Büro- und Verwaltungsgebäude	505	205	161	1 170	70	69	258
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	527	80	337	2 097	7	165	751
Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude	3 441	352	2 151	13 409	269	1 024	6 236
dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	828	57	426	6 160	14	196	2 522
Handels- und Lagergebäude	1 001	94	589	5 002	41	281	2 454
Hotels und Gaststätten	323	196	84	631	204	51	270
Sonstige Nichtwohngebäude	860	8	364	2 033	21	143	429
Nichtwohngebäude insgesamt	5 513	1 173	3 083	19 569	861	1 420	7 831

Bauherr

Öffentliche Bauherren	651	-62	302	2 174	20	112	396
Unternehmen	2 466	630	1 388	15 551	428	671	6 796
dav. Land- u. Forstwirtsch., Fischerei	318	15	237	1 756	5	108	364
Produzierendes Gewerbe	784	6	467	7 041	6	237	2 949
Handel, Kreditgew., Dienstleist., Verkehr und Nachrichtenüberm.	1 364	609	684	6 754	417	326	3 482
dar. Immobilienfonds	48	7	12	172	-	3	19
Private Haushalte	2 115	479	1 294	1 363	313	597	468
Organisationen ohne Erwerbszweck	281	126	99	481	100	40	171

Genehmigungszeitraum

Nichtwohngebäude wurden genehmigt im							
II. Halbjahr 2020	699	49	413	3 047	33	259	1 969
I. Halbjahr 2020	944	187	541	3 247	172	289	1 070
II. Halbjahr 2019	892	151	525	3 077	99	256	985
I. Halbjahr 2019	653	233	381	2 323	180	163	859
Jahr 2018	953	363	544	3 738	274	230	1 423
2017 und früher	1 372	190	679	4 137	103	223	1 524

szeitraum

Jahr 2020

Errichtung neuer Gebäude							Merkmal
darunter			erloschene Baugenehmigungen				
Wohnungen	Gebäude		unter Dach (rohbaufertig)				
Wohnungen	Gebäude	Rauminhalt	Wohnungen	Gebäude	Rauminhalt	Wohnungen	
Anzahl		1 000 m³	Anzahl		1 000 m³	Anzahl	

Gebäudeart

286	16	173	64	-	x	x	Anstaltsgebäude
52	29	353	8	6	15	-	Büro- und Verwaltungsgebäude
4	57	634	-	15	54	-	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude
192	316	2 424	18	95	482	3	Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude
3	80	1 304	7	19	162	1	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude
6	77	686	5	36	244	2	Handels- und Lagergebäude
179	13	142	5	1	26	-	Hotels und Gaststätten
11	70	586	1	13	32	-	Sonstige Nichtwohngebäude
545	488	4 169	91	129	583	3	Nichtwohngebäude insgesamt

Bauherr

-	58	698	1	7	24	-	Öffentliche Bauherren
218	223	3 044	25	73	536	1	Unternehmen
4	45	646	1	14	54	-	dar. Land- u. Forstwirtsch., Fischerei
2	70	1 299	4	30	326	1	Produzierendes Gewerbe
212	108	1 098	20	29	155	-	Handel, Kreditgew., Dienstleist., Verkehr und Nachrichtenüberm.
-	5	146	-	1	1	-	dar. Immobilienfonds
282	186	306	11	48	24	2	Private Haushalte
45	21	121	54	1	0	-	Organisationen ohne Erwerbszweck

Genehmigungszeitraum

3	12	33	-	1	1	-	Nichtwohngebäude wurden genehmigt im
2	45	715	24	7	23	-	II. Halbjahr 2020
63	62	482	4	7	32	2	I. Halbjahr 2020
174	80	641	4	5	21	-	II. Halbjahr 2019
226	110	1 002	38	14	175	-	I. Halbjahr 2019
77	179	1 296	21	95	332	1	Jahr 2018
							2017 und früher

[Inhalt](#)**25. Bauabgänge insgesamt, Totalabgänge und Abgänge durch Nutzungsänderung, nach der Raumstruktur sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Jahr 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse	Gebäude/ Gebäudeteile	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden			
			1	2	3
Chemnitz, Stadt	30	38	-	1	15
Erzgebirgskreis	86	386	20	64	168
Mittelsachsen	94	78	-	14	20
Vogtlandkreis	49	66	-	7	24
Zwickau	83	229	11	28	71
Dresden, Stadt	108	145	2	11	23
Bautzen	75	199	35	62	75
Görlitz	84	98	-	33	17
Meißen	71	160	11	91	42
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	33	21	1	1	4
Leipzig, Stadt	15	15	-	-	10
Leipzig	55	30	1	-	4
Nordsachsen	71	145	10	36	51
Sachsen 2020	854	1 610	91	348	524
2019	900	1 866	124	458	721
2018	896	1 254	52	158	352
2017	835	1 406	23	174	500
2016	1 058	2 012	87	428	774
2015	935	2 481	143	324	808
2014	1 147	2 329	166	257	746
2013	1 165	2 896	197	379	1 070
2012	1 165	3 800	99	768	1 416
2011	1 321	4 732	154	842	2 044
2010	1 307	4 508	80	1 008	1 613
2009	1 889	7 093	32	1 114	2 609
2008	1 615	7 306	131	1 522	2 166
2007	2 174	12 531	582	2 446	4 248
2006	2 052	9 336	136	1 443	3 742
2005	2 181	10 454	658	1 565	3 595
2004	3 468	13 193	828	1 678	4 654
2003	3 988	17 290	859	2 788	6 046
2002	3 506	12 307	620	1 760	4 221
2001	3 143	7 607	436	1 104	2 729
2000	3 332	3 987	134	657	1 344
Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner					
unter 2 000	44	17	-	3	2
2 000 - 5 000	186	320	15	54	120
5 000 - 20 000	293	402	2	55	145
20 000 - 50 000	131	470	62	197	151
50 000 - 100 000	47	203	10	27	58
100 000 und mehr	153	198	2	12	48

Jahr 2020

Davon mit ... Wohnräumen					Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse
4	5	6	7 und mehr		
			Wohnungen	Wohnräume	
13	5	1	3	26	Chemnitz, Stadt
107	14	7	6	47	Erzgebirgskreis
18	12	8	6	52	Mittelsachsen
19	12	2	2	27	Vogtlandkreis
38	35	42	4	40	Zwickau
39	66	1	3	25	Dresden, Stadt
7	4	5	11	97	Bautzen
9	9	25	5	41	Görlitz
3	7	3	3	28	Meißen
11	2	2	-	-	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
3	-	2	-	-	Leipzig, Stadt
4	12	3	6	57	Leipzig
39	5	1	3	24	Nordsachsen
310	183	102	52	464	Sachsen 2020
309	162	55	37	292	2019
391	245	37	19	144	2018
405	184	77	43	326	2017
449	140	88	46	371	2016
719	387	58	42	319	2015
744	341	40	35	267	2014
809	344	68	29	208	2013
1 102	305	88	22	176	2012
1 238	334	83	37	270	2011
1 169	529	61	48	358	2010
2 263	780	224	71	526	2009
2 245	960	245	37	271	2008
3 726	1 366	112	51	391	2007
3 000	890	79	46	355	2006
3 444	916	150	126	924	2005
4 087	1 418	369	159	1 226	2004
5 189	1 835	413	160	1 234	2003
4 246	1 145	195	120	930	2002
2 334	691	183	130	1 018	2001
1 170	455	120	107	831	2000
					Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner
2	3	4	3	26	unter 2 000
95	14	8	14	141	2 000 - 5 000
94	36	45	25	214	5 000 - 20 000
31	23	3	3	25	20 000 - 50 000
33	36	38	1	7	50 000 - 100 000
55	71	4	6	51	100 000 und mehr

[Inhalt](#)**26. Bauabgänge im Wohnbau nach Gebäudearten, Eigentümern, Baujahren und Abgangsursachen**

Jahr 2020

Merkmal	Insgesamt		Abgang ganzer Gebäude			
	Gebäude/ Gebäudeteile	Wohnfläche	Gebäude	Wohnungen		Nutzfläche
				insgesamt	Wohnfläche	
Anzahl	1 000 m ²	Anzahl	1 000 m ²			
Gebäudeart						
Wohngebäude mit 1 Wohnung	x	x	146	146	17,8	5,8
Wohngebäude mit 2 Wohnungen	x	x	42	84	8,0	3,0
Wohngebäude mit 3 u. mehr Wohnungen	x	x	92	1 000	61,1	12,8
Wohnheime	-	-	-	-	-	-
Wohngebäude insgesamt	303	100,8	280	1 230	86,9	21,5
Eigentümer						
Öffentliche Eigentümer	28	13,2	27	180	12,8	3,3
Unternehmen	86	59,7	79	768	47,7	8,8
dav. Wohnungsunternehmen	64	49,8	57	654	37,7	6,0
Immobilienfonds	1	4,9	1	74	4,9	0,7
sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)	21	5,1	21	40	5,1	2,1
Private Haushalte	186	26,7	171	266	25,3	9,3
Organisationen ohne Erwerbszweck	3	1,1	3	16	1,1	0,1
Baujahr						
vor 1919	132	26,0	125	287	24,8	9,3
1919 bis 1948	60	8,7	55	92	8,3	2,3
1949 bis 1978	68	38,0	62	591	35,4	5,3
1979 bis 1986	17	17,1	15	159	10,8	2,4
1987 bis 1990	10	8,1	9	69	5,0	1,1
1991 bis 1995	11	2,3	10	27	2,2	1,0
1996 bis 2010	3	0,3	2	3	0,2	-
2011 und später	2	0,3	2	2	0,3	0,2
Abgangsursache						
Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen	x	x	2	3	0,4	0,3
Schaffung von Freiflächen	x	x	62	685	39,6	6,2
Errichtung eines neuen Wohngebäudes	x	x	107	205	18,3	4,4
Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes	x	x	5	6	0,5	0,2
Bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit	x	x	14	68	5,5	1,5
Außergewöhnliches Ereignis (z.B. Brand)	x	x	7	12	1,3	0,7
Sonstige Gründe	x	x	34	148	10,4	4,3
Nutzungsänderung ¹⁾	x	x	49	103	10,9	3,8

1) Mit und ohne Baumaßnahme.

[Inhalt](#)**27. Bauabgänge im Nichtwohnbau nach Gebäudearten, Eigentümern, Baujahren und Abgangsursachen**

Jahr 2020

Merkmal	Insgesamt		Abgang ganzer Gebäude			
	Gebäude/ Gebäudeteile	Nutzfläche	Gebäude	Nutzfläche	Wohnungen	
	Anzahl	1 000 m ²	Anzahl	1 000 m ²	insgesamt Anzahl	Wohnfläche 1 000 m ²
Gebäudeart						
Anstaltsgebäude	9	15,4	7	12,4	1	0,1
Büro- und Verwaltungsgebäude	49	31,3	49	31,3	51	4,1
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	160	48,1	149	46,2	26	2,0
Nichtlandwirtsch. Betriebsgebäude	250	201,7	217	188,0	38	4,0
dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	102	152,4	93	142,2	24	2,9
Handels- und Lagergebäude	65	26,1	51	23,5	3	0,2
Hotels und Gaststätten	28	12,6	26	12,3	10	0,8
Sonstige Nichtwohngebäude	83	46,6	75	45,4	24	1,1
Nichtwohngebäude insgesamt	551	343,0	497	323,3	140	11,4
Eigentümer						
Öffentliche Eigentümer	85	144,2	77	136,9	18	1,1
Unternehmen	125	102,6	113	98,2	22	2,2
dav. Land- u. Forstwirtsch., Fischerei	7	4,6	5	3,8	-	-
Produzierendes Gewerbe	23	18,5	20	16,0	-	-
Handel, Kreditgew., Dienstleist., Verkehr und Nachrichtenüberm.	95	79,5	88	78,5	22	2,2
dar. Immobilienfonds	3	2,1	3	2,1	-	-
Private Haushalte	337	94,5	303	86,3	100	8,1
Organisationen ohne Erwerbszweck	4	1,8	4	1,8	-	-
Baujahr						
vor 1919	164	70,0	145	57,0	44	3,3
1919 bis 1948	84	59,5	75	58,6	19	1,7
1949 bis 1978	133	82,1	116	79,1	15	1,3
1979 bis 1986	71	74,0	68	73,8	38	3,0
1987 bis 1990	35	23,8	34	23,7	3	0,2
1991 bis 1995	50	26,0	46	24,6	20	1,8
1996 bis 2010	13	7,5	12	6,3	1	0,2
2011 und später	1	0,2	1	0,2	-	-
Abgangsursache						
Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen	x	x	1	0,1	-	-
Schaffung von Freiflächen	x	x	54	91,2	11	0,7
Errichtung eines neuen Wohngebäudes	x	x	47	23,6	6	0,7
Errichtung eines neuen Nichtwohn- gebäudes	x	x	54	36,6	3	0,4
Bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit	x	x	4	1,9	5	0,3
Außergewöhnliches Ereignis (z.B. Brand)	x	x	10	16,4	1	0,1
Sonstige Gründe	x	x	49	34,6	1	0,1
Nutzungsänderung ¹⁾	x	x	278	119,0	113	9,2

1) Mit und ohne Baumaßnahme.

[Inhalt](#)**28. Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden am 31. Dezember nach der Raumstruktur sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen¹⁾**

Jahr 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse	Insgesamt	Davon mit ... Wohnräumen						
		1	2	3	4	5	6	7 oder mehr
		Anzahl						
Chemnitz, Stadt	155 607	7 558	24 997	51 837	45 243	15 278	6 119	4 575
Erzgebirgskreis	198 310	2 803	13 928	54 486	63 040	33 327	17 461	13 265
Mittelsachsen	181 162	4 286	15 015	46 002	54 301	30 288	17 371	13 899
Vogtlandkreis	144 233	4 016	14 266	39 556	42 432	23 281	11 825	8 857
Zwickau	194 093	5 584	20 535	57 677	55 864	28 311	14 951	11 171
Dresden, Stadt	312 440	20 442	39 864	93 802	97 629	38 262	13 844	8 597
Bautzen	164 522	2 987	11 566	38 376	48 562	28 918	18 730	15 383
Görlitz	155 868	2 887	14 640	40 066	46 362	25 082	15 402	11 429
Meißen	137 718	2 821	12 124	35 269	39 500	23 260	13 903	10 841
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	138 051	2 671	12 624	37 011	40 205	22 494	13 104	9 942
Leipzig, Stadt	344 785	18 775	49 671	112 308	104 408	38 496	12 656	8 471
Leipzig	145 406	2 689	12 152	34 761	40 919	26 471	15 798	12 616
Nordsachsen	111 537	1 613	7 759	26 219	33 658	20 643	12 171	9 474
Sachsen 2020	2 383 732	79 132	249 141	667 370	712 123	354 111	183 335	138 520
2019	2 373 096	77 271	248 106	666 197	710 026	352 050	181 974	137 472
2018	2 364 409	76 523	247 303	665 499	708 266	349 892	180 629	136 297
2017	2 356 003	75 594	246 261	664 446	706 983	348 140	179 401	135 178
2016	2 347 833	74 433	244 938	663 950	705 794	346 435	178 157	134 126
2015	2 339 386	73 303	244 409	663 379	704 648	344 315	176 542	132 790
2014	2 333 896	72 824	243 632	663 083	704 222	343 009	175 385	131 741
2013	2 328 770	72 497	243 260	663 256	703 725	341 569	173 966	130 497
2012	2 325 863	72 065	243 103	663 756	704 151	340 477	172 934	129 377
2011	2 324 242	71 192	243 519	665 046	704 593	339 490	172 053	128 349
Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner								
unter 2 000	66 374	583	2 871	11 937	16 834	14 426	10 751	8 972
2 000 - 5 000	311 536	3 327	16 738	66 964	86 297	62 220	42 195	33 795
5 000 - 20 000	729 889	14 637	60 983	188 308	217 678	123 459	70 668	54 156
20 000 - 50 000	328 253	8 094	34 102	96 871	105 430	46 956	21 200	15 600
50 000 - 100 000	134 848	5 716	19 915	45 343	38 604	15 014	5 902	4 354
100 000 und mehr	812 832	46 775	114 532	257 947	247 280	92 036	32 619	21 643

1) Fortschreibung basierend auf den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung 2011.

Jahr 2020

Wohnräume er mehr	Wohnräume	Wohnfläche 1 000 m ²	Darunter Nichtwohngebäude		Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegroßenklasse
			Wohnungen Anzahl	Wohnfläche 1 000 m ²	
36 364	543 503	10 662,5	2 817	217,5	Chemnitz, Stadt
104 296	821 974	15 058,5	8 667	686,9	Erzgebirgskreis
110 166	755 358	14 025,8	7 154	560,0	Mittelsachsen
69 772	578 071	11 028,7	5 868	469,8	Vogtlandkreis
88 398	762 800	14 566,9	7 359	561,2	Zwickau
68 411	1 114 877	21 931,6	5 807	431,6	Dresden, Stadt
121 285	713 750	13 595,4	5 751	468,7	Bautzen
90 187	645 822	12 431,1	5 645	453,7	Görlitz
86 075	576 669	11 143,6	4 834	394,7	Meißen
78 427	569 293	10 905,5	5 171	399,8	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
67 233	1 208 322	24 281,6	7 541	576,8	Leipzig, Stadt
100 255	622 350	12 183,3	4 289	346,0	Leipzig
74 665	481 326	9 277,1	4 142	310,5	Nordsachsen
1 095 534	9 394 115	181 091,6	75 045	5 877,4	Sachsen 2020
1 086 910	9 351 182	179 971,0	74 635	5 858,4	2019
1 077 320	9 311 244	178 886,0	74 463	5 847,5	2018
1 068 179	9 274 671	177 889,1	74 255	5 836,8	2017
1 059 774	9 240 226	176 948,6	73 768	5 811,9	2016
1 049 183	9 200 860	175 908,0	73 083	5 782,2	2015
1 040 240	9 173 820	175 151,1	72 946	5 775,2	2014
1 030 273	9 145 599	174 372,8	72 788	5 760,7	2013
1 021 418	9 127 550	173 808,9	72 596	5 749,8	2012
1 013 180	9 114 688	173 380,2	72 376	5 741,8	2011
					Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner
70 890	316 998	6 058,0	2 424	200,3	unter 2 000
266 454	1 413 607	26 820,1	11 971	981,9	2 000 - 5 000
427 715	3 041 257	57 584,2	28 114	2 218,9	5 000 - 20 000
123 986	1 274 597	24 206,0	12 039	916,2	20 000 - 50 000
34 481	480 954	9 547,6	4 332	334,1	50 000 - 100 000
172 008	2 866 702	56 875,7	16 165	1 225,9	100 000 und mehr

[Inhalt](#)**29. Wohnungen in Wohngebäuden am 31. Dezember nach Gebäudearten sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen¹⁾**

Jahr 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse	Insgesamt			1 Wohnung		2 Wohnung	
	Gebäude	Wohnungen	Wohnfläche	Gebäude/ Wohnungen	Wohnfläche	Gebäude	Wohnungen
	Anzahl		1 000 m ²	Anzahl	1 000 m ²	Anzahl	
Chemnitz, Stadt	32 993	152 790	10 445,0	15 963	1 821,9	3 587	7 174
Erzgebirgskreis	81 683	189 643	14 371,6	42 155	4 462,9	20 612	41 224
Mittelsachsen	78 483	174 008	13 465,8	49 075	5 270,9	13 676	27 352
Vogtlandkreis	58 423	138 365	10 558,9	34 436	3 657,3	11 321	22 642
Zwickau	72 129	186 734	14 005,7	39 342	4 307,3	14 018	28 036
Dresden, Stadt	59 193	306 633	21 500,0	27 364	3 313,7	5 559	11 118
Bautzen	78 661	158 771	13 126,7	54 049	6 013,6	13 308	26 616
Görlitz	67 703	150 223	11 977,4	45 016	4 854,7	10 390	20 780
Meißen	59 112	132 884	10 748,9	38 473	4 367,5	9 405	18 810
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	58 753	132 880	10 505,7	36 887	4 078,7	10 181	20 362
Leipzig, Stadt	61 654	337 244	23 704,8	30 247	3 586,1	3 467	6 934
Leipzig	71 088	141 117	11 837,3	50 610	5 786,0	9 258	18 516
Nordsachsen	54 470	107 395	8 966,5	38 917	4 366,0	7 497	14 994
Sachsen 2020	834 345	2 308 687	175 214,3	502 534	55 886,4	132 279	264 558
2019	830 313	2 298 461	174 112,6	499 120	55 370,9	132 062	264 124
2018	826 294	2 289 946	173 038,4	495 675	54 847,4	131 850	263 700
2017	822 586	2 281 748	172 052,4	492 483	54 367,6	131 659	263 318
2016	818 992	2 274 065	171 136,7	489 352	53 901,1	131 431	262 862
2015	814 714	2 266 303	170 125,8	485 629	53 342,3	131 151	262 302
2014	811 467	2 260 950	169 375,8	482 758	52 914,9	130 946	261 892
2013	807 852	2 255 982	168 612,1	479 583	52 434,5	130 670	261 340
2012	804 728	2 253 267	168 059,1	476 682	51 997,1	130 467	260 934
2011	802 078	2 251 866	167 638,5	474 119	51 609,2	130 294	260 588
Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner							
unter 2 000	44 052	63 950	5 857,7	32 081	3 485,3	8 787	17 574
2 000 - 5 000	177 735	299 565	25 838,2	120 800	13 150,7	36 092	72 184
5 000 - 20 000	321 118	701 775	55 365,4	201 221	22 101,8	57 544	115 088
20 000 - 50 000	104 285	316 214	23 289,8	58 545	6 600,9	13 707	27 414
50 000 - 100 000	33 315	130 516	9 213,5	16 313	1 826,2	3 536	7 072
100 000 und mehr	153 840	796 667	55 649,8	73 574	8 721,6	12 613	25 226

1) Fortschreibung basierend auf den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung 2011.

Jahr 2020

Davon mit							Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse
n	3 und mehr Wohnungen			Wohnheime			
Wohnfläche	Gebäude	Wohnungen	Wohnfläche	Gebäude	Wohnungen	Wohnfläche	
1 000 m ²	Anzahl		1 000 m ²	Anzahl		1 000 m ²	
597,8	13 418	127 660	7 984,0	25	1 993	41,4	Chemnitz, Stadt
3 174,1	18 889	105 964	6 719,9	27	300	14,7	Erzgebirgskreis
2 182,5	15 680	96 442	5 969,1	52	1 139	43,3	Mittelsachsen
1 797,4	12 650	80 763	5 085,3	16	524	18,9	Vogtlandkreis
2 225,6	18 730	118 249	7 426,4	39	1 107	46,5	Zwickau
1 012,7	26 157	260 650	16 930,7	113	7 501	242,9	Dresden, Stadt
2 206,7	11 274	77 496	4 875,7	30	610	30,7	Bautzen
1 720,6	12 259	83 604	5 370,3	38	823	31,7	Görlitz
1 608,5	11 207	74 863	4 747,3	27	738	25,6	Meißen
1 658,4	11 652	74 994	4 745,8	33	637	22,8	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
617,7	27 846	292 962	19 245,4	94	7 101	255,7	Leipzig, Stadt
1 561,5	11 199	71 636	4 472,8	21	355	17,0	Leipzig
1 282,7	8 044	53 247	3 310,4	12	237	7,5	Nordsachsen
21 646,2	199 005	1 518 530	96 883,0	527	23 065	798,6	Sachsen 2020
21 587,4	198 611	1 513 150	96 380,8	520	22 067	773,5	2019
21 531,6	198 266	1 509 174	95 919,9	503	21 397	739,6	2018
21 477,0	197 969	1 505 575	95 496,7	475	20 372	711,1	2017
21 417,7	197 762	1 502 180	95 131,6	447	19 671	686,2	2016
21 341,2	197 506	1 499 429	94 783,6	428	18 943	658,6	2015
21 285,6	197 342	1 497 605	94 524,0	421	18 695	651,3	2014
21 214,7	197 188	1 496 834	94 326,2	411	18 225	636,7	2013
21 159,2	197 172	1 497 673	94 274,6	407	17 978	628,2	2012
21 110,2	197 271	1 499 672	94 304,6	394	17 487	614,5	2011
							Gemeinden von ... bis
							unter ... Einwohner
1 419,2	3 176	14 163	946,8	8	132	6,5	unter 2 000
5 806,9	20 817	106 199	6 862,6	26	382	18,0	2 000 - 5 000
9 282,7	62 208	382 468	23 858,5	145	2 998	122,3	5 000 - 20 000
2 297,2	31 941	228 363	14 319,9	92	1 892	71,8	20 000 - 50 000
612,0	13 442	106 065	6 735,2	24	1 066	40,0	50 000 - 100 000
2 228,2	67 421	681 272	44 160,0	232	16 595	540,0	100 000 und mehr

[Inhalt](#)**30. Wohnungsbestand am 31. Dezember nach Kreisfreien Städten und Landkreisen¹⁾**

- Strukturdaten -

Jahr 2020

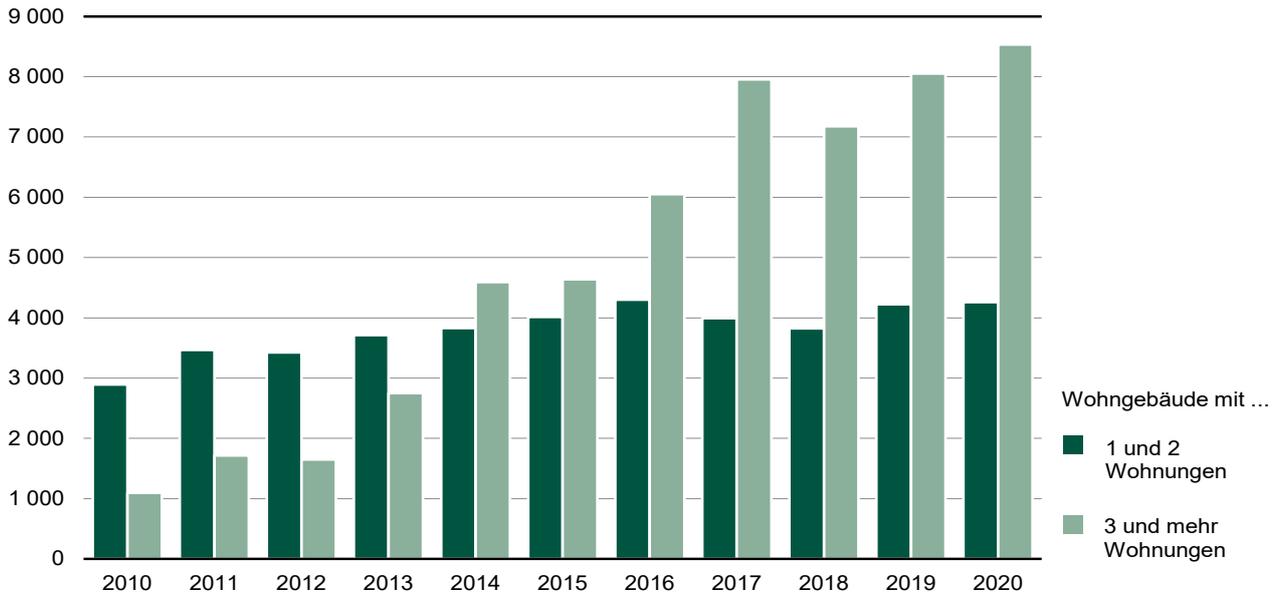
Kreisfreie Stadt Landkreis Land Gemeindegrößenklasse	Wohnungen		Wohnfläche			Wohnräume		
	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je Wohnung	je Einwohner	insgesamt	je Wohnung	je Einwohner
	Anzahl		1 000 m ²	m ²		Anzahl		
Chemnitz, Stadt	155 607	637	10 662,5	68,5	43,6	543 503	3,5	2,2
Erzgebirgskreis	198 310	597	15 058,5	75,9	45,4	821 974	4,1	2,5
Mittelsachsen	181 162	601	14 025,8	77,4	46,5	755 358	4,2	2,5
Vogtlandkreis	144 233	644	11 028,7	76,5	49,3	578 071	4,0	2,6
Zwickau	194 093	622	14 566,9	75,1	46,7	762 800	3,9	2,4
Dresden, Stadt	312 440	562	21 931,6	70,2	39,4	1 114 877	3,6	2,0
Bautzen	164 522	552	13 595,4	82,6	45,6	713 750	4,3	2,4
Görlitz	155 868	622	12 431,1	79,8	49,6	645 822	4,1	2,6
Meißen	137 718	573	11 143,6	80,9	46,4	576 669	4,2	2,4
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	138 051	564	10 905,5	79,0	44,6	569 293	4,1	2,3
Leipzig, Stadt	344 785	577	24 281,6	70,4	40,6	1 208 322	3,5	2,0
Leipzig	145 406	563	12 183,3	83,8	47,2	622 350	4,3	2,4
Nordsachsen	111 537	565	9 277,1	83,2	47,0	481 326	4,3	2,4
Sachsen 2020	2 383 732	588	181 091,6	76,0	44,6	9 394 115	3,9	2,3
2019	2 373 096	583	179 971,0	75,8	44,2	9 351 182	3,9	2,3
2018	2 364 409	580	178 886,0	75,7	43,9	9 311 244	3,9	2,3
2017	2 356 003	577	177 889,1	75,5	43,6	9 274 671	3,9	2,3
2016	2 347 833	575	176 948,6	75,4	43,3	9 240 226	3,9	2,3
2015	2 339 386	573	175 908,0	75,2	43,1	9 200 860	3,9	2,3
2014	2 333 896	576	175 151,1	75,0	43,2	9 173 820	3,9	2,3
2013	2 328 770	576	174 372,8	74,9	43,1	9 145 599	3,9	2,3
2012	2 325 863	574	173 808,9	74,7	42,9	9 127 550	3,9	2,3
2011	2 324 242	573	173 380,2	74,6	42,8	9 114 688	3,9	2,2
Gemeinden von ... bis unter ... Einwohner								
unter 2 000	66 374	536	6 058,0	91,3	48,9	316 998	4,8	2,6
2 000 - 5 000	311 536	555	26 820,1	86,1	47,8	1 413 607	4,5	2,5
5 000 - 20 000	729 889	591	57 584,2	78,9	46,6	3 041 257	4,2	2,5
20 000 - 50 000	328 253	617	24 206,0	73,7	45,5	1 274 597	3,9	2,4
50 000 - 100 000	134 848	650	9 547,6	70,8	46,1	480 954	3,6	2,3
100 000 und mehr	812 832	581	56 875,7	70,0	40,7	2 866 702	3,5	2,1

1) Fortschreibung basierend auf den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung 2011.

Bezugswert Einwohner Stand 31.12.2020

[Inhalt](#)

Abb. 1 Baugenehmigungen von Wohnungen in neuen Wohngebäuden ab 2010 nach Gebäudearten



[Inhalt](#)

Abb. 2 Baufertigstellungen von Wohnungen in neuen Wohngebäuden ab 2010 nach Gebäudearten

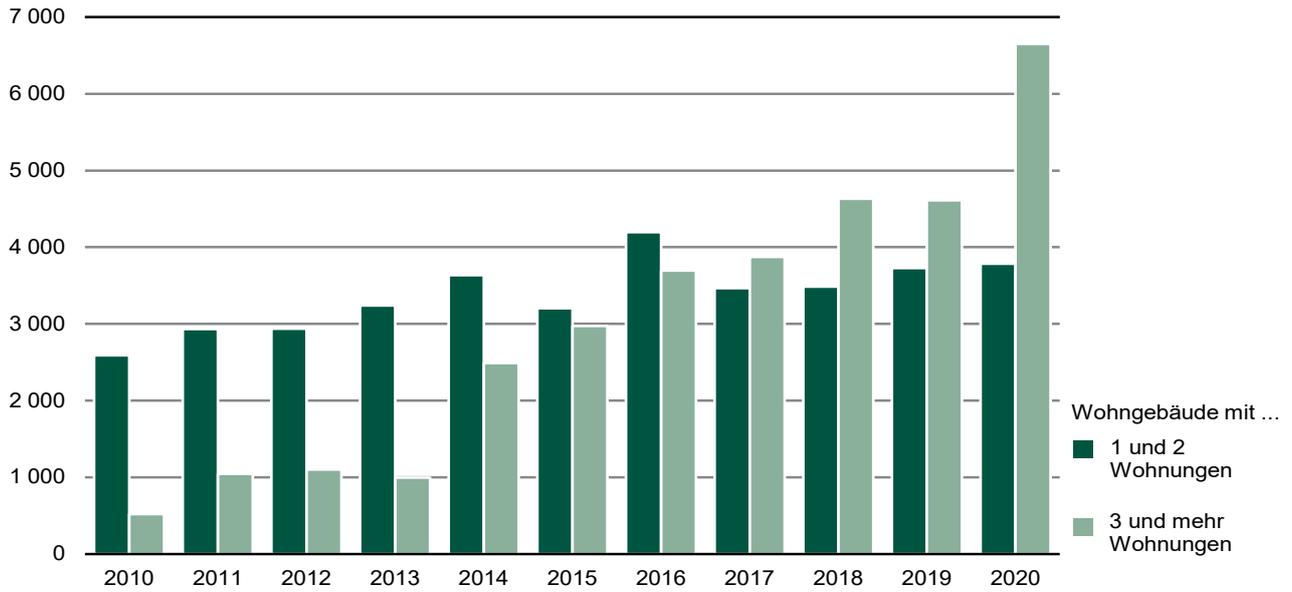
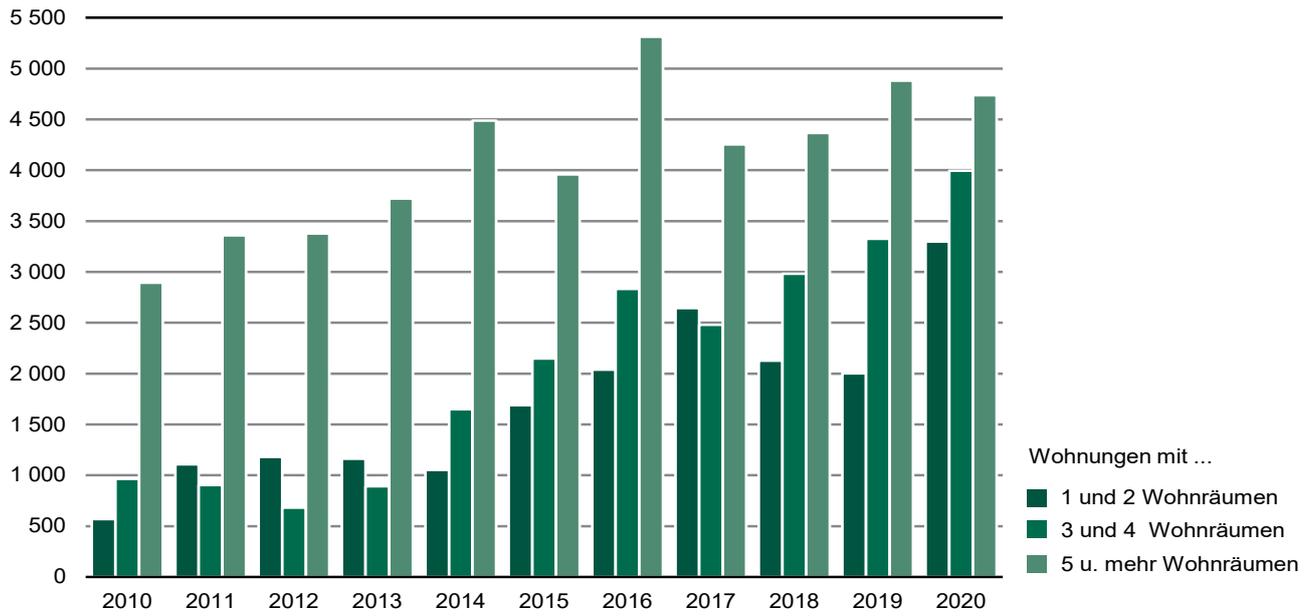
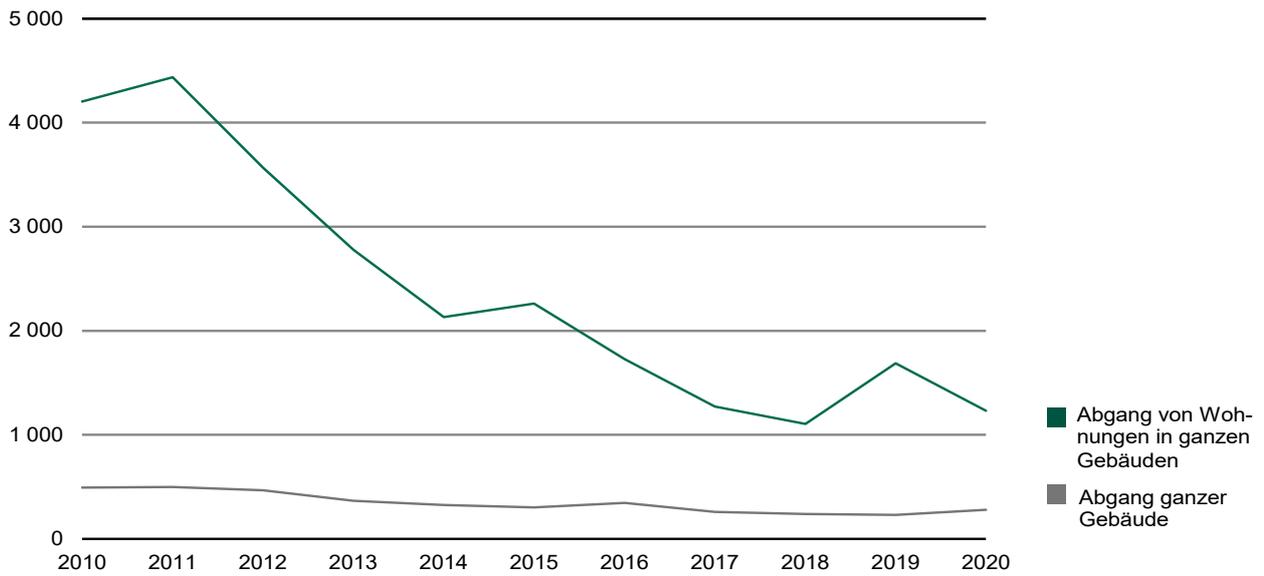
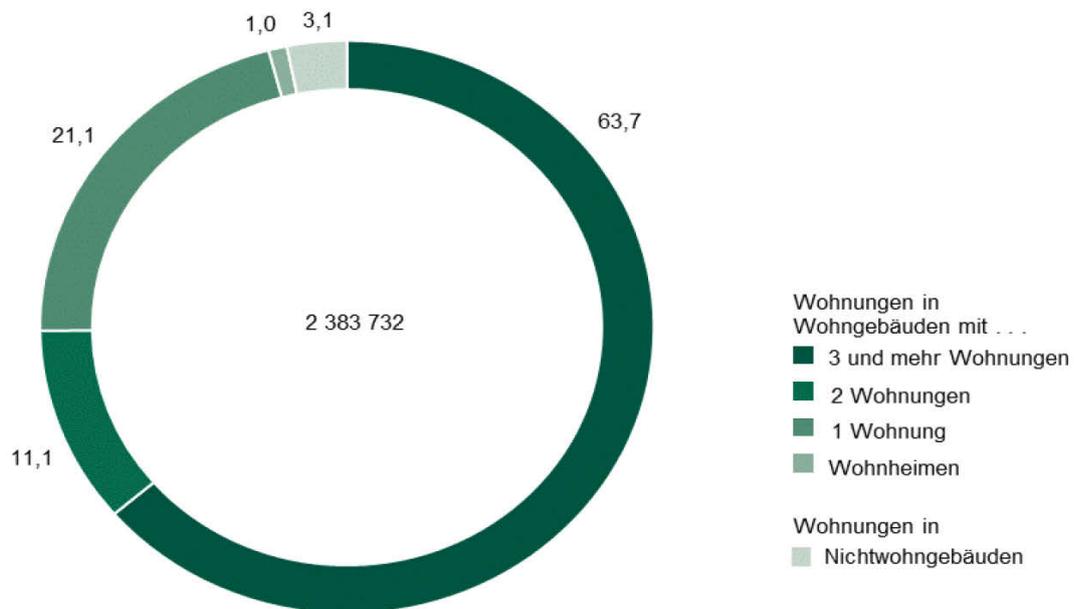


Abb. 3 Fertig gestellte Wohnungen ab 2010 nach der Raumstruktur

[Inhalt](#)**Abb. 4 Bauabgänge im Wohnbau ab 2010**

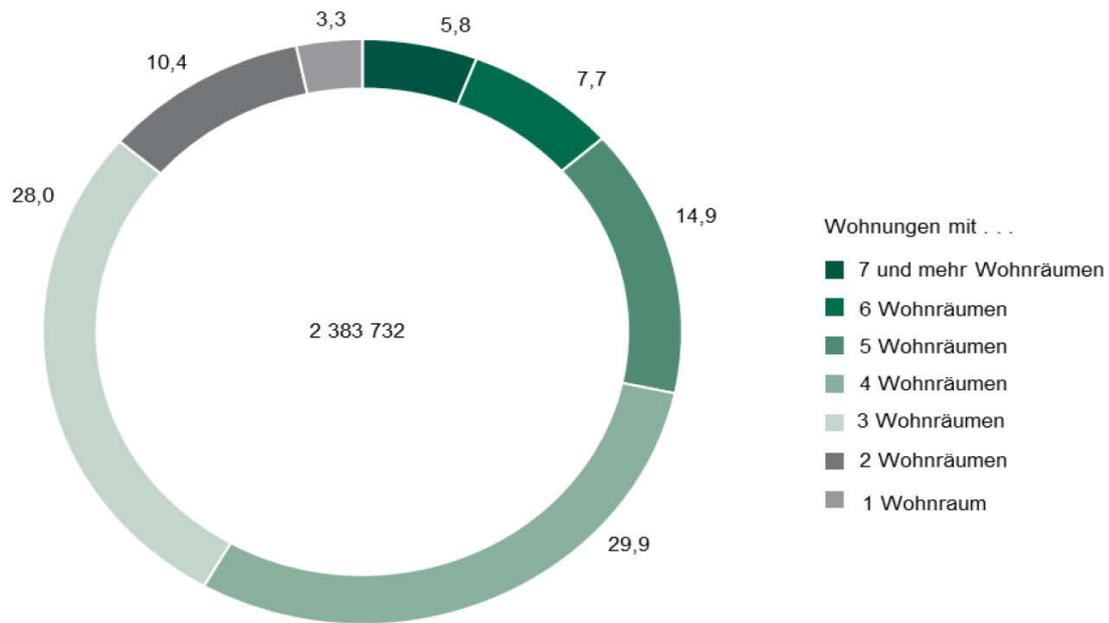
[Inhalt](#)

Abb. 5 Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 nach Gebäudearten
in Prozent



[Inhalt](#)

Abb. 6 Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 nach Anzahl der Räume in Prozent



Statistik der Baugenehmigungen



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 03/05/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611-752442

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4

- Grundgesamtheit: genehmigungspflichtige und ihnen gleich gestellte Baumaßnahmen
- Erhebungsgegenstand: Gebäude
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer (Kreise und Gemeinden bei den Statistischen Ämtern der Länder)
- Berichtszeitraum: Monat
- Periodizität: monatlich
- Rechtsgrundlagen: Hochbaustatistikgesetz, Bundesstatistikgesetz, Gebäudeenergiegesetz, Verordnung (EG) Nr. 1165/98 in der jeweils gültigen Fassung
- Geheimhaltung: Die Geheimhaltung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 16 Bundesstatistikgesetz.
- Qualitätsmanagement: Qualitätssicherung und -bewertung durch Arbeitsgruppen

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 5

- Inhalte der Statistik: Zu den Inhalten der Statistik der Baugenehmigungen gehören die Erhebungsmerkmale wie die Art der Bautätigkeit, die Angaben zum Gebäude, die Größe des Bauvorhabens sowie die veranschlagten Kosten des Bauwerks. Berichtspflichtige für die Statistik der Baugenehmigungen sind alle diejenigen, die eine Baugenehmigung beantragen.
- Nutzerbedarf: Genutzt zur kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage auf dem Immobilienmarkt.
- Nutzerkonsultation: Über Fachausschüsse, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen

3 Methodik Seite 6

- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht bei den Bauherren und Bauaufsichtsbehörden
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Der Bauherr füllt bei Antragstellung einer Baugenehmigung den Statistikbogen aus und gibt diesen mit dem Antrag beim Bauamt ab. Die Bauämter leiten die Statistikbögen an die Statistischen Ämter der Länder weiter. Dort werden die Daten ausgewertet, geprüft, zu Sätzungen aggregiert und im Anschluss an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.
- Beantwortungsaufwand: Im Rahmen der Messung der Bürokratiekosten in Deutschland wurde ein Wert von 15 Minuten je einmaliger Meldung ermittelt. Damit ergaben sich 2020 Bürokratiekosten in Höhe von 461 000 Euro.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 7

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: hoch

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 7

- Aktualität: Die Veröffentlichung erfolgt 8 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums
- Pünktlichkeit: Die Veröffentlichungstermine konnten bisher immer eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit Seite 8

- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Daten sind EU-weit vergleichbar; es liegen vergleichbare Bundes- und Landesergebnisse vor.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Es liegen Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet seit 1952 vor. Die zeitliche Vergleichbarkeit für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder einschl. Berlin ist seit 1991 gegeben.

7 Kohärenz Seite 8

- Statistikübergreifende Kohärenz: Die statistikübergreifende Kohärenz ist für die Statistik der Baugenehmigungen, die Statistik der Baufertigstellungen, die Statistik des Bauüberhangs, die Statistik des Bauabgangs sowie für die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestands gegeben.
- Statistikinterne Kohärenz: Ist gegeben
- Input für andere Statistiken: Die Ergebnisse der Statistik der Baugenehmigungen finden in der VGR Verwendung.

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 8

- Verbreitungswege:
[Fachserie 5 Reihe 1](#)
[Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft](#)
[GENESIS Online Baugenehmigungen](#)

- Methodenpapier: "Informationen zur Bautätigkeit (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm)" kann über das Kontaktformular angefordert werden.
- Richtlinien der Verbreitung: Daten sind frei zugänglich

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 9

- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle genehmigungspflichtigen oder ihnen gleich gestellte Baumaßnahmen (siehe auch 3.1).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungsgegenstand ist das Gebäude.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland (ab 1991), früheres Bundesgebiet (ab 1952), neue Länder und Berlin (ab 1991), Bundesländer. Bis einschließlich 2005 wurde Berlin-West dem Gebietsstand des früheren Bundesgebietes zugerechnet, danach den neuen Ländern und Berlin.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist jeweils der Monat, in dem die Baugenehmigung erteilt wird.

1.5 Periodizität

Es liegt seit 1952 eine monatliche Zeitreihe ohne Bruch für das frühere Bundesgebiet vor; Daten für die neuen Länder seit 1991.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- EU-Recht: Verordnung (EG) Nr. 1165/98 vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesrecht: Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestands (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.
- GebäudeEnergieGesetz (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung
- Landesrecht: Landesbauordnungen der Länder.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Nach § 16 Bundesstatistikgesetz werden die erhobenen Angaben geheim gehalten. Nur in Ausnahmefällen dürfen Angaben übermittelt werden; diese sind ausdrücklich gesetzlich geregelt. Entsprechend dem HBauStatG ist z. B. die Übermittlung von Angaben an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen auch dann zulässig, wenn diese in Tabellenfeldern nur einen einzigen Fall ausweisen. In keinem Fall ist jedoch die Nennung des Namens des Bauherrn erlaubt. Für Personen, die Empfänger von Angaben sind, besteht die Pflicht zur Geheimhaltung.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Geheimhaltung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 16 Bundesstatistikgesetz.

Bei den Merkmalen wird in allen Statistischen Landesämtern auf eine Tabellengeheimhaltung verzichtet, da nach Auffassung der zuständigen Referentenbesprechung "Erhebungen im Baugewerbe, Bautätigkeitsstatistik" (zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder) ein Ausnahmetatbestand nach § 16, Abs. 1, Satz 3, Nr. 4 BStatG gegeben ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität sowie zur Qualitätsverbesserung werden in den regelmäßig stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in den Besprechungen der Arbeitsgruppe Baustatistiken immer wieder verschiedene Aspekte der Datenaufbereitung, von der Datengewinnung bis hin zur Datenveröffentlichung, betrachtet.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Statistik der Baugenehmigungen werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern der Länder auf regelmäßigen Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Statistik der Baugenehmigungen ist in ein System von Statistiken im Bereich Bauen integriert, für das ein einheitlicher Qualitätsstandards gilt.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Statistik der Baugenehmigungen ist als hoch zu bewerten. Neben den durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung werden die Angaben in den Statistischen Ämtern der Länder geprüft, zu Summensätzen aggregiert, dann an das Statistische Bundesamt übermittelt und dort erneut geprüft.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Baugenehmigung gehört die Erfassung der Angaben zur Art der Bautätigkeit, zum Gebäude, zur Größe des Bauvorhabens und zu den veranschlagten Kosten des Bauwerks.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Zuordnung und Abgrenzung von Begriffen gilt für die Statistik der Baugenehmigungen die Systematik der Bauwerke ([Systematik der Bauwerke](#)).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die wichtigste Unterscheidung des Erhebungsmerkmals Gebäude ist die Trennung in Wohn- und Nichtwohngebäude. Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Fläche Wohnzwecken dienen. Dementsprechend sind Nichtwohngebäude durch einen über 50%igen Anteil der Fläche an der Nutzungsfläche gekennzeichnet. Darüber hinaus werden in allen Tabellen die Zahl der Wohnungen in den Gebäuden, die Flächen und der Rauminhalt dargestellt.

Erhebungseinheit ist das Gebäude bzw. die Baumaßnahme. Im Nichtwohnbau werden Bagatellbauten - mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum - bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 EUR veranschlagte Kosten des Bauwerkes nicht erfasst. Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neu- und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Als Gebäude gelten nach der Systematik der Bauwerke selbständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und von Menschen betreten werden können. Sie dienen dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an. Gebäude in diesem Sinne sind auch selbständig benutzbare, unterirdische Bauwerke. Unterkünfte, wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime und dergleichen, die nur für begrenzte Dauer errichtet oder von geringem Wohnwert sind, werden - ebenso wie behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen - nicht zu den Gebäuden gerechnet.

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten in der Regel nicht als Vollgeschosse. Soweit in einer Landesbauordnung keine Definition der Vollgeschosse erfolgt, gelten als Vollgeschosse im Sinne der Bautätigkeitsstatistik Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Als Infrastrukturgebäude werden im Rahmen des Nichtwohnbaus im Wesentlichen nur Gebäude von unmittelbarem öffentlichen Interesse erfasst. Hierzu rechnen insbesondere Gebäude im Bildungs- und Kultursektor, im Gesundheits-, Sozial- und Verkehrswesen sowie im Bereich der Ver- und Entsorgung und der Freizeitgestaltung.

Unter Fertigteilbauweise sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorfertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung "überwiegend" sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Überwiegend verwendeter Baustoff ist derjenige, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Bei der verwendeten Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung wird unterschieden in primäre und sekundäre Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. Entsprechendes gilt für die sekundäre Energie. Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizungssystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie "keine" anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Als Kosten des Bauwerkes werden die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung veranschlagten Kosten der Baukonstruktion (einschl. Erdarbeiten), die Kosten der Installation, deren betriebstechnische Anlagen und die Kosten für betriebliche Einbauten sowie für besondere Bauausführungen erfasst. Sie schließen die Umsatzsteuer ein.

Der Rauminhalt von Bauwerken ist entsprechend DIN 277 das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen; d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe.

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören.

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche rechnen ebenfalls dazu, soweit sie vom Eigentümer selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die ausschließlich Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes begründet worden ist oder werden soll.

Ein Einzelhaus ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein Doppelhaus besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Doppelhaushälften werden als separate Gebäude nachgewiesen.

Ein gereihtes Haus ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Wohngebäuden gleichen Typs (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) aneinander gebaut ist. Die einzelnen Gebäude können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Entscheidend für die Zuordnung "gereihtes Haus" (Reihenhaus) ist die Begrenzung dieser Gebäude durch die Baugrundstücke, d. h. eine Gebäudeteilseite muss unmittelbar auf der Grundstücksgrenze liegen. Bei Gebäuden ohne separaten Garagenteil bilden die Gebäudegrenzen beidseitig die Grundstücksgrenzen. Die Reiheneckhäuser, die in vielen Fällen auf größeren Grundstücksanteilen errichtet wurden, werden ebenfalls zu den gereihten Häusern gerechnet.

Wohnheime sind Wohngebäude, in denen bestimmte Personengruppen gemeinschaftlich wohnen. Sie dienen primär dem Wohnen und besitzen Gemeinschaftseinrichtungen (Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftsräume u. s. w.).

Eine Wohnung besteht aus einem oder mehreren Räumen, die die Führung eines Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abfluss und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Zu den Wohnräumen zählen alle Zimmer (Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr m² Wohnfläche) und Küchen. Nicht als Zimmer gelten Nebenräume wie Abstellräume, Speisekammern, Flure, Badezimmer und Toiletten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik der Baugenehmigungen dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage auf dem Immobilienmarkt. Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände sowie der Kammern zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Hauptnutzer der Statistik der Baugenehmigungen sind Ministerien, Wirtschaftsverbände, Bundesbank, OECD, EUROSTAT, UN, Unternehmen, Forschungsinstitute, Handelskammern sowie Universitäten/Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

In Fachausschüssen, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen steht die Statistik der Baugenehmigungen als Teil der Bautätigkeitsstatistiken im fortwährenden Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden im Fall des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens sowohl aus den Verwaltungsunterlagen der Bauaufsichtsbehörden als auch von den Bauherren gewonnen. Der Bauherr füllt bei Antragstellung einer Baugenehmigung den Statistikbogen aus und gibt diesen beim Bauamt ab. Die Bauämter leiten die Statistikbögen an die Statistischen Ämter der Länder weiter. Diesen Statistikbögen können die Auskunftspflichtigen über einen Papierfragebogen oder im Internet über das Verfahren BT-online ausfüllen. Die gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder gesammelt, auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Hierzu erfolgen bei den Auskunftspflichtigen Rückfragen sowie technische Plausibilitätsverfahren. Im Anschluss werden die Daten von den Statistischen Ämtern der Länder zu Summensätzen aggregiert und an das Statistische Bundesamt weiter geleitet.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die im Erhebungsvordruck Baugenehmigungen genannten Angaben werden direkt an das zuständige Statistische Landesamt gemeldet. Dabei besteht für alle Bauaufsichtsbehörden/Bauherren die Möglichkeit, den Fragebogen im Internet über das Verfahren BT-online auszufüllen. Die gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder gesammelt. Dabei sind die Berichtswege in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, da diese durch die jeweilige Landesbauordnung beeinflusst sein können. Die Fragebogen der Länder können aufgrund des jeweils gültigen Landesrechts variieren. Vom Statistischen Amt des Landes werden die ermittelten Ergebnisse an das Statistische Bundesamt weiter geleitet.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, entfällt eine Hochrechnung.

Die aus den Papierfragebogen sowie über das Verfahren BT-online gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder auf Vollständigkeit und Fehler geprüft. Sollten Angaben zu einzelnen Merkmalen fehlen, werden diese bei den Bauherren/Bauaufsichtsbehörden von den Statistischen Ämtern der Länder nachgefragt oder über gebäudespezifische Vergleichswerte ermittelt. Im Anschluss erfolgen eine Aufsummierung zu Landesergebnissen und Übermittlung an das Statistische Bundesamt, das Bundesergebnisse erstellt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt. Ein Analyseverfahren ist die Ermittlung der durchschnittlichen Abwicklungsdauer, die den Zeitraum vom Genehmigungszeitpunkt bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens festhält.

3.5 Beantwortungsaufwand

Im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland wurde ein Wert von 15 Minuten je einmaliger Meldung ermittelt. Damit ergaben sich 2020 Bürokratiekosten von 461 000 Euro.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Statistik der Baugenehmigungen handelt es sich um eine Totalerhebung. Zur Beantragung einer Baugenehmigung muss ein Statistikbogen ausgefüllt werden, so dass alle Baugenehmigungen und ihnen gleich gestellte Baumaßnahmen erfasst werden. Die Genauigkeit ist dementsprechend hoch. Monatlich werden durchschnittlich ca. 30 000 Bauanträge gestellt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da die Statistik der Baugenehmigungen eine Totalerhebung darstellt, d. h. keine Stichprobe ist, gibt es auch keine stichprobenbedingte Fehler.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen Antwortausfälle bei den Einheiten oder den Merkmalen. Antwortausfälle gibt es bei den Baugenehmigungen weder bei den Einheiten noch bei den Merkmalen. Da ohne Ausfüllen des Statistikbogens keine Baugenehmigung erteilt wird, gibt es keine Antwortausfälle bei den Einheiten. Der Verfahrensweg zwischen Statistischen Landesämtern und Bauämtern stellt sicher, dass die eingegangenen Baugenehmigungen in die Statistik eingehen. Es liegen keine Antwortausfälle bei den Merkmalen vor, da bei fehlende Angaben von den Bauämtern und/oder den Statistischen Landesämtern Rückfragen bei den Bauherren gestellt werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für die Statistik der Baugenehmigungen werden keine Revisionen durchgeführt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse sind endgültige Monatsergebnisse und werden ca. 8 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

Im 2. Quartal des Folgejahres werden die erweiterten Jahresergebnisse veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistik der Baugenehmigungen ist pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Daten der Baugenehmigungen lassen sich EU-weit vergleichen. Die räumliche Vergleichbarkeit liegt seit dem Berichtsjahr 1991 auch für die Gebietsstände Früheres Bundesgebiet und Neue Länder einschl. Berlin vor.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist gegeben. Daten für das Frühere Bundesgebiet liegen seit 1952 vor; Daten für die Neuen Länder seit 1991.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Alle im Bereich des Hochbaustatistikgesetzes anfallenden Statistiken sind miteinander verknüpft. Die Statistik der Baugenehmigungen stellt die Ausgangsgröße dar, an die die anderen Bautätigkeitsstatistiken anknüpfen. Die Statistik der Baufertigstellungen ist unter Verwendung einer Identifikationsnummer direkt an die der Baugenehmigungen gekoppelt und beinhaltet als Erhebungsmerkmal nur das Datum der Baufertigstellung. Alle anderen Daten werden aus dem Genehmigungsbogen übernommen und müssen so nicht noch einmal erhoben werden. Dabei sind zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen nachzuweisen. Die Statistik der Baufertigstellung ist eine wesentliche Grundlage zur Fortschreibung des Wohnungsbestands wie auch die Statistik des Bauabgangs. Die Bauüberhangsstatistik hingegen stellt das Bindeglied zwischen der Baugenehmigungs- und Baufertigstellungsmeldung dar. Die Erhebung des Bauüberhangs ist für jedes am Jahresende noch nicht begonnene bzw. bereits im Bau befindliche Gebäude zu erstellen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Bautätigkeitsstatistiken sind intern kohärent.

Monatsergebnisse werden einzeln und kumuliert veröffentlicht. Die kumulierten Daten Januar bis Dezember stellen ein erstes Jahresergebnis dar. Die einzelnen Monate werden nicht mehr revidiert. Im 2. Quartal des Folgejahres wird dann aus dem Einzelmaterial der 12 Monate (das unter Umständen Korrekturen enthält) ein erweitertes Jahresergebnis erstellt. Daher kann das endgültige Jahresergebnis von der Summe der Monatsergebnisse abweichen.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik der Baugenehmigungen dienen als Input für die Berechnung der Bauinvestitionen der VGR.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen erfolgen monatlich.

Veröffentlichungen

[Fachserie 5 Reihe 1](#)

[Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft](#)

[Statistik-Portal Bautätigkeit](#)

Online-Datenbank

Der Zugriff auf die Daten der Baugenehmigungen ist über [GENESIS_Online Baugenehmigungen](#) (EVAS 31111) möglich.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung nach § 16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen für ihr Bundesland relevante Daten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Einen Überblick über die Methoden und Dokumentation der Bautätigkeitsstatistiken geben die "Informationen zur Bautätigkeit" (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm). Dieses Methodenpapier kann über das Kontaktformular angefordert werden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Statistik der Baugenehmigungen ist im Veröffentlichungskalender aufgeführt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

- entfällt -

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Daten der Baugenehmigungen werden im Internet unter www.destatis.de sowie in der Datenbank GENESIS (EVAS 31111) veröffentlicht und sind für alle Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Statistik der Baugenehmigungen

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.



Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben 1 (Blockschrift)

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma:

Anschrift:

Anschrift des Baugrundstücks

Straße,

Nummer:

Postleitzahl,

Ort:

Lage des Baugrundstücks

Gemeinde:

Gemeindeteil:

Datum der Baugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Monat	Jahr

Nur Neubau

2 Art der Bautätigkeit 2

Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend

- in konventioneller Bauart 1
- im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) 2

Baumaßnahme an bestehendem Gebäude 3

Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude

Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau? 1 Ja 2 Nein

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 Ja 2 Nein

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.?

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 Ja 2 Nein

Bei Baumaßnahmen

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...
 ... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).
 ... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.
 ... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Name des Amtes
 Org. Einheit
 Straße + Hausnummer
 PLZ, Ort
 Sie erreichen uns über
 Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX
 Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX
 E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Kenntnisgabe, Anzeige bzw. Genehmigungs-freistellung entspricht jeweiligem Landesrecht 1 Ja 2 Nein

Sonstige landesrechtliche Angaben

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z. B. Architekt/-in, Planverfasser/-in)

Telefon und/oder E-Mail

3 Angaben zum Gebäude 3

Bauherr

- Öffentlicher Bauherr** 1 Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung 6
- Unternehmen**
- Wohnungsunternehmen 2
- Immobilienfonds 3
- Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 4
- Produzierendes Gewerbe 5
- Privater Haushalt** 7
- Organisation ohne Erwerbszweck** 8

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

- ohne Eigentumswohnungen 1
- mit Eigentumswohnungen 2
- Wohnheim** 3

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Haustyp des Wohngebäudes

- Einzelhaus 1 Gereihtes Haus 3
- Doppelhaushälfte 2 Sonstiger Haustyp 4

Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion

- Ziegel 1 Stahl 5
- Kalksandstein 2 Stahlbeton 6
- Porenbeton 3 Holz 7
- Leichtbeton/Bims 4 Sonstiges 8

Vorwiegende Art der Beheizung

- Fernheizung 1 Etagenheizung 4
- Blockheizung 2 Einzelraumheizung 5
- Zentralheizung 3 Keine Heizung 6

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)

Heizung	Primär		Sekundär		Warmwasserbereitung	Primär		Sekundär	
Keine	00	<input type="checkbox"/>	00	<input type="checkbox"/>	Keine	00	<input type="checkbox"/>	00	<input type="checkbox"/>
Öl	02	<input type="checkbox"/>	13	<input type="checkbox"/>	Öl	02	<input type="checkbox"/>	13	<input type="checkbox"/>
Gas	03	<input type="checkbox"/>	14	<input type="checkbox"/>	Gas	03	<input type="checkbox"/>	14	<input type="checkbox"/>
Strom	04	<input type="checkbox"/>	15	<input type="checkbox"/>	Strom	04	<input type="checkbox"/>	15	<input type="checkbox"/>
Fernwärme/ Fernkälte	05	<input type="checkbox"/>	16	<input type="checkbox"/>	Fernwärme/ Fernkälte	05	<input type="checkbox"/>	16	<input type="checkbox"/>
Geothermie	06	<input type="checkbox"/>	17	<input type="checkbox"/>	Geothermie	06	<input type="checkbox"/>	17	<input type="checkbox"/>
Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	<input type="checkbox"/>	18	<input type="checkbox"/>	Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	<input type="checkbox"/>	18	<input type="checkbox"/>
Solarthermie	08	<input type="checkbox"/>	19	<input type="checkbox"/>	Solarthermie	08	<input type="checkbox"/>	19	<input type="checkbox"/>
Holz	09	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Holz	09	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>
Biogas/ Biomethan	10	<input type="checkbox"/>	21	<input type="checkbox"/>	Biogas/ Biomethan	10	<input type="checkbox"/>	21	<input type="checkbox"/>
Sonst. Biomasse	11	<input type="checkbox"/>	22	<input type="checkbox"/>	Sonst. Biomasse	11	<input type="checkbox"/>	22	<input type="checkbox"/>
Sonst. Energie	12	<input type="checkbox"/>	23	<input type="checkbox"/>	Sonst. Energie	12	<input type="checkbox"/>	23	<input type="checkbox"/>

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen

Anlagen zur Lüftung

- mit Wärmerückgewinnung 1
- ohne Wärmerückgewinnung 2
- keine Nutzung 3

Anlagen zur Kühlung

- elektrisch 1
- thermisch 2
- keine Nutzung 3

Art der Erfüllung des GEG

Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (Wärme, § 34 bis § 40)

- Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan 01
- Sonstige (z. B. Umwelt-, Geo-, Solarthermie) 02

Erneuerbare Energie (Kälte, § 41) 03

Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (§ 43) 04

Wärmerückgewinnung (§ 68) 05

Sonstige Abwärme (§ 42) 06

Energieeinsparung (§ 45) 07

Fernwärme oder Fernkälte (§ 44) 08

Gemeinschaftliche Wärmeversorgung (§ 107)
z. B. Quartierslösung 09

Ausnahme(regelung) (§ 55) 10

Befreiung (§ 102) 11

Sonstiges 12

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

4 Größe des Bauvorhabens 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01

Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) 02

neuer Zustand in vollen m ²	alter Zustand in vollen m ²
---	---

Nutzfläche

(DIN 277; ohne Wohnfläche) 03 05

Wohnfläche

(WoFIV) der Wohnungen 04 06

Anzahl der Wohnungen mit
(Räume, einschließl. Küchen)

neuer Zustand	alter Zustand
---------------	---------------

1 Raum 07 15

2 Räumen 08 16

3 Räumen 09 17

4 Räumen 10 18

5 Räumen 11 19

6 Räumen 12 20

7 Räumen
oder mehr 13 21

Anzahl der Räume
in Wohnungen
mit 7 oder mehr
Räumen 14 22

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1000 Euro
(einschließlich MwSt) 23

24
Straßenschlüssel

Statistik der Baugenehmigungen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Baugenehmigungen liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird monatlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Bauaufsichtsbehörden auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in § 3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Bauherrn, Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Name und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Bauherrn nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Name und Anschrift des Bauherrn werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Baugenehmigungen

Umfang der Erhebung

Zu erfassende Baumaßnahmen

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Hochbauten, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind – soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen – ebenfalls einzubeziehen.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Zur Durchführung der Statistik ist es deshalb notwendig, dass für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ein gesonderter Erhebungsvordruck angelegt wird. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z. B. Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.

Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten

werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u. a. unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bau-tätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. **Unterkünfte** wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich nutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – sind Bagatellebauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 Euro veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt zu machen. Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen Statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum der Baugenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauamtliche Genehmigung zur Bauausführung – gleichgültig ob vorläufig, endgültig oder mit Einschränkungen – erteilt wird. Bei den kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen ist der Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnisgabe anzugeben.

Als **Datum der Bezugsfertigstellung** (Erhebungsbogen Baufertigstellung) ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind. Ent-

scheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

Anschrift/Lage des Baugrundstücks

Die Anschrift/Lage des Baugrundstücks ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt oder in der Baurechtsbehörde.

Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

2 Art der Bautätigkeit

Errichtung neuer Gebäude

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Unter **Fertigteilm Bauweise** sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilm Bau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorgefertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilm Bauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung „überwiegend“ sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Als **konventionelle Bauten** gelten Bauvorhaben, die nicht aus Fertigteilen im obigen Sinne zusammengefügt sind.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist im Abschnitt 4 des Erhebungsbogens nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) anzugeben. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme einer anderen Nutzungsart zugeführt (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist für das Gebäude zusätzlich ein Abgangsbogen mit der bisherigen Nutzungsart im Rahmen der Abgangsstatistik auszufüllen.

3 Angaben zum Gebäude

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, durch die sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

Bauherr

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Betreuer des Bauvorhabens angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Bauherr ist demnach z. B. auch ein Wohnungsunternehmen, das im eigenen Namen ein Kaufeigenheim für Rechnung des bereits feststehenden Auftraggebers baut, der aber noch nicht Grundstückseigentümer ist, ferner derjenige, der im eigenen Namen Bauvorhaben durch Dritte durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den

Zeitpunkt der Baugenehmigung. Sie ist deshalb unabhängig von einer evtl. später beabsichtigten Veräußerung zu treffen.

Als Bauherr denkbar ist auch eine Mehrzahl von Privatpersonen, die gemeinschaftlich ein Gebäude errichten. In diesem Fall sollte die Namensangabe den Zusatz „Bauherrngemeinschaft“ enthalten.

Als **öffentliche Bauherren** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherr anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt (ggf. unter Betreuung durch ein Wohnungsunternehmen). Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrngemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) an der Nutzungsfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) begründet ist oder werden soll. Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befindet sich überhaupt keine Eigentumswohnung darin.

Maßgebend ist die Absicht des Bauherren zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die Gebäudeart „Wohngebäude mit Eigentumswohnungen“ ist auch dann anzugeben, wenn der Bauherr beabsichtigt, einen Teil oder alle der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen zu vermieten.

Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenhäuser, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzungsfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. „Einzelhandelsgeschäfte“, „Bürogebäude einer Versicherung“, „Rechtsanwaltspraxis“, „Arztpraxis“ usw.). Bei gemischter Nutzung

(z. B. Arztpraxis und Wohnungen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzungsfläche überwiegt (Schwerpunkt).

Haustyp des Wohngebäudes

Ein **Einzelhaus** ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein **Doppelhaus** besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Ein **gereihtes Haus** ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Wohngebäude, die sich nicht in die vorgegebene Typisierung einordnen lassen, sind der Gruppe „**Sonstiger Haustyp**“ zuzurechnen (z. B. terrassenförmige Wohnhügel).

Überwiegend verwendeter Baustoff

Anzugeben ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Zu den **Ziegeln** rechnen dabei alle aus tonhaltigem Lehm gebrannten Mauersteine.

Kalksandsteine im Sinne dieser Erhebung sind aus Kalk und Sand unter Zugabe von Wasser industriell hergestellte Mauersteine.

Natürlich vorkommender Sandstein, wie auch andere Natursteine und andere nicht explizit aufgeführte Baustoffe werden der Position „**Sonstiges**“ zugeordnet.

Porenbeton ist ein poröser, mineralischer Baustoff. Die wesentlichen Ausgangsstoffe sind feingemahlene quarzhaltige Gesteinskörnung (Sandmehl), Brandkalk und/oder Zement sowie Aluminiumpulver als Treibmittel.

Von **Leichtbeton** spricht man bei Betonen mit einem sehr geringen Raumgewicht (definiert in DIN 1045). Erreicht wird das durch die Beimischung von Gesteinskörnungen mit hoher Porosität (z. B. Bims, Lavaschlacke, Blähton).

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

Keine Heizung ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

Verwendete Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung

Bei der Angabe zur verwendeten Energie wird unterschieden in **primäre** und **sekundäre** Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Die primäre Energie ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur sekundären Energie ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als 2 Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (primär/sekundär) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich.

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie „keine“ anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (**Geothermie**), Luft (**Aerothermie**) und Wasser (**Hydrothermie**). Im Fragebogen werden unter **Umweltthermie** die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Es ist jeweils die überwiegend genutzte Wärmequelle anzugeben. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter „**Sonstige Energie**“ anzugeben. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme anzugeben.

Solarthermie ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme für Warmwasser und ggf. auch Heizung.

Bei der Biomasse werden nur **Holz** (wie z. B. auch Holzpellets) sowie **Biogas/Biomethan** (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Wärmegewinnung aus Biomasse sind der Position „**Sonstige Biomasse**“ zuzuordnen.

Der Position „**Sonstige Energie**“ sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

Anlagen zur Lüftung und Kühlung

Eine **Lüftungsanlage** ist eine Einrichtung, um Wohn- und Betriebsräumen Außenluft zuzuführen bzw. „verbrauchte“ oder belastete Abluft abzuführen. Hierbei wird in Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung unterschieden.

Eine **Kühlungsanlage** dient dazu, dem Gebäude Wärme bzw. thermische Energie zu entziehen. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in elektrische oder thermische Kühlungsanlagen.

Art der Erfüllung des Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Dieses Gesetz trat zum 1. November 2020 in Kraft. Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb und ist auf Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und auf deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluf- und Beleuchtungstechnik sowie der

Warmwasserversorgung anzuwenden. Das GEG kann auf unterschiedliche Weise, darunter auch durch Kombinationen verschiedener Maßnahmen, erfüllt werden. Es sind daher **Mehrfachnennungen** möglich. Angekreuzt werden hier jedoch nur die zur Erfüllung des GEG-2020 durchgeführten Maßnahmen.

Es können **Erneuerbare Energien** zur Wärmeerzeugung verwendet werden, bitte auswählen zwischen Biomasse (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) oder sonstige Energien wie z. B. Solarthermie.

Als **Erneuerbare Energien** können ebenso Kälterzeugung (z. B. aus Geothermie, Solarthermie oder Biomasse), Anlagen zur **Kraft-Wärme-** oder **Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung** (gleichzeitige Erzeugung von mechanischer und thermischer Energie) sowie Maßnahmen zur **Wärmerückgewinnung** (Wiedernutzbarmachung von thermischer Energie) eingesetzt werden. Weiter sind **Abwärmennutzung** (sonst ungenutzte Wärme aus Gebäuden, technischen Anlagen, auch aus Abwässern) sowie Maßnahmen zur **Energieeinsparung** durch unter anderem verbesserte Dämmung des Gebäudes zur Erfüllung möglich. Die Nutzung von **Fernwärme** (leitungsgebundene Wärmelieferung zur Wärmeversorgung des Gebäudes) ist unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich als anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen zulässig. Für die Nutzung von **Fernkälte** (über ein Rohrsystem wird Kälte zu Klimazwecken zum Verbraucher transportiert) gelten analoge Voraussetzungen. Bei gemeinschaftlichem Erfüllen des GEG durch mehrere verpflichtete Neubauherren ist die Nutzungsart **Quartierslösung** nach § 107 anzugeben.

Für Bauvorhaben, die unter eine **Ausnahmeregelung** fallen oder für die eine **Befreiung** hinsichtlich der Erfüllung des GEG vorliegt, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

Unter **Sonstiges** fallen alle hier nicht genannten Möglichkeiten zur Erfüllung des GEG; Erläuterungen bitte im Klartext angeben.

4 Größe des Bauvorhabens

Rauminhalt

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe, es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten i. d. R. nicht als Vollgeschosse.

Nutzfläche

Die Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik unterscheidet sich von der Nutzungsfläche nach DIN 277.

Die Nutzungsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zählen zur Nutzungsfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzungsfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Hallen, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Während die Nutzungsfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzungsfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z. B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehöräumen (z. B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken ausgebaute** Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. sogenannte „Loftwohnungen“) aus nur **einem** Raum.

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerks sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen.

Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

Statistik der Baufertigstellungen



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 16/02/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611-752442

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Grundgesamtheit: Fertig gestellte Baumaßnahmen
 - Erhebungsgegenstand: Gebäude
 - Räumliche Abdeckung: Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer (Kreise und Gemeinden bei den Statistischen Ämtern der Länder)
 - Berichtszeitraum: Jahr
 - Periodizität: Jährlich
 - Rechtsgrundlagen: Hochbaustatistikgesetz, Bundesstatistikgesetz, Gebäudeenergiegesetz
 - Geheimhaltung: Die Geheimhaltung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 16 Bundesstatistikgesetz
 - Qualitätsmanagement: Qualitätssicherung und -bewertung durch Arbeitsgruppen
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- Inhalte der Statistik: Zu den Inhalten der Statistik der Baufertigstellungen gehören die Erhebungsmerkmale wie die Art der Bautätigkeit, die Angaben zum Gebäude, die Größe des Bauvorhabens sowie die veranschlagten Kosten des Bauwerks. Berichtspflichtige für die Statistik der Baufertigstellungen sind alle diejenigen, die bereits eine Baugenehmigung beantragt hatten und das Gebäude fertiggestellt haben.
 - Nutzerbedarf: Genutzt zur Beurteilung der Lage auf dem Immobilienmarkt.
 - Nutzerkonsultation: Über Fachausschüsse, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen
- 3 Methodik** **Seite 6**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht bei den Bauherren und Bauaufsichtsbehörden.
 - Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Sobald das Gebäude/die Baumaßnahme fertig gestellt ist, hat der Bauherr die Pflicht, die Fertigstellung an das zuständige Bauamt zu melden. Die Bauämter leiten die Statistikbögen an die Statistischen Ämter der Länder weiter. Dort werden die Daten ausgewertet, geprüft, zu Summensätzen aggregiert und im Anschluss an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.
 - Beantwortungsaufwand: Der Beantwortungsaufwand der Statistik der Baufertigstellungen wurde im Rahmen der Bürokratiekostenermittlung zusammen mit dem der Statistik der Baugenehmigungen ermittelt. Da es sich im Allgemeinen nur um die Angabe des Merkmals "Datum der Fertigstellung" handelt, kann hier von einem sehr geringen Beantwortungsaufwand ausgegangen werden.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Hoch
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 8**
- Aktualität: Die Veröffentlichung erfolgt im 2. Quartal des Folgejahres.
 - Pünktlichkeit: Die Veröffentlichungstermine konnten bisher immer eingehalten werden.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- Räumliche Vergleichbarkeit: Es liegen vergleichbare Bundes- und Landesergebnisse vor.
 - Zeitliche Vergleichbarkeit: Es liegen Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet seit 1952 vor. Die zeitliche Vergleichbarkeit für das frühere Bundesgebiet und die Neuen Länder einschl. Berlin ist seit 1991 gegeben.
- 7 Kohärenz** **Seite 8**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die statistikübergreifende Kohärenz ist für die Statistik der Baugenehmigungen, die Statistik der Baufertigstellungen, die Statistik des Bauüberhangs, die Statistik des Bauabgangs sowie für die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestands gegeben.
 - Statistikinterne Kohärenz: Ist gegeben
 - Input für andere Statistiken: Ist im Bereich der Bautätigkeitsstatistiken gegeben.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 8**
- Verbreitungswege:
[Fachserie 5 Reihe 1](#)
[Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft](#)
[GENESIS_Online Baufertigstellungen](#)

- Methodenpapier: "Informationen zur Bautätigkeit (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm)" kann über das Kontaktformular angefordert werden.
- Richtlinien der Verbreitung: Daten sind frei zugänglich

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 9

- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle fertig gestellten Baumaßnahmen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungsgegenstand ist das Gebäude.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland (ab 1991), früheres Bundesgebiet (ab 1952), neue Länder und Berlin (ab 1991), Bundesländer. Bis einschließlich 2005 wurde Berlin-West dem Gebietsstand des Früheren Bundesgebietes zugerechnet, danach den neuen Ländern und Berlin.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

In der Statistik der Baufertigstellungen sind die Berichtszeiträume Kalenderjahre. Sie werden im 2. Quartal des Folgejahres veröffentlicht.

1.5 Periodizität

Bis zum Berichtsjahr 2006 wurden die Daten monatlich und danach jährlich veröffentlicht.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Bundesrecht: Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestands (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.
- Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung
- Landesrecht: Landesbauordnungen der Länder.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Nach § 16 Bundesstatistikgesetz sind die erhobenen Angaben grundsätzlich geheim zu halten. Nur in Ausnahmefällen (z. B. gemäß § 16, Abs. 1, Satz 3, Nr. 4 BStatG) dürfen Angaben übermittelt werden oder wenn diese ausdrücklich gesetzlich geregelt sind. Entsprechend dem HBauStatG ist z. B. die Übermittlung von Angaben an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen auch dann zulässig, wenn diese in Tabellenfeldern nur einen einzigen Fall ausweisen. In keinem Fall ist jedoch die Nennung des Namens des Bauherrn erlaubt. Für Privatpersonen, die Empfänger von Angaben sind, besteht die Pflicht zur Geheimhaltung.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Geheimhaltung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 16 Bundesstatistikgesetz.

Bei den Merkmalen wird in allen Statistischen Landesämtern auf eine Tabellengeheimhaltung verzichtet, da nach Auffassung der zuständigen Referentenbesprechung „Erhebungen im Baugewerbe, Bautätigkeitsstatistiken“ (zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder) ein Ausnahmetatbestand nach § 16, Abs. 1, Satz 3, Nr. 4 BStatG gegeben ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität sowie zur Qualitätsverbesserung werden in den regelmäßig stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in den Besprechungen der Arbeitsgruppe Bau immer wieder die Aspekte der Datenaufbereitung, von der Datengewinnung bis hin zur Datenveröffentlichung, betrachtet.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Statistik der Baufertigstellungen werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern der Länder auf regelmäßigen Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Statistik der Baufertigstellungen ist in ein System von Statistiken im Bereich Bautätigkeit integriert, für das ein einheitlicher Qualitätsstandard gilt. Innerhalb dieses Systems werden alle Bauvorhaben auf ihre Fertigstellung überprüft. Diese Überprüfung erfolgt durch die Statistik des Bauüberhangs, bei der alle genehmigten Bauvorhaben auf ihren Baufortschritt überprüft werden.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Statistik der Baufertigstellungen ist als hoch zu bewerten. Neben den durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung werden die Angaben in den Statistischen Ämtern der Länder geprüft, zu Summensätzen aggregiert, dann an das Statistische Bundesamt übermittelt und dort erneut geprüft.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Baufertigstellung gehört die Erfassung der Angaben zur Art der Bautätigkeit, zum Gebäude, Größe des Bauvorhabens und den veranschlagten Kosten des Bauwerks.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Zuordnung und Abgrenzung von Begriffen gilt für die Statistik der Baufertigstellungen die Systematik der Bauwerke ([Systematik der Bauwerke](#)).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die wichtigste Unterscheidung des Erhebungsgegenstands Gebäude ist die Trennung in Wohn- und Nichtwohngebäude. Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Fläche Wohnzwecken dienen. Dementsprechend sind Nichtwohngebäude durch einen über 50%igen Anteil der Fläche an der Gesamtfläche gekennzeichnet. Darüber hinaus werden in allen Tabellen die Zahl der Wohnungen in den Gebäuden, die Flächen und der Rauminhalt dargestellt.

Erhebungseinheit ist das Gebäude bzw. die Baumaßnahme. Im Nichtwohnbau werden Bagatellbauten - mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum - bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 EUR veranschlagte Kosten des Bauwerkes nicht erfasst. Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neu- und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Als Gebäude gelten nach der Systematik der Bauwerke selbständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und von Menschen betreten werden können. Sie dienen dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an. Gebäude in diesem Sinne sind auch selbständig benutzbare, unterirdische Bauwerke. Unterkünfte, wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime und dergleichen, die nur für begrenzte Dauer errichtet oder von geringem Wohnwert sind, werden - ebenso wie behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen - nicht zu den Gebäuden gerechnet.

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten in der Regel nicht als Vollgeschosse. Soweit in einer Landesbauordnung keine Definition der Vollgeschosse erfolgt, gelten als Vollgeschosse im Sinne der Bautätigkeitsstatistik Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Als Infrastrukturgebäude werden im Rahmen des Nichtwohnbaus im Wesentlichen nur Gebäude von unmittelbarem öffentlichen Interesse erfasst. Hierzu rechnen insbesondere Gebäude im Bildungs- und Kultursektor, im Gesundheits-, Sozial- und Verkehrswesen sowie im Bereich der Ver- und Entsorgung und der Freizeitgestaltung.

Unter Fertigteilbauweise sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorfertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung "überwiegend" sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Überwiegend verwendeter Baustoff ist derjenige, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Bei der verwendeten Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung wird unterschieden in primäre und sekundäre Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. Entsprechendes gilt für die sekundäre Energie. Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizungssystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie "keine" anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Als Kosten des Bauwerkes werden die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung veranschlagten Kosten der Baukonstruktion (einschl. Erdarbeiten), die Kosten der Installation, deren betriebstechnische Anlagen und die Kosten für betriebliche Einbauten sowie für besondere Bauausführungen erfasst. Sie schließen die Umsatzsteuer ein.

Der Rauminhalt von Bauwerken ist entsprechend DIN 277 das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen; d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe.

Die Wohnfläche einer Wohnung (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören.

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtfläche) Wohnzwecken dienen. Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche rechnen ebenfalls dazu, soweit sie vom Eigentümer selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die ausschließlich Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes begründet worden ist oder werden soll.

Ein Einzelhaus ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein Doppelhaus besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Doppelhaushälften werden als separate Gebäude nachgewiesen.

Ein gereihtes Haus ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Wohngebäuden gleichen Typs (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) an einander gebaut ist. Die einzelnen Gebäude können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Entscheidend für die Zuordnung "gereihtes Haus" (Reihenhaus) ist die Begrenzung dieser Gebäude durch die Baugrundstücke, d. h. eine Gebäudeteilseite muss unmittelbar auf der Grundstücksgrenze liegen. Bei Gebäuden ohne separaten Garagenteil bilden die Gebäudegrenzen beidseitig die Grundstücksgrenzen. Die Reiheneckhäuser, die in vielen Fällen auf größeren Grundstücksanteilen errichtet wurden, werden ebenfalls zu den gereihten Häusern gerechnet.

Wohnheime sind Wohngebäude, in denen bestimmte Personengruppen gemeinschaftlich wohnen. Sie dienen primär dem Wohnen und besitzen Gemeinschaftseinrichtungen (Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftsräume u. s. w.).

Eine Wohnung besteht aus einem oder mehreren Räumen, die die Führung eines Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abfluss und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Zu den Wohnräumen zählen alle Zimmer (Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr m² Wohnfläche) und Küchen. Nicht als Zimmer gelten Nebenräume wie Abstellräume, Speisekammern, Flure, Badezimmer und Toiletten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik der Baufertigstellungen dient der Beurteilung der Lage auf dem Immobilienmarkt. Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände sowie der Kammern zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Hauptnutzer der Statistik der Baufertigstellungen sind Ministerien, Wirtschaftsverbände, Bundesbank, OECD, EUROSTAT, UN, Unternehmen, Forschungsinstitute, Handelskammern sowie Universitäten/Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

In Fachausschüssen, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen steht die Statistik der Baufertigstellungen als Teil der Bautätigkeitsstatistiken im fortwährenden Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die im Erhebungsvordruck Baufertigstellungen genannten Angaben werden direkt an das zuständige Statistische Landesamt gemeldet. Dabei besteht in den meisten Bauaufsichtsbehörden/Bauherren die Möglichkeit, den Fragebogen im Internet über BT-online auszufüllen. Die gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder gesammelt. Dabei sind die Berichtswege in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, da diese durch die jeweilige Landesbauordnung beeinflusst sein können. Die Fragebogen der Länder können aufgrund des jeweils gültigen Landesrechts variieren. Vom Statistischen Landesamt werden die ermittelten Ergebnisse an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Den Bauherren werden mit den Unterlagen der Baugenehmigung Papierfragebögen zur Meldung der Fertigstellung und / oder die Möglichkeit, eine elektronische Meldung der Fertigstellung über BT-online abzugeben, bereitgestellt. Diese Fertigstellungsbögen / online-Meldungen erreichen die Bauämter, die den Abgleich über einen Identifikator mit den dazugehörigen Baugenehmigungen vornehmen. Von dort aus werden die gemeldeten Fertigstellungen an die Statistischen Landesämter übermittelt. In den Statistischen Landesämtern werden die Baufertigstellungen geprüft und an das Statistische Bundesamt weitergeleitet. Eine Qualitätssicherung findet durch die Erhebung zum Bauüberhang statt, wobei alle genehmigten Baumaßnahmen nach ihrem Baufortschritt gefragt werden.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, entfällt eine Hochrechnung.

Die aus den Papierfragebogen über das BT-online gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder auf Vollständigkeit und Fehler geprüft. Sollten Angaben zu einzelnen Merkmalen fehlen, werden diese bei den Bauherren/Bauaufsichtsbehörden von den Statistischen Ämtern der Länder nachgefragt oder über gebäudespezifische Vergleichswerte ermittelt. Im Anschluss erfolgen eine Aufsummierung zu Landesergebnissen und Übermittlung an das Statistische Bundesamt, das Bundesergebnisse erstellt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt. Ein Analyseverfahren ist die Ermittlung der durchschnittlichen Abwicklungsdauer, die den Zeitraum vom Genehmigungszeitpunkt bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens festhält.

3.5 Beantwortungsaufwand

Der Beantwortungsaufwand der Statistik der Baufertigstellungen wurde im Rahmen der Bürokratiekostenermittlung ermittelt. Dabei ergaben sich jährliche Kosten für Unternehmen von insgesamt 477 000 Euro und für private Haushalte von 0 Euro.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Statistik der Baufertigstellungen handelt es sich um eine Totalerhebung. Zur Beantragung einer Baugenehmigung muss ein Statistikbogen ausgefüllt werden, so dass alle Baugenehmigungen und ihnen gleich gestellte Baumaßnahmen erfasst werden. Für all diese Baugenehmigungen muss bei Fertigstellung der Baumaßnahme auch eine Meldung zur Statistik der Baufertigstellungen erfolgen, was spätestens über die Statistik des Bauüberhangs sichergestellt wird. Die Genauigkeit ist dementsprechend hoch. Jährlich werden durchschnittlich ca. 300 000 Bauvorhaben fertig gestellt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da die Statistik der Baufertigstellungen eine Totalerhebung darstellt, d. h. keine Stichprobe ist, gibt es auch keine stichprobenbedingte Fehler.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen Antwortausfälle bei den Einheiten oder bei den Merkmalen. Antwortausfälle gibt es bei den Baufertigstellungen weder bei den Einheiten noch bei den Merkmalen. Zu den Antwortausfällen bei den Einheiten kann festgehalten werden, dass eine Baumaßnahme im Berichtsjahr fertig gestellt wurde oder nicht. So wird die Meldung entweder zu den bereits fertiggestellten oder zu den noch nicht fertiggestellten Baumaßnahmen (mit Hilfe der Statistik des Bauüberhangs, die die bereits begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Bauvorhaben erfasst) gezählt. Der Verfahrensweg zwischen Statistischen Landesämtern und Bauämtern stellt sicher, dass die eingegangenen Baufertigstellungen in die Statistik eingehen. Es liegen keine Antwortausfälle zu den Merkmalen vor, da diese Merkmale aus der Statistik der Baugenehmigungen übernommen werden. Keine Einheit und kein Merkmal wird imputiert.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für die Statistik der Baufertigstellungen werden keine Revisionen durchgeführt. Es werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse sind endgültige Jahresergebnisse und werden im 2. Quartal des Folgejahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistik der Baufertigstellungen ist pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit liegt seit dem Berichtsjahr 1991 auch für die Gebietsstände Früheres Bundesgebiet und Neue Länder einschl. Berlin vor.

Bis einschließlich 2005 wurde Berlin-West dem Gebietsstand des Früheren Bundesgebietes zugerechnet, danach den neuen Ländern und Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist gegeben. Daten für das Frühere Bundesgebiet liegen seit 1952 vor; Daten für die Neuen Länder seit 1991.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Alle im Bereich des Hochbaustatistikgesetzes anfallenden Statistiken sind miteinander verknüpft. Die Statistik der Baugenehmigungen stellt die Ausgangsgröße dar, an die die anderen Bautätigkeitsstatistiken anknüpfen. Die Statistik der Baufertigstellungen ist unter Verwendung einer Identifikationsnummer direkt an die der Baugenehmigungen gekoppelt und beinhaltet als Erhebungsmerkmal nur das Datum der Baufertigstellungen. Alle anderen Daten werden aus dem Genehmigungsbogen übernommen und müssen so nicht noch einmal erhoben werden. Dabei sind zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen nachzuweisen. Die Statistik der Baufertigstellungen ist eine wesentliche Grundlage zur Fortschreibung des Wohnungsbestands wie auch die Statistik des Bauabgangs. Die Bauüberhangsstatistik hingegen stellt das Bindeglied zwischen der Baugenehmigungs- und Baufertigstellungsmeldung dar. Die Erhebung des Bauüberhangs ist für jedes am Jahresende noch nicht begonnene bzw. bereits im Bau befindliche Gebäude zu erstellen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Bautätigkeitsstatistiken sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik der Baufertigstellungen dienen als Input für die Berechnung der Bauinvestitionen der VGR.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen erfolgen jährlich.

Veröffentlichungen

[Fachserie 5 Reihe 1](#)

[Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft](#)

[Statistik-Portal Bautätigkeit](#)

Online-Datenbank

Der Zugriff auf die Daten der Baufertigstellungen ist über [GENESIS Online Baufertigstellungen](#) (EVAS 31121) möglich.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung nach §16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Landesämter veröffentlichen für ihr Bundesland relevante Daten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Einen Überblick über die Methoden und Dokumentation der Bautätigkeitsstatistiken geben die "Informationen zur Bautätigkeit" (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm). Dieses Methodenpapier kann über das Kontaktformular angefordert werden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Statistik der Baufertigstellungen ist nicht im Veröffentlichungskalender aufgeführt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

- entfällt -

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Daten der Baufertigstellungen werden im Internet unter www.destatis.de sowie in Genesis veröffentlicht und sind für alle Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Statistik der Baufertigstellungen

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

BF

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben 1 (Blockschrift)

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma:

Anschrift:

Anschrift des Baugrundstücks

Straße,

Nummer:

Postleitzahl,

Ort:

Lage des Baugrundstücks

Gemeinde:

Gemeindeteil:

**Datum der Baugenehmigung
bzw. Genehmigungsfreistellung**

Monat	Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Datum der
Bezugsfertigstellung**

Monat	Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Haben sich seit Einreichung des
Erhebungsbogens für Baugenehmigung
Änderungen ergeben?**

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Falls „Ja“, geben Sie die Änderungen an:

Nur Neubau

2 Art der Bautätigkeit 2

Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend

in konventioneller Bauart	1	<input type="checkbox"/>
im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen)	2	<input type="checkbox"/>

Baumaßnahme an bestehendem Gebäude 3

Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude

Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau?	Ja	Nein
.....	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?	Ja	Nein
.....	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.?

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?	1	<input type="checkbox"/>
.....	2	<input type="checkbox"/>

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).

... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.

... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Name des Amtes

Org. Einheit

Straße + Hausnummer

PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX

Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z. B. Architekt/-in, Planverfasser/-in)

Telefon und/oder E-Mail

3 Angaben zum Gebäude 3

Bauherr

Öffentlicher Bauherr	1	<input type="checkbox"/>	Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung	6	<input type="checkbox"/>
Unternehmen					
Wohnungsunternehmen	2	<input type="checkbox"/>			
Immobilienfonds	3	<input type="checkbox"/>			
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei	4	<input type="checkbox"/>			
Produzierendes Gewerbe	5	<input type="checkbox"/>			
Privater Haushalt	7	<input type="checkbox"/>			
Organisation ohne Erwerbszweck	8	<input type="checkbox"/>			

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

ohne Eigentumswohnungen	1	<input type="checkbox"/>
mit Eigentumswohnungen	2	<input type="checkbox"/>

Wohnheim 3

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus	1	<input type="checkbox"/>	Gereichtes Haus	3	<input type="checkbox"/>
Doppelhaushälfte	2	<input type="checkbox"/>	Sonstiger Haustyp	4	<input type="checkbox"/>

Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion

Ziegel	1	<input type="checkbox"/>	Stahl	5	<input type="checkbox"/>
Kalksandstein	2	<input type="checkbox"/>	Stahlbeton	6	<input type="checkbox"/>
Porenbeton	3	<input type="checkbox"/>	Holz	7	<input type="checkbox"/>
Leichtbeton/Bims	4	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	8	<input type="checkbox"/>

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung	1	<input type="checkbox"/>	Etagenheizung	4	<input type="checkbox"/>
Blockheizung	2	<input type="checkbox"/>	Einzelraumheizung	5	<input type="checkbox"/>
Zentralheizung	3	<input type="checkbox"/>	Keine Heizung	6	<input type="checkbox"/>

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)

Heizung	Primär		Sekundär		Warmwasserbereitung	Primär		Sekundär	
Keine	00	<input type="checkbox"/>	00	<input type="checkbox"/>	Keine	00	<input type="checkbox"/>	00	<input type="checkbox"/>
Öl	02	<input type="checkbox"/>	13	<input type="checkbox"/>	Öl	02	<input type="checkbox"/>	13	<input type="checkbox"/>
Gas	03	<input type="checkbox"/>	14	<input type="checkbox"/>	Gas	03	<input type="checkbox"/>	14	<input type="checkbox"/>
Strom	04	<input type="checkbox"/>	15	<input type="checkbox"/>	Strom	04	<input type="checkbox"/>	15	<input type="checkbox"/>
Fernwärme/ Fernkälte	05	<input type="checkbox"/>	16	<input type="checkbox"/>	Fernwärme/ Fernkälte	05	<input type="checkbox"/>	16	<input type="checkbox"/>
Geothermie	06	<input type="checkbox"/>	17	<input type="checkbox"/>	Geothermie	06	<input type="checkbox"/>	17	<input type="checkbox"/>
Umweltthermie (Luft/Wasser) ..	07	<input type="checkbox"/>	18	<input type="checkbox"/>	Umweltthermie (Luft/Wasser) ..	07	<input type="checkbox"/>	18	<input type="checkbox"/>
Solarthermie	08	<input type="checkbox"/>	19	<input type="checkbox"/>	Solarthermie	08	<input type="checkbox"/>	19	<input type="checkbox"/>
Holz	09	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Holz	09	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>
Biogas/ Biomethan	10	<input type="checkbox"/>	21	<input type="checkbox"/>	Biogas/ Biomethan	10	<input type="checkbox"/>	21	<input type="checkbox"/>
Sonst. Biomasse ..	11	<input type="checkbox"/>	22	<input type="checkbox"/>	Sonst. Biomasse ..	11	<input type="checkbox"/>	22	<input type="checkbox"/>
Sonst. Energie ..	12	<input type="checkbox"/>	23	<input type="checkbox"/>	Sonst. Energie ..	12	<input type="checkbox"/>	23	<input type="checkbox"/>

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen

Anlagen zur Lüftung

- mit Wärmerückgewinnung 1
- ohne Wärmerückgewinnung 2
- keine Nutzung 3

Anlagen zur Kühlung

- elektrisch 1
- thermisch 2
- keine Nutzung 3

Art der Erfüllung des GEG

Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (Wärme, § 34 bis § 40)

- Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan 01
- Sonstige (z. B. Umwelt-, Geo-, Solarthermie) 02

Erneuerbare Energie (Kälte, § 41) 03

Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (§ 43) 04

Wärmerückgewinnung (§ 68) 05

Sonstige Abwärme (§ 42) 06

Energieeinsparung (§ 45) 07

Fernwärme oder Fernkälte (§ 44) 08

Gemeinschaftliche Wärmeversorgung (§ 107)
z. B. Quartierslösung 09

Ausnahme(regelung) (§ 55) 10

Befreiung (§ 102) 11

Sonstiges 12

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

4 Größe des Bauvorhabens 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01

Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) 02

neuer Zustand in vollen m ²	alter Zustand in vollen m ²
---	---

Nutzfläche
(DIN 277; ohne Wohnfläche) 03 05

Wohnfläche
(WoFIV) der Wohnungen 04 06

Anzahl der Wohnungen mit
(Räume, einschließl. Küchen)

neuer Zustand	alter Zustand
---------------	---------------

- 1 Raum 07 15
- 2 Räumen 08 16
- 3 Räumen 09 17
- 4 Räumen 10 18
- 5 Räumen 11 19
- 6 Räumen 12 20
- 7 Räumen
oder mehr 13 21
- Anzahl der Räume
in Wohnungen
mit 7 oder mehr
Räumen 14 22

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1000 Euro
(einschließlich MwSt) 23

24
Straßenschlüssel

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Baufertigstellungen liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 2 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Bauaufsichtsbehörden auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in § 3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Bauherrn, Bauscheinnummer/ Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Name und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Bauherrn nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Name und Anschrift des Bauherrn werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Umfang der Erhebung

Zu erfassende Baumaßnahmen

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Hochbauten, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind – soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen – ebenfalls einzubeziehen.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Zur Durchführung der Statistik ist es deshalb notwendig, dass für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ein gesonderter Erhebungsvordruck angelegt wird. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z. B. Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.

Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten

werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u. a. unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bau-tätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. **Unterkünfte** wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich nutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – sind Bagatellebauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18000 Euro veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt zu machen. Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen Statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum der Baugenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauamtliche Genehmigung zur Bauausführung – gleichgültig ob vorläufig, endgültig oder mit Einschränkungen – erteilt wird. Bei den kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen ist der Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnisgabe anzugeben.

Als **Datum der Bezugsfertigestellung** (Erhebungsbogen Baufertigestellung) ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind. Ent-

scheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

Anschrift/Lage des Baugrundstücks

Die Anschrift/Lage des Baugrundstücks ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt oder in der Baurechtsbehörde.

Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

2 Art der Bautätigkeit

Errichtung neuer Gebäude

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Unter **Fertigteilbauweise** sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorgefertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung „überwiegend“ sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Als **konventionelle Bauten** gelten Bauvorhaben, die nicht aus Fertigteilen im obigen Sinne zusammengefügt sind.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist im Abschnitt 4 des Erhebungsbogens nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) anzugeben. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme einer anderen Nutzungsart zugeführt (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist für das Gebäude zusätzlich ein Abgangsbogen mit der bisherigen Nutzungsart im Rahmen der Abgangsstatistik auszufüllen.

3 Angaben zum Gebäude

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, durch die sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

Bauherr

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Betreuer des Bauvorhabens angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Bauherr ist demnach z. B. auch ein Wohnungsunternehmen, das im eigenen Namen ein Kaufeigenheim für Rechnung des bereits feststehenden Auftraggebers baut, der aber noch nicht Grundstückseigentümer ist, ferner derjenige, der im eigenen Namen Bauvorhaben durch Dritte durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den

Zeitpunkt der Baugenehmigung. Sie ist deshalb unabhängig von einer evtl. später beabsichtigten Veräußerung zu treffen.

Als Bauherr denkbar ist auch eine Mehrzahl von Privatpersonen, die gemeinschaftlich ein Gebäude errichten. In diesem Fall sollte die Namensangabe den Zusatz „Bauherrngemeinschaft“ enthalten.

Als **öffentliche Bauherren** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherrn anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt (ggf. unter Betreuung durch ein Wohnungsunternehmen). Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrngemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) an der Nutzungsfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) begründet ist oder werden soll. Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befindet sich überhaupt keine Eigentumswohnung darin.

Maßgebend ist die Absicht des Bauherren zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die Gebäudeart „Wohngebäude mit Eigentumswohnungen“ ist auch dann anzugeben, wenn der Bauherr beabsichtigt, einen Teil oder alle der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen zu vermieten.

Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenhäuser, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzungsfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. „Einzelhandelsgeschäfte“, „Bürogebäude einer Versicherung“, „Rechtsanwaltspraxis“, „Arztpraxis“ usw.). Bei gemischter Nutzung

(z. B. Arztpraxis und Wohnungen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzungsfläche überwiegt (Schwerpunkt).

Haustyp des Wohngebäudes

Ein **Einzelhaus** ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein **Doppelhaus** besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Ein **gereihtes Haus** ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Wohngebäude, die sich nicht in die vorgegebene Typisierung einordnen lassen, sind der Gruppe „**Sonstiger Haustyp**“ zuzurechnen (z. B. terrassenförmige Wohnhügel).

Überwiegend verwendeter Baustoff

Anzugeben ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Zu den **Ziegeln** rechnen dabei alle aus tonhaltigem Lehm gebrannten Mauersteine.

Kalksandsteine im Sinne dieser Erhebung sind aus Kalk und Sand unter Zugabe von Wasser industriell hergestellte Mauersteine.

Natürlich vorkommender Sandstein, wie auch andere Natursteine und andere nicht explizit aufgeführte Baustoffe werden der Position „**Sonstiges**“ zugeordnet.

Porenbeton ist ein poröser, mineralischer Baustoff. Die wesentlichen Ausgangsstoffe sind feingemahlene quarzhaltige Gesteinskörnung (Sandmehl), Brandkalk und/oder Zement sowie Aluminiumpulver als Treibmittel.

Von **Leichtbeton** spricht man bei Betonen mit einem sehr geringen Raumgewicht (definiert in DIN 1045). Erreicht wird das durch die Beimischung von Gesteinskörnungen mit hoher Porosität (z. B. Bims, Lavaschlacke, Blähton).

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

Keine Heizung ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

Verwendete Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung

Bei der Angabe zur verwendeten Energie wird unterschieden in **primäre** und **sekundäre** Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Die primäre Energie ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur sekundären Energie ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als 2 Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (primär/sekundär) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich.

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie „keine“ anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (**Geothermie**), Luft (**Aerothermie**) und Wasser (**Hydrothermie**). Im Fragebogen werden unter **Umweltthermie** die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Es ist jeweils die überwiegend genutzte Wärmequelle anzugeben. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter „**Sonstige Energie**“ anzugeben. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme anzugeben.

Solarthermie ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme für Warmwasser und ggf. auch Heizung.

Bei der Biomasse werden nur **Holz** (wie z. B. auch Holzpellets) sowie **Biogas/Biomethan** (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Wärmegewinnung aus Biomasse sind der Position „**Sonstige Biomasse**“ zuzuordnen.

Der Position „**Sonstige Energie**“ sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

Anlagen zur Lüftung und Kühlung

Eine **Lüftungsanlage** ist eine Einrichtung, um Wohn- und Betriebsräumen Außenluft zuzuführen bzw. „verbrauchte“ oder belastete Abluft abzuführen. Hierbei wird in Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung unterschieden.

Eine **Kühlungsanlage** dient dazu, dem Gebäude Wärme bzw. thermische Energie zu entziehen. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in elektrische oder thermische Kühlungsanlagen.

Art der Erfüllung des Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Dieses Gesetz trat zum 1. November 2020 in Kraft. Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb und ist auf Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und auf deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warm-

wasserversorgung anzuwenden. Das GEG kann auf unterschiedliche Weise, darunter auch durch Kombinationen verschiedener Maßnahmen, erfüllt werden. Es sind daher **Mehrfachnennungen** möglich. Angekreuzt werden hier jedoch nur die zur Erfüllung des GEG durchgeführten Maßnahmen.

Es können **Erneuerbare Energien** zur Wärmeerzeugung verwendet werden, bitte auswählen zwischen Biomasse (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) oder sonstige Energien wie z. B. Solarthermie.

Als **Erneuerbare Energien** können ebenso Kälterzeugung (z. B. aus Geothermie, Solarthermie oder Biomasse), Anlagen zur **Kraft-Wärme-** oder **Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung** (gleichzeitige Erzeugung von mechanischer und thermischer Energie) sowie Maßnahmen zur **Wärmerückgewinnung** (Wiedernutzbarmachung von thermischer Energie) eingesetzt werden. Weiter sind **Abwärmenutzung** (sonst ungenutzte Wärme aus Gebäuden, technischen Anlagen, auch aus Abwässern) sowie Maßnahmen zur **Energieeinsparung** durch unter anderem verbesserte Dämmung des Gebäudes zur Erfüllung möglich. Die Nutzung von **Fernwärme** (leitungsgebundene Wärmeversorgung zur Wärmeversorgung des Gebäudes) ist unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich als anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen zulässig. Für die Nutzung von **Fernkälte** (über ein Rohrsystem wird Kälte zu Klimazwecken zum Verbraucher transportiert) gelten analoge Voraussetzungen. Bei gemeinschaftlichem Erfüllen des GEG durch mehrere verpflichtete Neubauherrn ist die Nutzungsart **Quartierslösung** nach § 107 anzugeben.

Für Bauvorhaben, die unter eine **Ausnahmeregelung** fallen oder für die eine **Befreiung** hinsichtlich der Erfüllung des GEG vorliegt, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

Unter **Sonstiges** fallen alle hier nicht genannten Möglichkeiten zur Erfüllung des GEG; Erläuterungen bitte im Klartext angeben.

4 Größe des Bauvorhabens

Rauminhalt

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe, es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten i. d. R. nicht als Vollgeschosse.

Nutzfläche

Die Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik unterscheidet sich von der Nutzungsfläche nach DIN 277.

Die Nutzungsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zählen zur Nutzungsfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzungsfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Hallen, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Während die Nutzungsfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzungsfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z. B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehöräumen (z. B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken ausgebaute** Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. sogenannte „Loftwohnungen“) aus nur **einem** Raum.

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerkes sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen.

Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

Statistik des Bauabgangs



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 03/05/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611-752442

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- Grundgesamtheit: Abgänge von Gebäuden / Gebäudeteilen
 - Erhebungsgegenstand: Gebäude / Gebäudeteile
 - Räumliche Abdeckung: Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer (Kreise und Gemeinden bei den Statistischen Ämtern der Länder)
 - Berichtszeitraum: Jahr
 - Periodizität: jährlich
 - Rechtsgrundlagen: Hochbaustatistikgesetz, Bundesstatistikgesetz
 - Geheimhaltung: Die Geheimhaltung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 16 Bundesstatistikgesetz.
 - Qualitätsmanagement: Qualitätssicherung und -bewertung durch Arbeitsgruppen
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- Inhalte der Statistik: Zu den Inhalten der Statistik des Bauabgangs gehören die Erhebungsmerkmale wie Angaben zum Eigentümer, Art und Alter des Gebäudes, Umfang des Abgangs, Art und Ursache des Abgangs sowie Größe des Abgangs.
 - Nutzerbedarf: Genutzt zur Beurteilung der Lage auf dem Immobilienmarkt.
 - Nutzerkonsultation: Über Fachausschüsse, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen
- 3 Methodik** **Seite 7**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht bei den Bauaufsichtsbehörden, Eigentümern, Gemeinden und Gemeindeverbänden.
 - Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Sobald das Gebäude/ein Gebäudeteil abgebrochen wird, hat der Eigentümer die Pflicht, den Abgang an das zuständige Bauamt entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften zu melden. Die Bauämter leiten die Bögen an die Statistischen Ämter der Länder weiter. Dort werden die Daten ausgewertet, geprüft, zu Summensätzen aggregiert und im Anschluss an das Statistische Bundesamt weitergeleitet, das Bundesergebnisse erstellt.
 - Beantwortungsaufwand: Im Rahmen der Messung der Bürokratiekosten in Deutschland wurde hier bisher kein Wert ermittelt. Der Zeitbedarf ist jedoch gering, da nur sehr wenige Merkmale abgefragt werden.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: hoch
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 8**
- Aktualität: Die Veröffentlichung erfolgt im 2. Quartal des Folgejahres.
 - Pünktlichkeit: Die Veröffentlichungstermine konnten bisher immer eingehalten werden.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- Räumliche Vergleichbarkeit: Es liegen vergleichbare Bundes- und Landesergebnisse vor.
 - Zeitliche Vergleichbarkeit: Es liegen Ergebnisse für das Frühere Bundesgebiet seit 1968 vor. Die zeitliche Vergleichbarkeit für das Frühere Bundesgebiet und die Neuen Länder einschl. Berlin ist seit 1992 gegeben.
- 7 Kohärenz** **Seite 8**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die statistikübergreifende Kohärenz ist für die Statistik der Baugenehmigungen, die Statistik der Baufertigstellungen, die Statistik des Bauüberhangs, die Statistik des Bauabgangs sowie für die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestands gegeben.
 - Statistikinterne Kohärenz: Ist gegeben
 - Input für andere Statistiken: Die Ergebnisse der Statistik des Bauabgangs finden Verwendung in den Bautätigkeitsstatistiken.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 8**
- Verbreitungswege:
[Fachserie 5 Reihe 1](#)
[Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft](#)
[GENESIS Online Bauabgang](#)

- Methodenpapier: "Informationen zur Bautätigkeit (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm)" kann über das Kontaktformular angefordert werden.
- Richtlinien der Verbreitung: Daten sind frei zugänglich

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 9

- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle Gebäude / Gebäudeteile, die durch ordnungsbehördliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden oder deren Nutzung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken geändert wird.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungsgegenstand ist/sind das Gebäude / die Gebäudeteile.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland (ab 1992), früheres Bundesgebiet (ab 1968), neue Länder und Berlin (ab 1992), Bundesländer. Bis einschließlich 2005 wurde Berlin-West dem Gebietsstand des Früheren Bundesgebietes zugerechnet, danach den neuen Ländern und Berlin.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

In der Statistik des Bauabgangs sind die Berichtszeiträume Jahre.

1.5 Periodizität

Daten für das Frühere Bundesgebiet liegen seit 1968 vor; Daten für die Neuen Länder seit 1992.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Bundesrecht: Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestands (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl.I S.869) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl.I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.
- Landesrecht: Landesbauordnungen der Länder.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

In Übereinstimmung mit dem § 16 Bundesstatistikgesetz werden die erhobenen Angaben geheim gehalten. Nur in Ausnahmefällen dürfen Angaben übermittelt werden; diese sind ausdrücklich gesetzlich geregelt. Entsprechend dem HBauStatG ist z. B. die Übermittlung von Angaben an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen auch dann zulässig, wenn diese in Tabellenfeldern nur einen einzigen Fall ausweisen. In keinem Fall ist jedoch die Nennung des Namens des Eigentümers erlaubt. Für Personen, die Empfänger von Angaben sind, besteht die Pflicht zur Geheimhaltung.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Geheimhaltung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 16 Bundesstatistikgesetz.

Bei den Merkmalen wird in allen Statistischen Landesämtern auf eine Tabellengeheimhaltung verzichtet, da nach Auffassung der zuständigen Referentenbesprechung "Erhebungen im Baugewerbe, Bautätigkeitsstatistiken" (zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder) ein Ausnahmetatbestand nach § 16, Abs.1, Satz 3, Nr. 4 BStatG gegeben ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität sowie zur Qualitätsverbesserung werden in den regelmäßig stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in den Besprechungen der Arbeitsgruppe Bau immer wieder verschiedene Aspekte der Datenaufbereitung, von der Datengewinnung bis hin zur Datenveröffentlichung, betrachtet.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Statistik des Bauabgangs werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern der Länder auf regelmäßigen Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Statistik des Bauabgangs ist in ein System von Statistiken im Bereich Bauen integriert, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Durch die in den letzten Jahren neu gefassten Landesbauordnungen wurden auch die Abgangsmeldepflichten neu geregelt. Die Erfassung der Abgänge erfolgt deshalb nach den landesspezifischen Vorschriften und Erfassungsgrenzen.

Damit ist die Qualität der Daten unterschiedlich hoch. Neben den durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung werden die Angaben in den Statistischen Ämtern der Länder zu Summensätzen aggregiert, dann an das Statistische Bundesamt übermittelt und dort erneut geprüft.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm des Bauabgangs gehört die Erfassung der Angaben zum Eigentümer, Art und Alter des Gebäudes, Umfang des Abgangs, Art und Ursache des Abgangs sowie die Größe des Abgangs.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Zuordnung und Abgrenzung von Begriffen gilt für die Statistik des Bauabgangs die Systematik der Bauwerke ([Systematik der Bauwerke](#)).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die wichtigste Unterscheidung des Erhebungsmerkmals Gebäude ist die Trennung in Wohn- und Nichtwohngebäude. Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Fläche Wohnzwecken dienen. Dementsprechend sind Nichtwohngebäude durch einen über 50%igen Anteil der Fläche an der Nutzfläche gekennzeichnet.

Im Rahmen der Statistik des Bauabgangs werden Gebäude und Gebäudeteile erfasst, die durch ordnungsbehördliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden oder deren Nutzung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken (mit und ohne Baumaßnahmen) geändert wird.

Ein Totalabgang liegt vor, wenn die Bausubstanz (Gebäude oder Gebäudeteil), d. h. die Summe des nutzbaren Bauvolumens, durch Baumaßnahmen oder infolge anderer Ursachen beseitigt wird.

In der Statistik des Bauabgangs werden nur Nutzungsänderungen zwischen den beiden Nutzungskategorien Wohn- und Nichtwohnbau (z. B. durch Umwidmung von Wohnfläche in gewerblich genutzte Fläche und umgekehrt) erfasst. Veränderungen der Nutzung innerhalb des Nichtwohnbaus oder innerhalb des Wohnbaus bleiben unberücksichtigt. Maßgebend für die Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes ist das Überwiegen oder Nichtüberwiegen des Anteils der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

Bei den Abgängen durch Nutzungsänderung tritt im Allgemeinen kein Verlust an Bausubstanz ein. Nutzungsänderungen sind nach den Landesbauordnungen i. d. R. genehmigungsbedürftig, da sich die Baugenehmigung nur auf die ursprüngliche Nutzungsart der baulichen Anlage bezieht. Die Nutzungsänderung braucht aber nicht mit baulichen Veränderungen verbunden zu sein.

Zu melden sind lediglich Nutzungsänderungen ganzer Gebäude bzw. von Gebäudeteilen, die den Verwendungszweck des Gebäudes als Ganzes verändern. Änderungen im Zuge von Um-, Aus- und Erweiterungsbauten, die weniger ins Gewicht fallen und die Nutzungsart des Gebäudes als Ganzes unberührt lassen, werden nicht auf dem Abgangsbogen, sondern zusammen mit dem neuen Bauzustand auf dem Erhebungsbogen für Baugenehmigungen (alter/neuer Zustand) erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder bekannt werdende Abgang einzubeziehen ist, auch wenn dafür im Einzelfall keine besondere Genehmigung oder Zustimmung eines Bauamtes erforderlich ist. Unterkünfte, behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen (entsprechend der Systematik der Bauwerke) sind in der Statistik des Bauabgangs nicht zu erfassen.

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend. Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u. a. unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Als einzelnes Gebäude gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung - z. B. Doppel- und Reihenhäuser - jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine Erfassungsuntergrenze. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden - mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum - ist der Abgang von Bagatellbauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt nicht meldepflichtig.

Bei den Angaben zum Eigentümer ist zu beachten, dass in einer Reihe von Fällen der Antrag auf Abbruch oder Nutzungsänderung nicht vom gegenwärtigen Eigentümer, sondern vom künftigen Erwerber gestellt wird. In diesen Fällen ist als Eigentümer des Gebäudes der Antragsteller (Bauherr) anzugeben.

Als öffentliche Eigentümer gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50% Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den Wohnungsunternehmen zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden.

Als Unternehmen gelten alle Unternehmen, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind. Zu ihnen zählen u. a. die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören u. a. Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

Für die Festlegung der Art des Gebäudes ist die vor dem Abgang überwiegende Nutzung maßgebend.

Bei der Frage nach dem Alter des Gebäudes gilt das Jahr der Bezugsfertigstellung als Baujahr des Gebäudes. Bei Gebäuden, die im Laufe der Zeit erneuert oder teilweise wiederhergestellt wurden, gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung, bei total zerstörten oder zumindest ab Kelleroberkante wieder aufgebauten Gebäuden das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr.

Bei Um-, Aus- und Erweiterungsbauten ist das ursprüngliche Baujahr des Gebäudes maßgebend.

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude, wenn dieses Gebäude vollständig abgebrochen oder durch ein Schadensereignis (Brand, Explosion o. ä.) vollständig zerstört wird.

Ändert sich durch die Nutzungsänderung eines Gebäudeteils der Schwerpunkt des Verwendungszweckes des ganzen Gebäudes, so ist ebenfalls das ganze Gebäude als Abgang zu melden.

Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil, wenn er sich z. B. auf einen Anbau, ein Geschoss, eine Wohnung erstreckt.

Bei den Angaben zur Abgangsursache (nur bei Totalabgang) ist darauf zu achten, dass beim Zusammentreffen mehrerer Ursachen nur der jeweils überwiegende Grund angegeben wird. Unter "Schaffung von Freiflächen" ist auch die Bereitstellung privater Verkehrsflächen zu verstehen, ausgenommen sind lediglich öffentliche Verkehrsflächen. Die Kategorie "bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Gebäudes" umfasst neben dem Abbruchgebot wegen technischer oder konstruktiver Mängel insbesondere die Nutzungsuntersagung.

Bei Vorliegen einer Nutzungsänderung zwischen den Nutzungsschwerpunkten Wohn- und Nichtwohnbau ist anzugeben, ob mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden ist. Trifft das zu, dann ist zusätzlich ein Erhebungsbogen für Baugenehmigungen auszufüllen.

Sollte in Einzelfällen die Größe des Abgangs, d. h. die Größe der abgehenden Flächen oder die Zahl der Wohneinheiten, nicht genau bekannt sein, so sind die entsprechenden Werte schätzungsweise zu ermitteln.

Ändert sich durch Nutzungsänderung der Verwendungszweck des Gebäudes, so sind hier alle Flächen und Wohneinheiten des ganzen Gebäudes vor der Nutzungsänderung einzutragen.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik des Bauabgangs dient der Beurteilung der Lage auf dem Immobilienmarkt. Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände sowie der Kammern zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Hauptnutzer der Statistik des Bauabgangs sind Ministerien, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Forschungsinstitute, Handelskammern sowie Universitäten / Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

In Fachausschüssen, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen steht die Statistik des Bauabgangs als Teil der Bautätigkeitsstatistiken im fortwährenden Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik des Bauabgangs ist eine Totalerhebung. Die Daten werden aus den Verwaltungsunterlagen der Bauaufsichtsbehörden als auch von den Eigentümern, Gemeinden und Gemeindeverbänden gewonnen. Der Bauherr füllt bei Antragstellung einer Abbruchgenehmigung den Statistikbogen aus und gibt diesen beim Bauamt ab. Die Bauämter leiten die Statistikbögen an die Statistischen Ämter der Länder weiter. Diesen Statistikbogen können die Auskunftspflichtigen über einen Papierfragebogen oder im Internet über das Verfahren BT-online ausfüllen. Die gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder gesammelt, auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Hierzu erfolgen bei den Auskunftspflichtigen Rückfragen sowie technische Plausibilitätsverfahren. Im Anschluss werden die Daten von den Statistischen Ämtern der Länder zu Summensätzen aggregiert und an das Statistische Bundesamt weiter geleitet.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die im Erhebungsvordruck Bauabgang genannten Angaben werden direkt an das zuständige Statistische Amt des Landes gemeldet. Dabei besteht für alle Eigentümer/Bauaufsichtsbehörden die Möglichkeit, den Fragebogen im Internet abzurufen. Die gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder gesammelt und von dort werden die ermittelten Ergebnisse an das Statistische Bundesamt weiter geleitet. Dabei sind die Berichtswege in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, da diese durch die jeweilige Landesbauordnung beeinflusst sein können.

Die Fragebogen der Länder können aufgrund des jeweils gültigen Landesrechts variieren.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Alle gemeldeten Bauabgänge werden erfasst und aufsummiert.

Die aus den Papierfragebogen sowie über das Verfahren BT-online gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder auf Vollständigkeit geprüft. Sollten Angaben zu einzelnen Merkmalen fehlen, werden diese bei den Eigentümern/Bauaufsichtsbehörden von den Statistischen Ämtern der Länder nachgefragt oder über gebäudespezifische Vergleichswerte ermittelt. Im Anschluss erfolgen eine Aufsummierung zu Landesergebnissen und Übermittlung an das Statistische Bundesamt, das Bundesergebnisse erstellt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungs- oder andere Analyseverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Auskunftgebenden ist dem Informationsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer angemessen.

Im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland wurde ein Wert von 10 Minuten je einmaliger Meldung ermittelt. Damit ergaben sich 2020 Bürokratiekosten von 45.000 Euro.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Statistik des Bauabgangs werden alle Gebäude / Gebäudeteile, die durch ordnungsbehördliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden oder deren Nutzung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken geändert wird, erfasst. Durch die in den letzten Jahren neu gefassten Landesbauordnungen wurden auch die Abgangspflichten neu geregelt. Die Erfassung der Abgänge erfolgt deshalb nach den landesspezifischen Vorschriften und Erfassungsgrenzen. Jährlich werden durchschnittlich etwa 15 000 Bauabgänge erfasst.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da die Statistik des Bauabgangs eine Totalerhebung darstellt, d. h. keine Stichprobe ist, gibt es auch keine stichprobenbedingte Fehler.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen Antwortausfälle bei den Einheiten oder Merkmalen. Zu den Antwortausfällen bei den Einheiten kann festgehalten werden, dass die Bauabgänge länderspezifisch entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen erfasst werden. Antwortausfälle bei den Merkmalen werden von den Statistischen Landesämtern durch Rückfragen bei den Auskunftgebenden oder den Bauämtern behoben, indem diese Angaben zu einzelnen Merkmalen bei den Eigentümern/Bauaufsichtsbehörden von den Statistischen Ämtern der Länder nachgefragt oder über gebäudespezifische Vergleichswerte ermittelt werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für die Statistik des Bauabgangs werden keine Revisionen durchgeführt. Es werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse sind endgültige Jahresergebnisse und werden im 2. Quartal des Folgejahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistik des Bauabgangs ist pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit liegt seit dem Berichtsjahr 1992 auch für die Gebietsstände Früheres Bundesgebiet und Neue Länder einschl. Berlin vor.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist gegeben. Daten für das Frühere Bundesgebiet liegen seit 1968 vor; Daten für die Neuen Länder seit 1992.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Alle im Bereich des Hochbaustatistikgesetzes anfallenden Statistiken sind mit einander verknüpft. Die Statistik der Baugenehmigungen stellt die Ausgangsgröße dar, an die die anderen Bautätigkeitsstatistiken anknüpfen. Die Statistik der Baufertigstellungen ist unter Verwendung einer Identifikationsnummer direkt an die der Baugenehmigungen gekoppelt und beinhaltet als Erhebungsmerkmal nur das Datum der Baufertigstellung. Alle anderen Daten werden aus dem Genehmigungsbogen übernommen und müssen so nicht noch einmal erhoben werden. Dabei sind zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen nachzuweisen. Die Statistik der Baufertigstellung ist eine wesentliche Grundlage zur Fortschreibung des Wohnungsbestands wie auch die Statistik des Bauabgangs. Die Bauüberhangsstatistik hingegen stellt das Bindeglied zwischen der Baugenehmigungs- und Baufertigstellungsmeldung dar. Die Erhebung des Bauüberhangs ist für jedes am Jahresende noch nicht begonnene bzw. bereits im Bau befindliche Gebäude zu erstellen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Bautätigkeitsstatistiken sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Siehe 7.1.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Es erfolgen keine Pressemitteilungen.

Veröffentlichungen

[Fachserie 5 Reihe 1](#)

[Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft](#)

[Statistik-Portal Bautätigkeit](#)

Online-Datenbank

Der Zugriff auf die Daten der Baufertigstellungen ist über [GENESIS Online Bauabgang](#) (EVAS 31141) möglich.

Zugang zu Mikrodaten

Es stehen keine anonymisierte Mikrodaten zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen für ihr Bundesland relevante Daten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Einen Überblick über die Methoden und Dokumentation der Bautätigkeitsstatistiken geben die "Informationen zur Bautätigkeit" (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm). Dieses Methodenpapier kann über das Kontaktformular angefordert werden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Statistik des Bauabgangs ist nicht im Veröffentlichungskalender aufgeführt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

- entfällt -

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Daten des Bauabgangs werden unter www.destatis.de sowie in der Datenbank GENESIS (EVAS 31141) veröffentlicht und sind frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Statistik des Bauabgangs

BA

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort
Sie erreichen uns über
Telefon:XXXXXXXXXX-XXXX
Telefax:XXXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

1 Allgemeine Angaben **1**

Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma:

Anschrift:

Anschrift des Gebäudes

Straße,

Nummer:

Postleitzahl,

Ort:

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

Identifikationsnummer

Lage des Gebäudes

Gemeinde

Gemeindeteil

Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung

Monat Jahr

Eigentümer/Eigentümerin

Öffentlicher Eigentümer	1 <input type="checkbox"/>	Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung	6 <input type="checkbox"/>
Unternehmen		Privater Haushalt	7 <input type="checkbox"/>
Wohnungsunternehmen	2 <input type="checkbox"/>	Organisation ohne Erwerbszweck	8 <input type="checkbox"/>
Immobilienfonds	3 <input type="checkbox"/>		
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei	4 <input type="checkbox"/>		
Produzierendes Gewerbe	5 <input type="checkbox"/>		

2 Art und Alter des Gebäudes **2**

Wohngebäude (ohne Wohnheim) (auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

1

Wohnheim

2

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren
Bitte ankreuzen.

vor 1919	1 <input type="checkbox"/>	1987–1990	5 <input type="checkbox"/>
1919–1948	2 <input type="checkbox"/>	1991–1995	6 <input type="checkbox"/>
1949–1978	3 <input type="checkbox"/>	1996–2010	7 <input type="checkbox"/>
1979–1986	4 <input type="checkbox"/>	2011 und später	8 <input type="checkbox"/>

3 Umfang des Bauabgangs **3**

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude.

1

Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil.

2

Bitte weiter mit Frage 4.

Platzhalter für sonstige Informationen werden mit 1. Seite vom Fragebogen getrennt.

Identifikationsnummer

4 Art und Ursache des Bauabgangs 4

Bei Totalabgang

Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- | | | | | | |
|--|---|--------------------------|--|---|--------------------------|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen .. | 1 | <input type="checkbox"/> | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit | 5 | <input type="checkbox"/> |
| zur Schaffung von Freiflächen | 2 | <input type="checkbox"/> | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) ... | 6 | <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes .. | 3 | <input type="checkbox"/> | aus sonstigen Gründen | 7 | <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes | 4 | <input type="checkbox"/> | | | |

Bei Nutzungsänderung

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

- | | | | | | | |
|--|---|--------------------------|----|--------------------------|------|--------------------------|
| Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? | 8 | <input type="checkbox"/> | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
|--|---|--------------------------|----|--------------------------|------|--------------------------|

5 Größe des Bauabgangs 5

m²

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen

Anzahl der Wohnungen mit
(nach der Zahl der Räume,
einschließlich Küchen)

Anzahl

1 Raum

2 Räumen

3 Räumen

4 Räumen

5 Räumen

6 Räumen

7 Räumen oder mehr

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen

Straßenschlüssel

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik des Bauabgangs liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Eigentümern sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 4 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Eigentümer und die Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insofern ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach §9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in §3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach §16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Eigentümers sowie Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Abgangsjahr des vorherigen Gebäudes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Eigentümers nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Name und Anschrift des Eigentümers werden nach §12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Umfang der Erhebung

Zu erfassender Abgang

Im Rahmen der Abgangsstatistik werden Gebäude und Gebäudeteile erfasst, die durch ordnungsbehördliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden oder deren Nutzung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken (mit und ohne Baumaßnahmen) geändert wird.

Totalabgang

Ein Totalabgang liegt vor, wenn die Bausubstanz (Gebäude oder Gebäudeteil), d. h. die Summe des nutzbaren Bauvolumens, durch Baumaßnahmen oder infolge anderer Ursachen beseitigt wird.

Abgänge durch Nutzungsänderung

In der Abgangsstatistik werden nur **Nutzungsänderungen zwischen den beiden Nutzungskategorien Wohn- und Nichtwohnbau** (z.B. durch Umwidmung von Wohnfläche in gewerblich genutzte Fläche und umgekehrt) erfasst. Veränderungen der Nutzung innerhalb des Nichtwohnbaus oder innerhalb des Wohnbaus bleiben unberücksichtigt. Maßgebend für die Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes ist das Überwiegen oder Nichtüberwiegen des Anteils der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

Bei den Abgängen durch Nutzungsänderung tritt im Allgemeinen kein Verlust an Bausubstanz ein. Nutzungsänderungen sind nach den Landesbauordnungen i. d. R. genehmigungsbedürftig, da sich die Baugenehmigung nur auf die ursprüngliche Nutzungsart der baulichen Anlage bezieht. Die Nutzungsänderung braucht aber nicht mit baulichen Veränderungen verbunden zu sein.

Zu melden sind lediglich **Nutzungsänderungen ganzer Gebäude bzw. von Gebäudeteilen**, die den Verwendungszweck des Gebäudes als Ganzes verändern. Änderungen im Zuge von Um-, Aus- und Erweiterungsbauten, die weniger ins Gewicht fallen und die Nutzungsart des Gebäudes als Ganzes unberührt lassen, werden nicht auf dem Abgangsbogen, sondern zusammen mit dem neuen Bauzustand auf dem Erhebungsbogen für Baugenehmigungen (alter/neuer Zustand) erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder bekannt werdende Abgang einzubeziehen ist, auch wenn dafür im Einzelfall keine besondere Genehmigung oder Zustimmung eines Bauamtes erforderlich ist. Unterkünfte, behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen (entsprechend der Systematik der Bauwerke) sind in der Abgangsstatistik nicht zu erfassen.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude bzw. Gebäudeteile. Betrifft der Abgang mehrere Gebäude bzw. Teile mehrerer Gebäude, so ist es notwendig, für **jedes betroffene Gebäude einen gesonderten Erhebungsbogen auszufüllen**.

Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend. Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen unter anderem unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bau-tätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. **Unterkünfte** wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – ist der Abgang von Bagatellbauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt nicht meldepflichtig.

1 Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt bzw. der Gemeinde zu machen.

Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Gebäudes/Gebäudeteils festgestellt, die bauamtliche Genehmigung zum Abbruch oder zur Nutzungsänderung erteilt oder der Abgang bekannt wird.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

Anschrift/Lage des Gebäudes

Die Anschrift/Lage des Gebäudes ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt. Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

Eigentümer

Bei den Angaben zum Eigentümer ist zu beachten, dass in einer Reihe von Fällen der Antrag auf Abbruch oder Nutzungsänderung nicht vom gegenwärtigen Eigentümer, sondern vom künftigen Erwerber gestellt wird. In diesen Fällen ist als Eigentümer des Gebäudes der Antragsteller (Bauherr) anzugeben.

Als **öffentliche Eigentümer** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrngemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

2 Art und Alter des Gebäudes

Für die Festlegung der **Art des Gebäudes** ist die vor dem Abgang überwiegende Nutzung maßgebend.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) an der Nutzungsfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterrichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzungsfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. "Einzelhandelsgeschäfte", "Bürogebäude einer Versicherung", "Rechtsanwaltspraxis", "Arztpraxis" usw.). Bei gemischter Nutzung (z. B. Arztpraxis und Wohnungen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzungsfläche überwiegt (Schwerpunkt).

Alter des Gebäudes

Bei der Frage nach dem Alter des Gebäudes gilt das Jahr der Bezugfertigkeitstellung als Baujahr des Gebäudes. Bei Gebäuden, die im Laufe der Zeit erneuert oder teilweise wiederhergestellt wurden, gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung, bei total zerstörten oder zumindest ab Kelleroberkante wieder aufgebauten Gebäuden das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr.

Bei Um-, Aus- und Erweiterungsbauten ist das ursprüngliche Baujahr des Gebäudes maßgebend.

3 Umfang des Bauabgangs

Der **Abgang betrifft ein ganzes Gebäude**, wenn dieses Gebäude vollständig abgebrochen oder durch ein Schadensereignis (Brand, Explosion o. Ä.) vollständig zerstört wird.

Ändert sich durch die Nutzungsänderung eines Gebäudeteils der Schwerpunkt des Verwendungszweckes des ganzen Gebäudes, so ist ebenfalls das ganze Gebäude als Abgang zu melden.

Der **Abgang betrifft einen Gebäudeteil**, wenn er sich z. B. auf einen Anbau, ein Geschoss, eine Wohnung erstreckt.

4 Art und Ursache des Bauabgangs

Bei den Angaben zur **Abgangsursache** (nur bei Totalabgang) ist darauf zu achten, dass beim Zusammentreffen mehrerer Ursachen nur der jeweils überwiegende Grund angegeben wird. Unter "Schaffung von Freiflächen" ist auch die Bereitstellung privater Verkehrsflächen zu verstehen, ausgenommen sind lediglich öffentliche Verkehrsflächen. Die Kategorie "bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Gebäudes" umfasst neben dem Abbruchgebot wegen technischer oder konstruktiver Mängel insbesondere die Nutzungsuntersagung.

Bei Vorliegen einer **Nutzungsänderung** zwischen den Nutzungsschwerpunkten Wohn- und Nichtwohnbau ist anzugeben, ob mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden ist. Trifft das zu, dann ist zusätzlich ein Erhebungsbogen für Baugenehmigungen auszufüllen.

5 Größe des Bauabgangs

Sollte in Einzelfällen die Größe des Abgangs, d. h. die Größe der abgehenden Flächen oder die Zahl der Wohneinheiten, nicht genau bekannt sein, so sind die entsprechenden Werte schätzungsweise zu ermitteln.

Ändert sich durch Nutzungsänderung der Verwendungszweck des Gebäudes, so sind hier **alle** Flächen und Wohneinheiten des ganzen Gebäudes vor der Nutzungsänderung einzutragen.

Nutzfläche

Die Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik unterscheidet sich von der Nutzungsfläche nach DIN 277.

Die Nutzungsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 zählen zur Nutzungsfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzungsfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Halle, Treppen, Aufzugschächte usw.).

Während die Nutzungsfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzungsfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (Dielen, Abstellräumen, Bad usw.) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten abgeschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehöräumen (z. B. Kellerräumen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammen liegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken** ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. so genannte „Loftwohnungen“) aus nur **einem** Raum.

Statistik des Bauüberhangs



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 03/05/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611-752442

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- Grundgesamtheit: genehmigte, aber noch nicht begonnene oder noch nicht fertig gestellte Baumaßnahmen sowie erloschene Baumaßnahmen
 - Erhebungsgegenstand: Gebäude
 - Räumliche Abdeckung: Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer (Kreise und Gemeinden bei den Landesämtern)
 - Berichtszeitraum: Jahr
 - Periodizität: jährlich
 - Rechtsgrundlagen: Hochbaustatistikgesetz, Bundesstatistikgesetz
 - Geheimhaltung: Die Geheimhaltung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 16 Bundesstatistikgesetz.
 - Qualitätsmanagement: Qualitätssicherung und -bewertung durch Arbeitsgruppen
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- Inhalte der Statistik: Zu den Inhalten der Statistik des Bauüberhangs gehören insbesondere die Erhebungsmerkmale zum Baufortschritt. Berichtspflichtige für die Statistik des Bauüberhangs sind alle diejenigen, die eine Baugenehmigung erhalten haben, aber diese Baumaßnahme noch nicht begonnen oder noch nicht fertig gestellt haben oder deren Baugenehmigung erloschen ist.
 - Nutzerbedarf: Genutzt zur Beurteilung der Lage des Immobilienmarktes.
 - Nutzerkonsultation: Fachausschüsse, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen
- 3 Methodik** **Seite 5**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht bei den Bauherren und Bauaufsichtsbehörden
 - Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Die im Erhebungsvordruck Bauüberhang genannten Angaben werden im Allgemeinen direkt an das zuständige Statistische Amt des Landes gemeldet. Vom Statistischen Amt des Landes werden die ermittelten Ergebnisse an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.
 - Beantwortungsaufwand: Im Rahmen der Messung der Bürokratiekosten in Deutschland wurde hier bisher kein Wert ermittelt. Der Zeitbedarf ist jedoch gering, da nur sehr wenige Merkmale abgefragt werden.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: hoch
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- Aktualität: Die Veröffentlichung erfolgt im 2. Quartal des Folgejahres.
 - Pünktlichkeit: Die Veröffentlichungstermine konnten bisher immer eingehalten werden.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- Räumliche Vergleichbarkeit: Es liegen vergleichbare Bundes- und Landesergebnisse vor.
 - Zeitliche Vergleichbarkeit: Es liegen Ergebnisse für das Frühere Bundesgebiet seit 1952 vor. Die zeitliche Vergleichbarkeit für das Frühere Bundesgebiet und die Neuen Länder einschl. Berlin ist seit 1993 gegeben.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die statistikübergreifende Kohärenz ist für die Statistik der Baugenehmigungen, die Statistik der Baufertigstellungen, die Statistik des Bauüberhangs, die Statistik des Bauabgangs sowie für die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestands gegeben.
 - Statistikinterne Kohärenz: Ist gegeben
 - Input für andere Statistiken: Die Ergebnisse der Statistik des Bauüberhangs finden Verwendung in den Bautätigkeitsstatistiken.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 7**
- Verbreitungswege:
[Fachserie 5 Reihe 1](#)
[Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft](#)
[GENESIS_Online Bauüberhang](#)

- Methodenpapier: "Informationen zur Bautätigkeit (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm)" kann über das Kontaktformular angefordert werden.
- Richtlinien der Verbreitung: Daten sind frei zugänglich

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- Keine.

Seite 7

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle noch nicht begonnenen oder noch nicht fertig gestellten Baumaßnahmen und bereits erloschene Baumaßnahmen, für die eine Meldung zur Statistik der Baugenehmigungen vorliegt.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungsgegenstand ist das Gebäude.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland (ab 1993), früheres Bundesgebiet (ab 1952), neue Länder und Berlin (ab 1993), Bundesländer. Bis einschließlich 2005 wurde Berlin-West dem Gebietsstand des Früheren Bundesgebietes zugerechnet, danach den neuen Ländern und Berlin.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

In der Statistik des Bauüberhangs sind die Berichtszeiträume Jahre.

1.5 Periodizität

Daten für das Frühere Bundesgebiet liegen seit 1952 vor; Daten für die Neuen Länder seit 1993.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Bundesrecht: Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestands (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl.I S.869) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl.I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.
- Landesrecht: Landesbauordnungen der Länder.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

In Übereinstimmung mit dem § 16 Bundesstatistikgesetz werden die erhobenen Angaben geheim gehalten. Nur in Ausnahmefällen dürfen Angaben übermittelt werden; diese sind ausdrücklich gesetzlich geregelt. Entsprechend dem HBauStatG ist z. B. die Übermittlung von Angaben an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen auch dann zulässig, wenn diese in Tabellenfeldern nur einen einzigen Fall ausweisen. In keinem Fall ist jedoch die Nennung des Namens des Bauherrn erlaubt. Für Personen, die Empfänger von Angaben sind, besteht die Pflicht zur Geheimhaltung.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Geheimhaltung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 16 Bundesstatistikgesetz.

Bei den Merkmalen wird in allen Statistischen Landesämtern auf eine Tabellengeheimhaltung verzichtet, da nach Auffassung der zuständigen Referentenbesprechung "Erhebungen im Baugewerbe, Bautätigkeitsstatistik" (zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder) ein Ausnahmezustand nach § 16, Abs. 1, Satz 3, Nr. BStatG vorliegt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität sowie zur Qualitätsverbesserung werden in den regelmäßig stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in den Besprechungen der Arbeitsgruppe Bau immer wieder die Aspekte der Datenaufbereitung, von der Datengewinnung bis hin zur Datenveröffentlichung, betrachtet.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Statistik des Bauüberhangs werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern der Länder auf regelmäßigen Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Statistik des Bauüberhangs ist in ein System von Statistiken im Bereich Bautätigkeit integriert, für das ein einheitlicher Qualitätsstandard gilt. Innerhalb dieses Systems werden alle Bauvorhaben auf ihre Fertigstellung überprüft. Diese Überprüfung erfolgt durch die Statistik des Bauüberhangs, bei der alle genehmigten Bauvorhaben auf ihren Baufortschritt überprüft werden.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Qualitativ gesehen ist die Statistik des Bauüberhangs hoch zu bewerten. Neben den durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung werden die Angaben in den Statistischen Ämtern der Länder zu Summensätzen aggregiert, dann an das Statistische Bundesamt übermittelt und dort erneut geprüft.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Das Erhebungsprogramm des Bauüberhangs erfasst Angaben zum Baufortschritt am Jahresende. Es wird unterschieden, ob das Bauvorhaben begonnen wurde, wie weit der Bauzustand (unter Dach oder noch nicht unter Dach) fortgeschritten ist oder ob die Baugenehmigung erloschen ist.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Zuordnung und Abgrenzung von Begriffen gilt für die Statistik der Bauüberhangs die Systematik der Bauwerke ([Systematik der Bauwerke](#)).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die wichtigste Unterscheidung des Erhebungsmerkmals Gebäude ist die Trennung in Wohn- und Nichtwohngebäude. Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Fläche Wohnzwecken dienen. Dementsprechend sind Nichtwohngebäude durch einen über 50%igen Anteil der Fläche an der Nutzfläche gekennzeichnet. Für die Statistik des Bauüberhangs sind insbesondere die Angaben zum Baufortschritt von Bedeutung. Hier wird unterschieden in Bauvorhaben, die noch nicht begonnen wurden, in Bauvorhaben die begonnen wurden, jedoch noch nicht unter Dach oder bereits unter Dach sind. Die letzte Kategorie erfasst Bauvorhaben, deren Baugenehmigung erloschen ist.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik des Bauüberhangs dient der Beurteilung der Lage auf dem Immobilienmarkt. Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände sowie der Kammern zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Hauptnutzer der Statistik des Bauüberhangs sind Ministerien, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Forschungsinstitute, Handelskammern sowie Universitäten / Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

In Fachausschüssen, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen steht die Statistik des Bauüberhangs als Teil der Bautätigkeitsstatistiken im fortwährenden Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik des Bauüberhangs ist eine Totalerhebung. Die Daten werden im Fall des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens sowohl aus den Verwaltungsunterlagen der Bauaufsichtsbehörden als auch von den Bauherren gewonnen. Der Bauherr füllt den Statistikbogen aus und gibt diesen beim Statistischen Amt der Länder ab. Die gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder gesammelt, auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Im Anschluss werden die Daten von den Statistischen Ämtern der Länder zu Summensätzen aggregiert und an das Statistische Bundesamt weiter geleitet.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die im Erhebungsvordruck Bauüberhang genannten Angaben werden im Allgemeinen direkt an das zuständige Statistische Landesamt gemeldet. Vom Statistischen Landesamt werden die ermittelten Ergebnisse an das Statistische Bundesamt weiter geleitet. Dabei sind die Berichtswege in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, da diese durch die jeweilige Landesbauordnung beeinflusst sein können.

Die Fragebogen der Länder können aufgrund des jeweils gültigen Landesrechts variieren.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, entfällt eine Hochrechnung. Die gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder auf Vollständigkeit und Fehler geprüft. Sollten Angaben zu einzelnen Merkmalen fehlen, werden diese bei den Bauherren/Bauaufsichtsbehörden von den Statistischen Ämtern der Länder nachgefragt. Im Anschluss erfolgen eine Aufsummierung zu Landesergebnissen und Übermittlung an das Statistische Bundesamt, das Bundesergebnisse erstellt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungs- oder andere Analyseverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Im Rahmen der Messung der Bürokratiekosten in Deutschland wurden hier Bürokratiekosten in Höhe von EUR 3.132.000 ermittelt. Der Zeitbedarf liegt bei ca. 6 Minuten je Fragebogen, da nur sehr wenige Merkmale abgefragt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Statistik des Bauüberhangs handelt es sich um eine Totalerhebung. Es werden alle noch nicht begonnenen oder noch nicht fertig gestellten Baumaßnahmen, für die eine Meldung zur Statistik der Baugenehmigungen vorlag, erfasst. Die Genauigkeit ist dementsprechend hoch. Der Bauüberhang für das Jahr 2019 betrug etwa 740 000 Wohnungen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da die Statistik des Bauüberhangs eine Totalerhebung darstellt, d. h. keine Stichprobe ist, gibt es auch keine stichprobenbedingte Fehler.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen Antwortausfälle bei den Einheiten oder bei den Merkmalen. Antwortausfälle bei der Statistik des Bauüberhangs gibt es weder bei den Einheiten noch bei den Merkmalen. Zu den Antwortausfällen bei den Einheiten kann festgehalten werden, dass jede genehmigte Baumaßnahme entweder noch nicht begonnen, noch nicht fertig gestellt, fertig gestellt oder bereits erloschen ist. Der Verfahrensweg zwischen den den Statistischen Landesämtern und den Bauämtern stellt sicher, dass die eingegangenen Meldungen in die Statistik übernommen werden. Keine Einheit und kein Merkmal wird imputiert.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für die Statistik des Bauüberhangs werden keine Revisionen durchgeführt. Es werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse sind endgültige ergebnisse und werden im 2. Quartal des Folgejahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistik des Bauüberhangs ist pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit liegt seit dem Berichtsjahr 1993 auch für die Gebietsstände Früheres Bundesgebiet und Neue Länder einschl. Berlin vor.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist gegeben. Daten für das Frühere Bundesgebiet liegen seit 1952 vor; Daten für die Neuen Länder seit 1993.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Alle im Bereich des Hochbaustatistikgesetzes anfallenden Statistiken sind miteinander verknüpft. Die Statistik der Baugenehmigungen stellt die Ausgangsgröße dar, an die die anderen Bautätigkeitsstatistiken anknüpfen. Die Statistik der Baufertigstellungen ist unter Verwendung einer Identifikationsnummer direkt an die der Baugenehmigungen gekoppelt und beinhaltet als Erhebungsmerkmal nur das Datum der Baufertigstellungen. Alle anderen Daten werden aus dem Genehmigungsbogen übernommen und müssen so nicht noch einmal erhoben werden. Dabei sind zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen nachzuweisen. Die Statistik der Baufertigstellung ist eine wesentliche Grundlage zur Fortschreibung des Wohnungsbestands wie auch die Statistik des Bauabgangs. Die Bauüberhangsstatistik hingegen stellt das Bindeglied zwischen der Baugenehmigungs- und Baufertigstellungsmeldung dar. Die Erhebung des Bauüberhangs ist für jedes am Jahresende noch nicht begonnene bzw. bereits im Bau befindliche Gebäude zu erstellen. Dabei werden auch die Baumaßnahmen erfasst, deren Baugenehmigung bereits erloschen ist.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Bautätigkeitsstatistiken sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Siehe 7.1.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Für die Statistik des Bauüberhangs erfolgt keine Pressemitteilung.

Veröffentlichungen

[Fachserie 5 Reihe 1](#)

[Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft](#)

Online-Datenbank

Der Zugriff auf die Daten der Baufertigstellungen ist über [GENESIS_Online Bauüberhang](#) (EVAS 31131) möglich.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung nach § 16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum nicht zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen für ihr Bundesland relevante Daten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Einen Überblick über die Methoden und Dokumentation der Bautätigkeitsstatistiken geben die "Informationen zur Bautätigkeit" (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm). Dieses Methodenpapier kann über das Kontaktformular angefordert werden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Statistik des Bauüberhangs ist nicht im Veröffentlichungskalender aufgeführt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

- entfällt -

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Daten des Bauüberhangs werden im Internet unter www.destatis.de und in der Datenbank GENESIS (EVAS 31131) veröffentlicht und sind für alle Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Statistik des Bauüberhangs

BÜ

Für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ist ein gesonderter Erhebungsvordruck anzulegen. Bei Nutzungsänderung ganzer Gebäude bitte zusätzlich einen Abgangsvordruck ausfüllen.



Anschrift des Baugrundstücks

Straße, Nummer:

Postleitzahl, Ort:

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

Identifikationsnummer

1 Allgemeine Angaben

Lage des Baugrundstücks

Gemeinde

Gemeindeteil

Kenntnisgabe, Anzeige bzw. Genehmigungsfreistellung entspricht jeweiligem Landesrecht Ja Nein
1 2

Datum der Baugenehmigung
Monat Jahr

Datum der Bezugfertigstellung
Monat Jahr

2 Angaben zum Baufortschritt

Bitte Jahr einsetzen und Zutreffendes ankreuzen.

- Das Bauvorhaben ist am 31.12.
- noch nicht begonnen 1
- im Bau, aber noch nicht unter Dach (nur bei Neubau) 2
- unter Dach (rohbaufertig) 1 3
- Die Baugenehmigung ist erloschen 4

Das Bauvorhaben ist bereits fertiggestellt 2

der Fertigstellungsbogen liegt bei

der Fertigstellungsbogen wurde eingereicht am
Tag Monat Jahr

Bitte zurücksenden an



- 1 Als „unter Dach“ ist jedes Gebäude zu bezeichnen, das im Rohbau fertiggestellt ist, auch wenn Fenster, Türen und der Verputz fehlen. Außerdem muss äußerlich erkennbar sein, dass noch weitere Bauarbeiten auszuführen sind.
- 2 Als „fertiggestellt“ ist ein Bauvorhaben anzusehen, wenn die Bauarbeiten weitgehend abgeschlossen sind und wenn erkennbar ist, dass das Gebäude bzw. die Wohnungen bereits bezogen oder – bei leerstehenden Gebäuden – bezugsfertig sind. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind. Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die baupolizeiliche Schlussabnahme des Bauobjekts.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik des Bauüberhangs liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten, die Bauaufsichtsbehörden sowie auch die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insofern ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in § 3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 03.05.2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611-752442

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Darstellungsgegenstand: Wohngebäude- und Wohnungsbestand
 - Räumliche Abdeckung: Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer (Kreise und Gemeinden bei den Statistischen Ämtern der Länder)
 - Berichtszeitraum: Jahr
 - Periodizität: jährlich
 - Rechtsgrundlagen: Hochbaustatistikgesetz, Bundesstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung
 - Geheimhaltung: Die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes ist ein Rechenmodell aus bereits geheim gehaltenen Daten. Eine weitere Geheimhaltung der Daten ist somit nicht notwendig.
 - Qualitätsmanagement: Qualitätssicherung und -bewertung durch Arbeitsgruppen
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 3**
- Inhalte der Statistik: Wohngebäude- und Wohnungsbestand in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Fläche und Räumen
 - Nutzerbedarf: Genutzt zur Beurteilung der Lage auf dem Immobilienmarkt.
 - Nutzerkonsultation: Über Fachausschüsse, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen
- 3 Methodik** **Seite 4**
- Konzept der Datengewinnung: Die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes ist eine dezentrale Statistik in Form eines Rechenmodells anhand vorliegender Statistiken. Aufgesetzt wird auf der jeweils letzten allgemeinen Gebäude- und Wohnungszählung. Dafür werden die Statistiken der Baufertigstellungen und Bauabgänge herangezogen. Liegt der Wohngebäude- und Wohnungsbestand der letzten allgemeinen Gebäude- und Wohnungszählung vor, werden anhand von Zu- und Abgängen des Berichtsjahrs (Baufertigstellungen, Bauabgänge) die Bestandsdaten zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahrs berechnet.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: hoch
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- Aktualität: Die Veröffentlichung erfolgt im 3. Quartal des Folgejahres.
 - Pünktlichkeit: Die Veröffentlichungstermine konnten bisher eingehalten werden.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 5**
- Räumliche Vergleichbarkeit: Es liegen vergleichbare Bundes- und Landesergebnisse vor.
 - Zeitliche Vergleichbarkeit: Die zeitliche Vergleichbarkeit ist grundsätzlich seit 1987 für früheres Bundesgebiet und seit 1995 für Neue Länder einschl. Berlin gegeben. In Ausnahmefällen können sich wegen Gebietsreformen geringfügige Änderungen ergeben.
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die statistikübergreifende Kohärenz ist im Bereich der Bautätigkeitsstatistiken gegeben.
 - Statistikinterne Kohärenz: Ist gegeben.
 - Input für andere Statistiken: Die Ergebnisse der Statistik der Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes finden in der Mikrozensus-Zusatzerhebung zur Wohnsituation Verwendung.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- Verbreitungswege:
[Fachserie 5 Reihe 3](#)
[GENESIS Online Wohnungsfortschreibung](#)
 - Methodenpapier: "Informationen zur Bautätigkeit (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm)" kann über das Kontaktformular angefordert werden.
 - Richtlinien der Verbreitung: Daten sind frei zugänglich
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 6**
- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Ausgehend vom Wohngebäude- und Wohnungsbestands des Vorjahres werden anhand von Zu- und Abgängen des Berichtsjahres (Baufertigstellungen, Bauabgänge) die Bestandsdaten zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres berechnet.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungsgegenstand ist das Gebäude/die Wohnung.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland (ab 1991), früheres Bundesgebiet (ab 1952), neue Länder und Berlin (ab 1991), Bundesländer. Bis einschließlich 2005 wurde Berlin-West dem Gebietsstand des Früheren Bundesgebietes zugerechnet, danach den neuen Ländern und Berlin.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Das Rechenmodell für die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes wird jährlich zum 31.12. für das abgelaufene Berichtsjahr durchgeführt.

1.5 Periodizität

Das Rechenmodell für die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes wird jährlich für das abgelaufene Berichtsjahr durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Bundesrecht: Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestands (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl.I S.869) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl.I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes ist ein reines Rechenmodell aus bereits vorhandenen Daten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes ist ein reines Rechenmodell aus bereits vorhandenen Daten. Ein darüber hinaus gehendes Geheimhaltungsverfahren ist nicht erforderlich.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität sowie zur Qualitätsverbesserung werden in den regelmäßig stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in den Besprechungen der Arbeitsgruppe Bau immer wieder verschiedene Aspekte der Datenaufbereitung, von der Datengewinnung bis hin zur Datenveröffentlichung, betrachtet.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Qualitativ gesehen ist die Statistik der Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes hoch zu bewerten. Neben den durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung werden die Angaben in den Statistischen Ämtern der Länder zu Summensätzen aggregiert, dann an das Statistische Bundesamt übermittelt und dort erneut geprüft.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zu den Merkmalen der Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes gehören die Zahl der Wohngebäude (einschl. Wohnheime), die Zahl der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach der Zahl der Räume und die Wohnfläche.

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte - gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Nutzungsfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) - Wohnzwecken dienen.

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzungsfläche) Nichtwohnzwecken dienen.

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammen liegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der Räume umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als ein Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. sogenannte "Loftwohnungen") aus nur einem Raum.

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z. B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Zuordnung und Abgrenzung von Begriffen gilt für die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes die Systematik der Bauwerke ([Systematik der Bauwerke](#)).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die wichtigste Unterscheidung des Erhebungsmerkmals Gebäude ist die Trennung in Wohn- und Nichtwohngebäude. Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Fläche Wohnzwecken dienen. Dementsprechend sind Nichtwohngebäude durch einen über 50%igen Anteil der Fläche an der Nutzungsfläche gekennzeichnet. Darüber hinaus werden in allen Tabellen die Zahl der Wohnungen in den Gebäuden, die Zahl der Räume und die Flächen dargestellt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes dient der Beurteilung der Lage auf dem Immobilienmarkt. Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände sowie der Kammern zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Hauptnutzer der Statistik sind Ministerien, Wirtschaftsverbände, Bundesbank, OECD, EUROSTAT, UN, Unternehmen, Forschungsinstitute, Handelskammern sowie Universitäten/Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

In Fachausschüssen, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen steht die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes als Teil der Bautätigkeitsstatistiken im fortwährenden Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes ist eine dezentrale Statistik in Form eines Rechenmodells anhand vorliegender Statistiken. Aufgesetzt wird auf der jeweils letzten allgemeinen Gebäude- und Wohnungszählung. Dafür werden die Statistiken der Baufertigstellungen und Bauabgänge herangezogen. Liegt der Wohngebäude- und Wohnungsbestand der letzten allgemeinen Gebäude- und Wohnungszählung vor, werden anhand von Zu- und Abgängen des Berichtsjahrs (Baufertigstellungen, Bauabgänge) die Bestandsdaten zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahrs berechnet. In den Statistischen Ämtern der Länder werden die Daten auf Gemeindeebene berechnet und ausgewertet, zu Summensätzen aggregiert und im Anschluss an das Statistische Bundesamt weiter geleitet, welches das bundesweite Ergebnis berechnet und darstellt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

siehe 3.1

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

siehe 3.1

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes ist ein Rechenmodell jährlich zum 31.12.; es erfolgen keine Preis-, Saisonbereinigungs- oder andere Analyseverfahren.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes ist ein Rechenmodell jährlich zum 31.12.; es entsteht kein Beantwortungsaufwand.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes ist ein Rechenmodell jährlich zum 31.12.; die Genauigkeit ist gegeben.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes ist ein Rechenmodell jährlich zum 31.12.; es gibt keine stichprobenbedingten Fehler.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes ist ein Rechenmodell jährlich zum 31.12.; es gibt keine nicht-stichprobenbedingten Fehler.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Jahresauswertungen stellen die endgültigen Ergebnisse dar; es erfolgen keine Revisionen.

4.4.2 Revisionsverfahren

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse werden im 3. Quartal des Folgejahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes ist pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Daten lassen sich EU-weit und innerhalb Deutschlands vergleichen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist grundsätzlich gegeben. In Ausnahmefällen können sich aufgrund von Gebietsreformen geringfügige Änderungen ergeben.

Die Basis für das Rechenmodell der Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes ist der Stand der letzten allgemeinen Gebäude- und Wohnungszählung. Die vorliegenden Ergebnisse der Fortschreibung basieren

bis zum Berichtsjahr 2009

-für das frühere Bundesgebiet auf der Gebäude- und Wohnungszählung am 25. Mai 1987;

-für die neuen Länder und Berlin-Ost für die Jahre bis 1993 auf der Zählung vom 31. Dezember 1981, ab 1994 auf der Gebäude- und Wohnungszählung am 30. September 1995;

ab dem Berichtsjahr 2010

-auf den endgültigen Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung 2011.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Alle im Bereich des Hochbaustatistikgesetzes anfallenden Statistiken sind miteinander verknüpft. Die Statistik der Baugenehmigungen stellt die Ausgangsgröße dar, an die die anderen Bautätigkeitsstatistiken anknüpfen. Die Statistik der Baufertigstellungen ist unter Verwendung einer Identifikationsnummer direkt an die der Baugenehmigungen gekoppelt und beinhaltet als Erhebungsmerkmal nur das Datum der Baufertigstellung. Alle anderen Daten werden aus dem Genehmigungsbogen übernommen und müssen so nicht noch einmal erhoben werden. Dabei sind zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen nachzuweisen. Die Statistik der Baufertigstellung ist eine wesentliche Grundlage zur Fortschreibung des Wohnungsbestandes wie auch die Statistik des Bauabgangs. Die Bauüberhangsstatistik hingegen

stellt das Bindeglied zwischen der Baugenehmigungs- und Baufertigstellungsmeldung dar. Die Erhebung des Bauüberhangs ist für jedes am Jahresende noch nicht begonnene bzw. bereits im Bau befindliche Gebäude zu erstellen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Bautätigkeitsstatistiken sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Input für andere Statistiken: Die Ergebnisse der Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes finden in der Mikrozensus-Zusatzerhebung zur Wohnsituation Verwendung.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Zur Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes werden keine Pressemitteilungen herausgegeben.

Veröffentlichungen

[Fachserie 5 Reihe 3](#)

[Statistik-Portal Bautätigkeit](#)

Online-Datenbank

Der Zugriff auf die Daten der Baugenehmigungen ist über GENESIS-Online (EVAS 31231) [GENESIS Online](#) [Wohnungsfortschreibung](#) möglich.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen für ihr Bundesland relevante Daten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Einen Überblick über die Methoden und Dokumentation der Bautätigkeitsstatistiken geben die "Informationen zur Bautätigkeit" (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm). Dieses Methodenpapier kann über das Kontaktformular angefordert werden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Statistik der Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes ist nicht im Veröffentlichungskalender aufgeführt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

- entfällt -

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Daten der Statistik der Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes werden im Internet unter www.destatis.de sowie in der Datenbank GENESIS veröffentlicht und sind frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.